LANDESRECHNUNGSHOF STEIERMARK

PRÜFBERICHT

Landes- und Regionalentwicklung

VORBEMERKUNGEN

Der Landesrechnungshof übermittelt gemäß Art. 52 Abs. 2 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) idgF dem Landtag und der Landesregierung den nachstehenden Prüfbericht unter Einarbeitung der eingelangten Stellungnahmen einschließlich einer allfälligen Gegenäußerung.

Dieser Prüfbericht ist nach der Übermittlung über die Webseite http://www.lrh.steiermark.at verfügbar.

Der Landesrechnungshof ist dabei zur Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, verpflichtet.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben durch die elektronisch gestützte Datenverarbeitung rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Zitierte Textstellen und die eingelangten Stellungnahmen werden im Prüfbericht in kursiver Schriftart dargestellt.

LANDESRECHNUNGSHOF STEIERMARK

LANDTAG STEIERMARK - LANDESRECHNUNGSHOF
Trauttmansdorffgasse 2 | A-8010 Graz
lrh@lrh-stmk.gv.at

T +43 (0) 316 877 2250
F +43 (0) 316 877 2164

http://www.lrh.steiermark.at

Berichtszahl: LRH-24524/2026-66

INHALTSVERZEICHNIS

KURZFASSUNG 4
1. ÜBERSICHT 7
2. PRÜFGEGENSTAND, -KOMPETENZ UND -METHODE 8
3. GRUNDLAGEN DER LANDES- UND REGIONALENTWICKLUNG 11
3.1 Rechtsgrundlagen 11
3.2 Strategien und Programme 13
3.3 Mehrebenensystem der Landes- und Regionalentwicklung 15
4. REGIONSPROFILE 18
5. REGIONALVERBÄNDE 30
5.1 Organisation 30
5.2 Zusammensetzung der Regionalversammlungen 35
5.3 Zusammensetzung der Regionalvorstände 36
5.4 Satzungen 39
6. ABTEILUNG 17 LANDES- UND REGIONALENTWICKLUNG 43
6.1 Aufsicht 43
6.2 Personaleinsatz 54
7. REGIONALMANAGEMENTS 56
7.1 Aufgaben und Funktionen 56
7.2 Aufbauorganisation 62
7.3 Ablauforganisation 70
7.4 Abstimmung und Berichtspflichten 74
8. FINANZIERUNG UND KOSTEN 78
8.1 Finanzierung der Regionalentwicklung nach dem Landes- und Regionalentwicklungsgesetz 78
8.2 Managementkosten und Projektkosten 83
8.3 Beratungskosten 86
8.4 Ergänzende Projekt- bzw. Strukturmittel der Regionen 89
9. WIRKUNGSPERSPEKTIVEN 90
9.1 Monitoring der Regionsentwicklung 90
9.2 Wirkungsangaben im Globalbudget 94
9.3 Ausrichtung und Wirksamkeit 96
10. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN 109

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A6	Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft
A7	Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau
A8	Abteilung 8 Gesundheit und Pflege
A11	Abteilung 11 Soziales
A12	Abteilung 12 Wirtschaft, Tourismus, Wissenschaft und Forschung
A13	Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung
A16	Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau
A17	Abteilung 17 Landes- und Regionalentwicklung
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
bzw.	beziehungsweise
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
ELKAT	elektronischer Leistungskatalog des Landes
ELZE	elektronische Leistungszeiterfassung
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EW	Einwohner
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
IT	Informationstechnologie
KI	Künstliche Intelligenz
km²	Quadratkilometer
LEADER	Liaison Entre Actions de Développement de l'Économie Rurale
L-VG	Landes-Verfassungsgesetz 2010
Mag.	Magister/Magistra
MBL	Master of Business Law
Mikro-ÖV	Mikro-Öffentlicher Verkehr
Mio.	Millionen
StLREG	Steiermärkisches Landes- und Regionalentwicklungsgesetz 2018
VZÄ	Vollzeitäquivalente
Z.	Ziffer

KURZFASSUNG

Der Landesrechnungshof überprüfte die Landes- und Regionalentwicklung im Zeitraum von 2022 bis 2024 bzw. teilweise bis 2025. Die Landes- und Regionalentwicklung erfolgt auf der Grundlage des Steiermärkischen Landes- und Regionalentwicklungsgesetzes 2018, das einen verbindlichen Rechtsrahmen für die strategische Steuerung und die Aufgabenverteilung der Regionalentwicklung darstellt. Der Vollzug des Gesetzes erfolgt durch die Abteilung 17 Landes- und Regionalentwicklung (A17), die sieben Regionalverbände (strategische Zielsetzung) und die sieben Regionalmanagements (operative Umsetzung).

Die Finanzierung in Höhe von rund € 12,4 Mio. pro Jahr erfolgt zu 50 % aus Gemeinde-Bedarfszuweisungsmitteln und zu 50 % aus Landesmitteln. Diese Aufteilung führt zu einer komplexen Auszahlungssystematik, da neben der A17 auch die Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau in die budgetäre Abwicklung involviert ist. Der Landesrechnungshof empfiehlt, den getrennten Auszahlungsmechanismus zu evaluieren und auf verwaltungsorganisatorische Effizienz hin zu analysieren. Ziel sollte eine Reduzierung der Anzahl paralleler Verrechnungskreisläufe und Zahlungsströme sein.

Die Landesentwicklungsstrategie sowie die regionalen Entwicklungsstrategien geben den Rahmen für die einjährigen regionalen Arbeitsprogramme vor, worin Maßnahmen und Projekte der jeweiligen Region inhaltlich und budgetär in Abstimmung mit dem Land konkretisiert werden. Zur Reduktion des Verwaltungsaufwands und des zeitlichen Handlungsdrucks wäre die Einjährigkeit regionaler Arbeitsprogramme unter Heranziehung von Erfahrungswerten zu evaluieren. Zudem wären statt der bisherigen Einzelfinanzierungsverträge pro Projekt ein Gesamtfinanzierungsvertrag pro Region zu erstellen und Abrechnungsprüfungen risikobasiert durchzuführen.

Die Regionalvorstände in den Regionen sind von unterschiedlicher Größe und Zusammensetzung, insbesondere hinsichtlich der Stimmberechtigungen von Mitgliedern und der Anzahl beratender Mitglieder, zudem auch im Verhältnis zur Mitgliederanzahl der Regionalversammlungen. Aus Sicht des Landesrechnungshofes wären die aktuellen Mitgliederanzahlen der Regionalvorstände dahingehend zu hinterfragen, ob ein schlankes und strukturiertes Lenkungsgremium vorliegt, das tatsächlich eine arbeitsfähige Steuerung ermöglicht.

Die Aufsicht der Regionen durch die A17 umfasst die laufende Aufsicht durch Monitorings und eine fachlich-inhaltliche bzw. technische Betreuung sowie regelmäßige Aufsichtsprüfungen. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Aufgabenerledigung durch die A17 grundsätzlich ordnungsgemäß erfolgt. In Bezug auf das Kennzahlen-Benchmarking der Regionen wird empfohlen, verstärkt Kennzahlen heranzuziehen, die eine Vergleichbarkeit ermöglichen. Zudem sollte der aufgabenbezogene Personaleinsatz in der A17 anhand der Leistungszeitbuchungen evaluiert werden.

Die Regionalmanagements nehmen zusätzlich zu den im Steiermärkischen Landes- und Regionalentwicklungsgesetz 2018 normierten Aufgaben in unterschiedlichem Ausmaß weitere Funktionen wahr, wie beispielsweise Naturpark-Verwaltungen, das Biotopverbund- bzw. Biosphärenparkmanagement, bzw. haben LEADER-Managements integriert. Der Landesrechnungshof erachtet die Schaffung verstärkter Integrationsmodelle mit verwaltungsorganisatorischer Bündelung regionaler Strukturen als erforderlich, um Effizienzgewinne zu schaffen, Doppelstrukturen zu verringern und die Steuerbarkeit durch das Land zu verbessern. Damit würde dem Ziel einer effizienten und schlanken Struktur für die Regionalentwicklung entsprochen. Zudem würden die Regionalmanagements als zentrale Expertenstelle für die Akquise von Fördermitteln für die Region etabliert werden.

Die Aufbau- und Ablauforganisationen der Regionalmanagements unterscheiden sich voneinander hinsichtlich Organisationsstruktur, Personalstand, Risikomanagement, Gehaltsschema und Prozessvorgaben. Der Landesrechnungshof empfiehlt der Aufsicht, Vorgaben für eine Vereinheitlichung des Risikomanagements zur Verfügung zu stellen, die Entwicklung des Personalstandes regelmäßig zu erheben und auf der Grundlage vergleichender Struktur- und Organisationszuständigkeiten der Regionalmanagements zu bewerten. Zudem wären für die Entlohnung einheitliche Regelungen vorzusehen, die eine Vergleichbarkeit gewährleisten. Bei der Bestellung von Geschäftsführern sind zukünftig Befristungen gemäß der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung vorzusehen und die Gehälter an die jeweilige Leitungs-, Struktur- und Budgetverantwortung anzupassen, wobei die Gehälter vergleichbarer landesnaher Unternehmen als Vergleichsmaßstab heranzuziehen sind.

Die von den Regionalmanagements erhobenen Kostenanteile für Management und für Projekte variierten aufgrund verschiedener Projektrollen und damit einhergehender Zuordnungs- und Abrechnungssystematiken teilweise stark. Der Vergleich untereinander ist daher methodisch nicht valide. Empfohlen wird, den Fokus auf die Entwicklung der Management- und Projektkosten in den einzelnen Regionalmanagements anhand eines Zeitreihenvergleichs zu legen. Allfällige Auffälligkeiten bzw. Entwicklungen wären Anlass für vertiefte Prüfungen durch die Aufsicht.

Externe Beratungsleistungen wurden im Ausmaß von rund € 1,46 Mio. zwischen 2022 und 2024 insbesondere für die juristische und technische Begleitung thematischer Einzelprojekte in Anspruch genommen. In geprüften Einzelfällen bot die Bedarfsanalyse keine ausreichend nachvollziehbare Entscheidungsgrundlage für die externe Beauftragung. Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Notwendigkeiten des Zukaufs von Beratungsleistungen hinkünftig vermehrt zu hinterfragen, gleichzeitig abzuklären, ob im Amt der Landesregierung entsprechendes Fachwissen vorhanden ist, und schließlich die Entscheidung nachvollziehbar zu dokumentieren.

Das methodisch breit gefächerte Wirkungsmonitoring in den Regionen konzentriert sich vor allem auf die Projektebene. Ein standardisiertes regionsbezogenes Wirkungsmonitoring wäre zu implementieren und Projekte mit höherer Wirkungskraft zu priorisieren. Die Landesentwicklungsstrategie sollte sich stärker mit den Kernaufgaben der Regionalentwicklung auseinandersetzen. Im Sinne eines gemeinsamen Kompetenzaufbaus sollten strategische

Schwerpunkte des Landes in die Arbeitsprogramme der Regionen aufgenommen und die Übertragung gelungener Projekte forciert werden. Förderprogramme und Richtlinien des Landes sollen sich nicht nur auf die Konzeption, sondern insbesondere auf die Umsetzung von Vorhaben konzentrieren. Insgesamt sollen die regionalen Strukturen dafür verwendet werden, eine größere Hebelwirkung der eingesetzten Regionalentwicklungs-Mittel zu erzeugen.

1. ÜBERSICHT

Prüfungsgegenstand	Der Landesrechnungshof überprüfte die Landes- und Regionalentwicklung in der Steiermark. Die entsprechenden geprüften Stellen waren die Abteilung 17 Landes- und Regionalentwicklung (A17), die Regionalverbände und die Regionalmanagements der sieben Regionen. Zudem wurden die Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft (A6) sowie die Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau (A7) in Bezug auf spezielle Themen der Regionalentwicklung in die Prüfung miteinbezogen.
politische Zuständigkeit	Die politische Zuständigkeit lag bis 18. Dezember 2024 bei MMag. Eibinger-Miedl als Hauptreferentin im Korreferat mit Landesrätin Mag. Ursula Lackner. Gemäß der zum Zeitpunkt der Berichtsveröffentlichung geltenden Geschäftsverteilung der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung liegt die politische Zuständigkeit bei Landesrat Mag. Stefan Hermann, MBL als Hauptreferent im Korreferat mit Landeshauptmannstellvertreterin Manuela Khom.
rechtliche Grundlage	Die Prüfungszuständigkeit des Landesrechnungshofes für die Prüfung der A17, der A6 und der A7 bestimmt sich nach Art. 50 Abs. 1 Z. 1 Landes-verfassungsgesetz 2010 (L-VG). Die Prüfungszuständigkeit des Landesrechnungshofes für die Prüfung der Regionalverbände und der Regionalmanagements bestimmt sich nach Art. 50 Abs. 1 Z. 2, Z. 3 und Z. 5 L-VG. Die Überprüfung des Landesrechnungshofes hat sich auf die ziffernmäßige Richtigkeit sowie auf die Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erstrecken (Art. 49 Abs. 1 L-VG). Der Landesrechnungshof hat aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten sowie Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben und der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben (Art. 49 Abs. 2 L-VG).
Vorgangsweise	Grundlage der Prüfung waren die Auskünfte und vorgelegten Unterlagen der A17, der A6, der A7, der Regionalverbände und der Regionalmanagements der sieben Regionen sowie eigene Recherchen und Wahrnehmungen des Landesrechnungshofes.
Prüfzeitraum	Die Prüfung umfasste überwiegend den Zeitraum von 2022 bis 2024 sowie teilweise das Jahr 2025.
Stellungnahmen zum Prüfbericht	Die gleichlautenden Stellungnahmen von Landeshauptmannstellvertreterin Manuela Khom und Landesrat Mag. Stefan Hermann, MBL sind in kursiver Schrift direkt in den jeweiligen Berichtsabschnitten eingearbeitet. Allfällige Repliken des Landesrechnungshofes erfolgen nach der jeweils korrespondierenden Textstelle.

2. PRÜFGEGENSTAND, -KOMPETENZ UND -METHODE

Prüfgegenstand

Prüfgegenstand der vorliegenden Prüfung durch den Landesrechnungshof ist die Regionalentwicklung in der Steiermark, wie sie auf Basis des Steiermärkischen Landes- und Regionalentwicklungsgesetzes 2018 (im Folgenden: Landes- und Regionalentwicklungsgesetz) umgesetzt wird. Die Prüfung folgt einem dreistufigen Analyserahmen, der die institutionelle Struktur der Regionalentwicklung als Prüfgegenstand abbildet.

Ausgehend von der regionalen strategischen Ebene – dem Regionalverband – untersuchte der Landesrechnungshof zunächst, ob dessen Rahmenbedingungen den Anforderungen an eine ordnungsgemäße und zweckmäßige Aufgabenerfüllung entsprechen. Daran anschließend wurde die aufsichtsrechtliche Ebene des Landes (A17) analysiert. Hierbei erfolgte eine Beurteilung, ob die Aufsicht ihre Kontroll- und Steuerungsfunktion gegenüber den Regionalverbänden und Regionalmanagements wirksam wahrnimmt. Abschließend unterzog der Landesrechnungshof die operative Ebene der Regionalentwicklungs-Gesellschaften (im Folgenden: Regionalmanagements) einer Prüfung dahingehend, ob die Organisationsstrukturen sowie Prozessgestaltungen zweckmäßig sind.

Im Kern umfasste die Prüfung die Einhaltung der Vorgaben des Landes- und Regionalentwicklungsgesetzes, die korrekte Rollen- und Zuständigkeitsverteilung zwischen Land, Regionalverbänden und den Regionalmanagements sowie die ordnungsgemäße Genehmigung und Aufsicht über regionale Arbeitsprogramme und Budgets. Ergänzend wurde untersucht, ob regionale Maßnahmen die gesetzten Zielvorgaben erreichen, diese dokumentiert, überwacht und in Steuerungsprozesse rückgekoppelt werden. Dazu wurden die inhaltliche Ausrichtung sowie die bisherigen Schwerpunkte der Regionalentwicklung überprüft. Bestehende Evaluierungs- und Monitoringmaßnahmen flossen in eine Wirkungsanalyse ein.

Ziel der Prüfung war es festzustellen, ob die Regionalentwicklung in der Steiermark rechtmäßig, wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig organisiert und umgesetzt wird und ob die Steuerungs- und Kontrollmechanismen geeignet sind, eine sachgerechte Mittelverwendung sicherzustellen.

Prüfkompetenz

Die Prüfkompetenz des Landesrechnungshofes für die Regionalentwicklung in der Steiermark basiert auf verschiedenen Kompetenztatbeständen des L-VG:

Die Prüfkompetenz für die Aufsicht durch die A17 bestimmt sich nach Art. 50 Abs. 1 Z. 1 L-VG, demgemäß der Landesrechnungshof die Gebarung des Landes zu prüfen hat.

Die Prüfkompetenz für die Regionalverbände lässt sich aus zwei Normen des L-VG ableiten:

Gemäß Art. 50 Abs. 1 Z. 5 L-VG kontrolliert der Landesrechnungshof die Gebarung juristischer Personen des öffentlichen Rechts, soweit diese mit Mitteln des Landes erfolgt. Bei den Regionalverbänden handelt es sich laut § 10 Abs. 2 Landes- und Regionalentwicklungsgesetz

um juristische Personen des öffentlichen Rechts – die Prüfkompetenz des Landesrechnungshofes nach Art. 50 Abs. 1 Z. 5 besteht somit zweifelsfrei.

Weiters unterliegen die Regionalverbände der Prüfkompetenz des Landesrechnungshofes zur Kontrolle von Unternehmungen gemäß Art. 50 Abs. 1 Z. 2 L-VG. Gemäß dieser Norm kontrolliert der Landesrechnungshof „*die Gebarung von Unternehmungen, die das Land allein betreibt oder an denen das Land mit mindestens 25 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist. Einer solchen finanziellen Beteiligung ist die tatsächliche Beherrschung von Unternehmungen durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen gleichzuhalten.*“

Der für die Prüfkompetenz entscheidende Unternehmensbegriff wurde vom Verfassungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung weit gefasst: Demnach stellt ein Unternehmen eine in einer bestimmten Organisationsform nach außen in Erscheinung tretende wirtschaftliche Tätigkeit dar, die sich auf Vermögenswerte stützt und mit Einnahmen und Ausgaben verbunden ist – unabhängig von Gewinnabsicht und Rechtsform. Der Regionalverband wird im Sinne dieser Rechtsprechung als ein Unternehmen zu qualifizieren sein, da eine unternehmerische Tätigkeit im Gegenstand der Regionalverbände anzunehmen ist und sich diese schon daraus ergibt, dass der Regionalverband seinerseits an den Regionalmanagements (Gesellschaften mit beschränkter Haftung, GmbH) beteiligt ist. Zudem geht auch das Landes- und Regionalentwicklungsgesetz davon aus, dass es sich bei den Regionalverbänden um Unternehmen handelt, wie sich insbesondere aus § 20 Abs. 1 Landes- und Regionalentwicklungsgesetz ergibt: „*Der Regionalverband hat die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit und die Grundsätze eines ordentlichen Unternehmers zu beachten.*“

Zwar besteht im Sinne der einschlägigen Prüfkompetenz des Landesrechnungshofes keine direkte 25 %-Beteiligung des Landes an den Regionalverbänden, jedoch liegt im Sinne des Beherrschungstatbestandes eine tatsächliche finanzielle Beherrschung der Regionalverbände durch das Land vor. Eine finanzielle Beherrschung (durch andere finanzielle Maßnahmen) wird angenommen, wenn die Gebietskörperschaft bzw. die öffentliche Hand durch vertragliche Ausgestaltung oder auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen die Unternehmensführung ihrem Willen unterwerfen kann.

Für die Regionalverbände bedeutet das Folgendes: Das Land ist gesetzlich verpflichtet, den Regionalverbänden Gelder zur Verfügung zu stellen. Es hat diesbezüglich keine Wahl, sondern eine Pflicht. Diese sind betragsmäßig gedeckelt mit der Höhe der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel. Dies bedeutet, dass die Gebarung der Regionalverbände bis zu 50 % vom Land bestimmt sein kann. Ohne den Landesanteil wäre die Gestion der Regionalverbände wesentlich eingeschränkt. Dazu kommt, dass die Freigabe der Mittel kein bloßer Formalakt ist, sondern einer Genehmigung der Landesregierung bedarf. Die Landesregierung hat im Übrigen nicht nur die vom Regionalverband zu beschließende Entwicklungsstrategie und das Regionale Arbeitsprogramm zu prüfen und zu bewilligen, sondern auch das hierfür notwendige Budget zu genehmigen. Dazu kommt, dass sich die Entwicklungsstrategien der Regionalverbände auf der Grundlage der Landesentwicklungsstrategie bewegen müssen

(siehe dazu im Detail Kapitel 3). In der Zusammenschau dieser Erwägungen ist von einer tatsächlichen finanziellen Beherrschung der Regionalverbände durch das Land auszugehen.

Für die Regionalmanagements ergibt sich die Prüfkompetenz des Landesrechnungshofes aus Art. 50 Abs. 1 Z. 3 L-VG. Diese Norm besagt, dass der Landesrechnungshof die Gebarung von Unternehmungen jeder weiteren Stufe prüfen kann, „*bei denen eine Beteiligung oder tatsächliche Beherrschung durch Unternehmungen die der Kontrolle durch den Landesrechnungshof unterliegen, gegeben ist*". Da die Regionalverbände laut dem Landes- und Regionalentwicklungsgesetz einen beherrschenden Einfluss auf die Regionalmanagements ausüben (im Regelfall mit mehr als 50 % beteiligt sein müssen), liegt die entsprechende Prüfkompetenz gegenüber den Regionalmanagements zweifelsfrei vor.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass sowohl die Regionalverbände als auch deren Gesellschaften der Prüfkompetenz des Landesrechnungshofes unterliegen.

Prüfmethode

Methodisch wurde eine Kombination aus Systemprüfung, Akten- und Prozessprüfung, Kennzahlen- und Benchmarkanalyse angewandt. Für eine praxisgerechte Analyse der Steuerungs- und Kontrollsysteme wurden Fragenkataloge ausgesandt und ergänzende qualitative Interviews durchgeführt.

Zudem wurden Anwendungen von Künstlicher Intelligenz (KI) bei der Erstellung des Prüfergebnisses für die folgenden Bereiche eingesetzt:

- Recherche und Analyse (KI-Anwendungen unterstützten bei der Sammlung und Sichtung von Informationen und Unterlagen zum einschlägigen Prüfthema)
- Datenauswertung (in begrenztem Umfang wurden bei der Datenauswertung KI-Anwendungstools herangezogen, um gegebenenfalls bei unübersichtlichen und komplexen Datenmengen Auffälligkeiten bzw. Regelmäßigkeiten zu erkennen)

Der Landesrechnungshof stellte bei der Nutzung von KI-Anwendungen sicher, dass geheimhaltungsbedürftige Daten nur unter Zugrundelegung von Anonymisierung, Pseudonymisierung und Datenminimierung genutzt wurden. Zudem wurden die Ergebnisse nachgeprüft und plausibilisiert, um Verzerrungen, Auslassungen bzw. Fehlinformationen zu vermeiden.

Der Landesrechnungshof hebt an dieser Stelle besonders die Kooperationsbereitschaft der Akteure der Regionalentwicklung sowie der A17 hervor.

3. GRUNDLAGEN DER LANDES- UND REGIONAL-ENTWICKLUNG

3.1 Rechtsgrundlagen

Im Regierungsübereinkommen 2015 bis 2020 wurde vereinbart, die Zusammenarbeit von Land, Regionen und Gemeinden sowie die grundlegende Finanzierung der Regionalentwicklung auf regionaler Ebene durch ein Gesetz nach Vorbild deutscher Bundesländer (z. B. Baden-Württemberg) und der Schweiz zu regeln. Dabei sollte die steirische Regionalentwicklung aus dem Raumordnungsrecht ausgegliedert und neu organisiert werden.

Den Regionen sollte dabei eine Schlüsselrolle zwischen Land und Gemeinden zukommen, da diese – den Intentionen des Gesetzgebers zufolge – den Alltagslebensraum in einer (mobilen) Gesellschaft am besten abbilden, sich in der überregionalen Standortkonkurrenz besser behaupten, mit geeigneten Strukturen nach innen Kooperationen organisieren und eigenständig den Ausgleich zwischen Kosten und Nutzen gestalten könnten.

Die bewährte raumordnungsrechtliche Struktur der Regionen wurde dabei im Grunde beibehalten, jedoch mit zusätzlichen Kompetenzen ausgestattet. Gleichzeitig wurden die erforderlichen finanziellen Ressourcen, deren Aufbringung und Verwendung im Gesetz festgelegt.

Ein entsprechender Gesetzesentwurf wurde dem Landtag vorgelegt, im Unterausschuss beraten und vom Landtag im November 2017 als Steiermärkisches Landes- und Regionalentwicklungsgesetz beschlossen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Steiermark als erstes Bundesland die Regelungen zur Landes- und Regionalentwicklung in einem eigenen Gesetz zusammenführte.

Inhaltliche Ziele und Zweck der Neuregelung

Das Landes- und Regionalentwicklungsgesetz legt die strategische Ausrichtung, die Zusammenarbeit, die Aufgaben und Instrumente sowie die Ressourcenzuteilung der Regionalentwicklung zwischen Land, Regionen und Gemeinden fest und soll die rechtlichen Voraussetzungen für eine koordinierte Zusammenarbeit zwischen den genannten Akteuren schaffen.

Strukturelle Ziele des Gesetzes waren, einerseits mehr Handlungsspielräume und Eigenverantwortung für die Regionen durch Basisfinanzierung der regionalen Struktur und Finanzierung „*innovativer, sektorübergreifender und zukunftsweisender*“ Projekte zu schaffen und andererseits abgestimmte Prozesse durch eine Landesentwicklungsstrategie und regionale Entwicklungsstrategien zu etablieren. Die Regionen sollten sich zu attraktiveren Bildungs-, Arbeits- und Lebensräumen entwickeln, ihre Wettbewerbsfähigkeit gestärkt und die interkommunale Kooperation vertieft werden.

Als erwartete Effekte wurden regional verankerte und identitätsstiftende Maßnahmen – insbesondere die Sicherung von Arbeitsplätzen, die Ansiedelung von Betrieben, die Verbesserung der Mobilität, die Schaffung von Freizeitinfrastruktur sowie der Ausbau von Bildungs- und Versorgungsinfrastruktur – angestrebt. Als Voraussetzung dafür bedurfte es laut den Erläuterungen zum Landes- und Regionalentwicklungsgesetz

- strukturierter strategischer Gremien auf Landes- und Regionsebene,
- gesicherte Finanzmittel und
- entsprechende operative Einrichtungen.

Strukturelle Neuordnung

Durch das Landes- und Regionalentwicklungsgesetz wurden die Aufgaben der Regionalentwicklung aus dem Steiermärkischen Raumordnungsgesetz 2010 herausgelöst und in einem eigenen Gesetz zusammengefasst. Die sieben Regionen der Steiermark haben nunmehr die Aufgaben der Regionalentwicklung, insbesondere die Planung und die Umsetzung von Strategien und Projekten, Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit, Monitoring sowie Information und Beteiligung der Bevölkerung wahrzunehmen. Zuständig dafür sind dem Landes- und Regionalentwicklungsgesetz entsprechend die Regionalverbände und Regionalentwicklungsgesellschaften.

Das Gesetz unterscheidet demnach zwischen einer strategischen und einer operativen Ebene. Die strategische Ebene bildet der Regionalverband als Körperschaft öffentlichen Rechts und Unternehmung im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes. Die operative Ebene wird vom Regionalmanagement übernommen, das als nicht auf Gewinn gerichtete GmbH organisiert ist.

Finanzierung und Richtlinien-Vorgabe

Das von Land und Gemeinden finanzierte Gesamtbudget betrug im Prüfzeitraum jährlich € 12,37 Mio. Dieses wurde zur Hälfte vom Land und zur Hälfte von den Gemeinden (durch Vorwegabzug von den Bedarfszuweisungsmitteln) bereitgestellt. Die Mittel wurden den Regionalverbänden und in weiterer Folge den Regionalmanagements zur Verfügung gestellt und flossen sowohl in Management- und Strukturkosten als auch in konkrete regionale Projekte (siehe dazu im Detail Kapitel 8).

Auf der Grundlage des Landes- und Regionalentwicklungsgesetzes hat das Land die Richtlinie des Landes Steiermark nach dem Steiermärkischen Landes- und Regionalentwicklungsgesetz 2018 (im Folgenden: Richtlinie) erlassen. Diese konkretisiert die gesetzliche Regionalentwicklung und legt verbindliche Vorgaben für die Verwendung und Vergabe von Landes- und Gemeindemitteln fest. Sie dient der Umsetzung der Ziele des Landes- und Regionalentwicklungsgesetzes und der Landesentwicklungsstrategie und soll sicherstellen, dass geförderte Maßnahmen einen Beitrag zu den regionalen Entwicklungsstrategien und regionalen Arbeitsprogrammen leisten. Förderungen sind auf Projekte beschränkt, die im regionalen Arbeitsprogramm enthalten sind und der Region zugutekommen, wobei der Schwerpunkt auf interkommunaler Zusammenarbeit liegt.

Die Richtlinie regelt die finanzierungsfähigen Maßnahmen, die Finanzierungsvoraussetzungen sowie die zulässigen Kostenarten und verlangt die Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit. Sie bestimmt, wer als Projektträger in Betracht kommt, in welcher Höhe Mittel gewährt werden können und unter welchen Bedingungen eine Kumulierung von Mitteln zulässig ist. Weiters enthält sie Vorgaben zur Abwicklung, Abrechnung und Kontrolle und legt Ausschlussgründe fest, um eine ordnungsgemäße und rechtssichere Mittelverwendung sicherzustellen.

Rechtsnatur und Kontrolle

Die Regionalentwicklung wird im Landes- und Regionalentwicklungsgesetz als Bereich der nichthoheitlichen Verwaltung (Privatwirtschaftsverwaltung) definiert. Die im folgenden Kapitel erläuterten Strategien sind keine rechtsverbindlichen Normen, sondern Leit- und Planungspapiere. Die Landesregierung hat die Einhaltung der Gesetze und Ziele unter den Grundsätzen von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überwachen.

Der Landesrechnungshof stellt abschließend fest, dass das Landes- und Regionalentwicklungsgesetz einen verbindlichen Rechtsrahmen für die strategische Steuerung der Regionalentwicklung darstellt, indem es die Aufgabenverteilung zwischen Land, Regionalverbänden und Regionalmanagements festlegt. Zudem konkretisiert eine entsprechende Richtlinie die operativen Tätigkeiten der Regionalentwicklung durch einheitliche Finanzierungs-, Abrechnungs- und Steuerungsvorgaben.

3.2 Strategien und Programme

Die Steuerung der räumlichen und strukturellen Entwicklung erfolgt über ein kohärentes System aus Strategien und Programmen, die rechtlich und inhaltlich aufeinander aufbauen. Dieses System soll der Sicherung der Kohärenz zwischen landesweiten Zielsetzungen und regionalen Erfordernissen dienen. Dabei werden folgende drei Ebenen unterschieden:

- Landesentwicklungsstrategie
- regionale Entwicklungsstrategien
- regionale Arbeitsprogramme

Landesentwicklungsstrategie – strategische Landesebene

Die Landesentwicklungsstrategie fungiert als zentrales Steuerungsinstrument und bildet die übergeordnete landesweite strategische Ebene. Sie legt die langfristigen Entwicklungsziele, Leitlinien und thematischen Schwerpunkte für die gesamte Steiermark fest und dient als verbindlicher Orientierungs- und Rahmenplan für die nachgeordneten Ebenen. Sie erfüllt folgende Funktionen:

- Vorgabe landesweiter Entwicklungsziele und Prioritäten
- strategischer Referenzrahmen für die Regionen
- Sicherstellung landesweiter Kohärenz und Koordination

Obwohl die Landesentwicklungsstrategie kein Gesetz ist, bildet sie die verbindliche Basis für die regionalen Entwicklungsstrategien, die sich an ihren Vorgaben orientieren müssen. Der Erstellungsprozess der Landesentwicklungsstrategie erfolgt kooperativ unter Einbindung von Ressorts, Regionen und Interessensgruppen. Die Strategie wird regelmäßig evaluiert und bei Bedarf an neue Rahmenbedingungen angepasst.

Regionale Entwicklungsstrategien – strategische Regionalebene

Die regionalen Entwicklungsstrategien bilden die landesweiten Vorgaben auf regionaler Ebene ab, ergänzt um regionalspezifische Schwerpunkte und mittel- bis langfristige Zielsetzungen (mindestens fünfjähriger Planungshorizont). Sie bilden die Grundlage für die operative Geschäftstätigkeit und erfüllen folgende Funktionen:

- Umsetzung und Regionalisierung der Landesentwicklungsstrategie
- Festlegung regionaler Schwerpunkte und strategischer Projekte
- mittelfristiger strategischer Handlungsrahmen für die Region
- Schnittstelle zwischen Landes- und operativer Ebene

Für eine sektorübergreifende Abstimmung hinsichtlich der Inhalte einer regionalen Entwicklungsstrategie sind in den Regionen laufende Netzwerkarbeiten, Koordinationen und Öffentlichkeitsarbeiten mit Interessensgruppen und Stakeholdern erforderlich.

Das regionale Arbeitsprogramm – operative Ebene

Das regionale Arbeitsprogramm konkretisiert die Maßnahmen und Projekte der Region auf operativer Ebene und dient insbesondere der konkreten Projektabstimmung mit dem Land. Die darin enthaltenen Budgetvoranschläge für die einzelnen Projekte gliedern sich in Management- und Projektkosten und sind von der Landesregierung unter Heranziehung von Vergleichswerten zu prüfen. Dabei sind schlanke Strukturen und ein hoher Anteil an Projektkosten anzustreben (siehe dazu im Detail Kapitel 8).

Die regionalen Arbeitsprogramme sind jährlich bis spätestens 31. Oktober der Landesregierung zu übermitteln. Diese hat bis 15. Dezember zu entscheiden, andernfalls gilt das regionale Arbeitsprogramm als genehmigt. Nachträgliche wesentliche Budgetänderungen (über 10 % des Jahresvolumens) bedürfen der Genehmigung der Landesregierung.

Die aktuell gesetzlich vorgesehene Erstellung von jährlichen Arbeitsprogrammen wird sowohl von Seiten der Regionen als auch von der für die Landes- und Regionalentwicklung zuständigen A17 als Herausforderung angesehen. Laut eigenen Aussagen schafft die aktuelle zeitliche Vorgabe einen hohen Abwicklungsdruck, bindet Ressourcen und führt im Falle von inhaltlichen Projektänderungen zu notwendigen Umschichtungen und damit einhergehend zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die gesetzlich vorgesehene jährliche Erstellung von regionalen Arbeitsprogrammen nach Angaben der Regionen und der zuständigen A17 mit einem erheblichen verwaltungsorganisatorischen Aufwand verbunden ist.

Um das Risiko eines rein formalistisch abgearbeiteten Planungsprozesses zu vermeiden, empfiehlt der Landesrechnungshof, eine fundierte Evaluation der geltenden Fristenregelung unter Heranziehung von Erfahrungswerten durchzuführen. Ziel ist es, die Angemessenheit der Einjährigkeit kritisch zu prüfen und gegebenenfalls einen praktikableren zeitlichen Rahmen zu definieren.

Abschließend stellt der Landesrechnungshof zusammenfassend fest, dass das Landes- und Regionalentwicklungsgesetz dem Land die strategische Leitlinienkompetenz der Landes- und Regionalentwicklung zuweist. Die Landesentwicklungsstrategie schafft den verbindlichen Rahmen für die regionalen Entwicklungsstrategien und die regionalen Arbeitsprogramme. Dieses dreistufige System soll dafür sorgen, dass die großen Ziele des Landes regional in konkrete Projekte vor Ort übersetzt und mit den nötigen Geldern umgesetzt werden.

3.3 Mehrebenensystem der Landes- und Regionalentwicklung

Das System der Landes- und Regionalentwicklung in der Steiermark ist als kooperatives, mehrstufiges Governance-Modell in mehreren Ebenen mit klar abgegrenzten Rollen und definierten Schnittstellen aufgebaut.

Ebene Land

Das Land nimmt im System der Landes- und Regionalentwicklung eine strategische, steuernde und aufsichtsrechtliche Rolle ein. Die Aufsicht ist in der A17 verankert und ist gesetzlich normiert (siehe dazu im Detail Kapitel 6).

Für inhaltliche Abstimmungsmöglichkeiten zwischen den Regionen und den Abteilungen ist eine Koordinationsgruppe Landes- und Regionalentwicklung eingerichtet. Diese dient als Plattform zur Abstimmung über abteilungsübergreifende Aufgaben, Programme und Projekte der Landes- und Regionalentwicklung und unterstützt auch die Koordination bei EU-Programmen (LEADER, EFRE, INTERREG)[1]. Ergänzend wurden im Rahmen der Landes- und Regionalentwicklung weitere spezielle Koordinationsfunktionen zwischen Abteilungen und den Regionen eingerichtet (Regionale Koordinationsstellen unter anderem für regionales Jugendmanagement sowie für Bildungs- und Berufsorientierung).

Ebene Regionalverband

Die Regionalverbände bilden die politisch legitimierte Ebene der Region. Zentrale Organe sind die Regionalversammlung und der Regionalvorstand. Die Zusammensetzung der Regionalversammlung und Regionalvorstände ergibt sich aus dem Landes- und Regionalentwicklungsgesetz. Die normativen Vorgaben führen dazu, dass die

[1] LEADER ist ein EU-Förderungsprogramm zur Entwicklung des ländlichen Raums. EFRE ist der Europäische Fonds für regionale Entwicklung zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Ausgleichs zwischen Regionen. INTERREG ist ein Förderungsprogramm der EU zur Förderung grenzüberschreitender Zusammenarbeit (z. B. INTERREG Österreich-Ungarn, INTERREG Slowenien-Österreich).

Regionalverbände in allen Regionen nahezu gleich ausgestaltet sind (siehe dazu im Detail Kapitel 5).

Ebene Regionalmanagements

Die Regionalmanagements sind die operativen Umsetzungsorganisationen der Regionalverbände und nehmen eine zentrale Schnittstellenfunktion im Gesamtsystem ein. Sie setzen die von der Regionalversammlung beschlossenen Strategien und regionalen Arbeitsprogramme um, koordinieren Projekte, binden Gemeinden und externe Partner ein und übernehmen administrative, organisatorische und projektbezogene Aufgaben.

Die Organisationsstrukturen der Regionalmanagements folgen in allen Regionen einem gemeinsamen Grundmodell gemäß dem Landes- und Regionalentwicklungsgesetz, unterscheiden sich jedoch in der konkreten Ausgestaltung. Die Unterschiede betreffen vor allem die operative Strukturierung sowie die Integration zusätzlicher Geschäftsfelder und sind überwiegend historisch gewachsen. Die Regionalmanagements unterscheiden sich in ihrer inneren Organisation sowie im Grad der Integration weiterer regionaler Aufgabenbereiche (z. B. LEADER-Management, Naturparkmanagement). In manchen Regionen sind diese zusätzlichen Aufgabenbereiche organisatorisch integriert, in anderen werden sie getrennt, aber kooperativ wahrgenommen (siehe im Detail Kapitel 7).

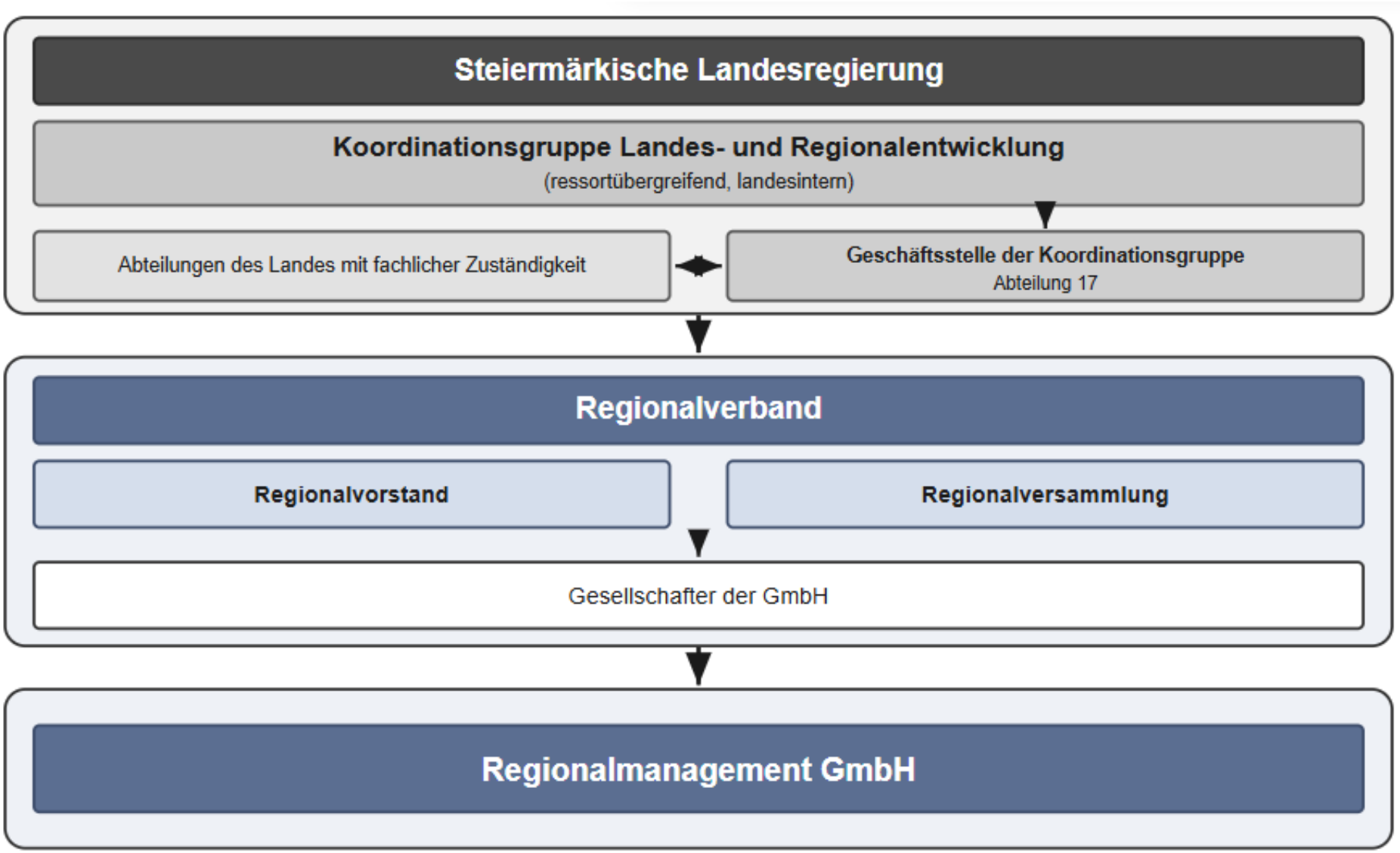
Ebene Gemeinden

Die Gemeinden sind zentrale Akteurinnen der regionalen Entwicklung und sollen lokale Bedarfe, Projektideen und Umsetzungskapazitäten einbringen. Sie wirken aktiv über die Bürgermeister als Mitglieder der Regionalversammlungen sowie als Projektträgerinnen oder Projektpartnerinnen an der regionalen Entwicklung ihrer jeweiligen Region mit.

Externe Partner

Neben den bereits genannten Akteuren sind weitere Organisationen (z. B. Vereine, Nichtregierungsorganisationen, Unternehmen, Bildungseinrichtungen oder lokale Aktionsgemeinschaften) und verschiedene Modellregionen, je nach Projekt und Thema, in die Regionalentwicklung eingebunden. Sie übernehmen dabei die Rolle von Projektträgern oder Kooperationspartnern und agieren unabhängig mit eigenen thematischen oder projektbezogenen Zielsetzungen.

Nachstehende Darstellung verdeutlicht abschließend die Rollenverteilung der Landes- und Regionalentwicklung im Land innerhalb der gesetzlichen Strukturen sowie die zentralen Wirkungszusammenhänge zwischen Land, Regionen und Umsetzungsebene:

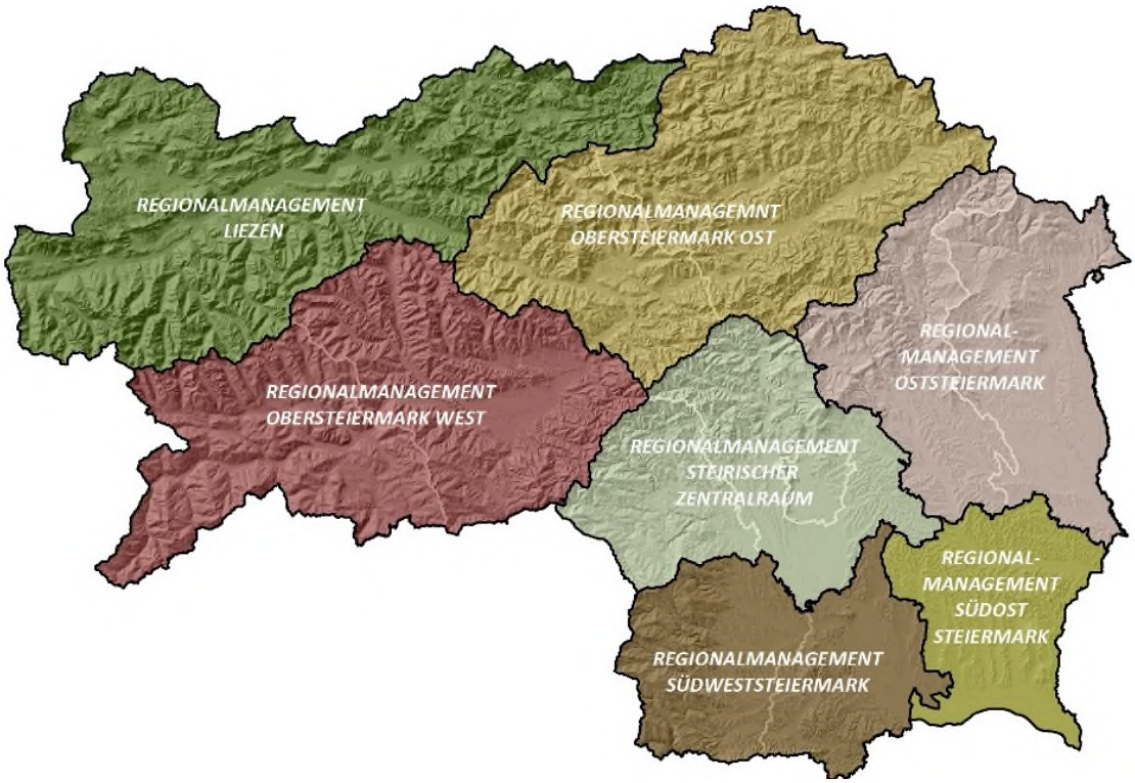

Steiermärkische Landesregierung
Koordinationsgruppe Landes- und Regionalentwicklung
(ressortübergreifend, landesintern)
Abteilungen des Landes mit fachlicher Zuständigkeit
Geschäftsstelle der Koordinationsgruppe
Abteilung 17
Regionalverband
Regionalvorstand
Regionalversammlung
Gesellschafter der GmbH
Regionalmanagement GmbH

Quelle: A17

4. REGIONSPROFILE

Die steirische Landes- und Regionalentwicklung baut auf der Region als räumliche Ebene zwischen Land und Gemeinden auf. Die Region wird als Plattform für die Zusammenarbeit aller relevanten Akteure verstanden und soll das Ziel der Etablierung eines gesellschaftlich und wirtschaftlich attraktiven Lebensraumes verfolgen.

Die nachfolgende Darstellung zeigt die räumliche Verteilung der im Landes- und Regionalentwicklungsgesetz normierten sieben Regionen und dementsprechend den verbindlichen räumlichen Rahmen für die Tätigkeit der Regionalverbände und Regionalmanagements:



Quelle: Landesstatistik

Die sieben Regionen des Landes- und Regionalentwicklungsgesetzes sind

- Liezen, bestehend aus dem politischen Bezirk Liezen,
- Obersteiermark Ost, bestehend aus den politischen Bezirken Bruck-Mürzzuschlag und Leoben,
- Obersteiermark West, bestehend aus den politischen Bezirken Murau und Murtal,
- Oststeiermark, bestehend aus den politischen Bezirken Hartberg-Fürstenfeld und Weiz,
- Südoststeiermark, bestehend aus dem politischen Bezirk Südoststeiermark,
- Südweststeiermark, bestehend aus den politischen Bezirken Deutschlandsberg und Leibnitz, sowie

- Steirischer Zentralraum, bestehend aus der Stadt Graz und den politischen Bezirken Graz-Umgebung und Voitsberg.

Nachfolgend erfolgt eine Darstellung wesentlicher soziodemografischer und sozio-ökonomischer Kennzahlen der sieben steirischen Regionen. Diese dient als kontextuelle Grundlage für das Verständnis regionaler Stärken, Herausforderungen und struktureller Unterschiede.

Die Datengrundlage bilden die aus den einschlägigen Publikationen der Landesstatistik zum Prüfzeitpunkt vorhandenen Daten. Angemerkt wird, dass sich die wesentlichen Daten auf die Jahre 2023, 2024 und 2025 beziehen. Ergänzend wurden vereinzelt Daten aus früheren Jahren herangezogen – beispielsweise zur Agrarstrukturerhebung bzw. in Bezug auf Unternehmenswachstum. Dementsprechend variieren die Beobachtungszeiträume in Abhängigkeit der von der Landesstatistik ausgewiesenen Daten.

Die folgende tabellarische Darstellung der Regionsdaten, die im Anschluss an die Tabelle pro Region im Detail erläutert werden, bezieht sich auf zwei zentrale Säulen regionaler Entwicklung:

- Demografie und Bevölkerungsdynamik: Ergänzend zu den reinen Bevölkerungsanteilen werden die Geburten- und Wanderungsbilanzen genannt. Diese zeigen auf, welche Regionen durch Eigenwachstum oder durch Zuzug an Attraktivität gewinnen. Zudem erfolgt eine Analyse der Altersstruktur, um den Grad der demografischen Alterung (Anteil der über 65-Jährigen) im Vergleich zur jungen Generation (unter 20-Jährige) zu bewerten.
- Wirtschaftsstruktur und Arbeitsmarkt: Die Daten sollen Aufschluss über die funktionale Ausrichtung und die Unternehmensdynamik (Unternehmenswachstum) der Regionen geben. Hier werden Arbeitslosen- und Steuerkraftquote, die als Indikator für die lokale Finanzkraft und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gemeinden innerhalb der Regionen dient, dargestellt und verglichen. Zudem findet ein Vergleich der Erwerbstätigen in den Sektoren Dienstleistung, Industrie/Gewerbe sowie Land- und Forstwirtschaft statt.

	ausgewählte soziodemografische bzw. -ökonomische Kennzahlen (gerundet) aus 2023, 2024 und (teilweise) 2025							
	Bevölkerungs-anteil in %	Ø Geburtenbilanz	Ø Wanderungsbilanz	Einwohnerdichte km²	Anteil < 20-Jährigen in %	Anteil 20- bis unter 65-Jährigen in %	Anteil ≥ 65-Jährigen in %	Erwerbsquote 15-64-Jähriger in %
Steiermark	100	-3.320	9.609	78	18	60	22	79
Liezen	6	-295	284	24	18	57	25	79
Obersteiermark Ost	12	-1.026	618	49	16	57	27	76
Obersteiermark West	8	-610	592	32	17,5	57	26	77
Oststeiermark	14	-343	775	79	19	59	22	80
Südoststeiermark	7	-396	384	85	18	58	24	79
Südweststeiermark	12	-478	1.083	92	18	59	23	79
Zentralraum	41	-172	5.873	276	18	63	19	79

	Arbeitslosenquote in %	Steuerkraftquote in €	Anteil Dienstleistungs-sektor in %	Anteil Industrie, Gewerbe und Bauwesen in %	Anteil Land- und Forstwirtschaft in %	Entwicklung land-forstwirtschaft. Betriebe in %	Unternehmens-wachstum in %	Nächtigungsanteil in %
Steiermark	4,8	1.780	70	27	3	-31	17	100
Liezen	4	1.638	68	28	4	-17	9	38
Obersteiermark Ost	4,8	1.725	62	35	3	-11	10	6
Obersteiermark West	4,3	1.532	63	32	5	-10	19	13
Oststeiermark	3,2	1.544	63	32	5	-32	22	13
Südoststeiermark	3,5	1.436	66	29	5	-44	5	8
Südweststeiermark	4,4	1.502	65	31	4	-37	14	6
Zentralraum	5,8	2.090	78	21	1	-32	23	16

Quelle: Landesstatistik – Regionsdaten, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Liezen

Die Region Liezen besteht aus dem politischen Bezirk Liezen und umfasst 29 Gemeinden auf einer Fläche von 3.319 km². Die rund 79.600 Einwohner machten rund 6 % der Bevölkerung des Landes aus. Im Vergleich zum Jahr 2001 verringerte sich die Wohnbevölkerung um rund 4,5 %. Demgegenüber kam es landesweit seit 2001 zu einem Wachstum von rund 7,5 %. Die Geburtenbilanz (Differenz von Lebendgeborenen und Gestorbenen) in der Region war im Prüfzeitraum durchgehend negativ (im Schnitt -295). Die Wanderungsbilanz (Differenz von Zuzug und Wegzug) war im Prüfzeitraum positiv (im Schnitt +284), jedoch im Mehrjahresvergleich zu gering, um die negative Geburtenbilanz auszugleichen.

Die Einwohnerdichte betrug 24 Einwohner pro km² und lag damit um 54 Einwohner pro km² unter dem Landesschnitt. Bei der Region handelt es sich demnach um einen im landesvergleich dünnbesiedelten Raum, der damit einhergehend zu höheren Pro-Kopf-Kosten für infrastrukturelle Maßnahmen und öffentliche Dienstleistungen führt.

Der Anteil der unter 20-Jährigen belief sich auf rund 18 %, während die Alterskohorte der 20- bis unter 65-Jährigen zirka 57 % und die Gruppe der mindestens 65-Jährigen etwa 25 % der Gesamtbevölkerung der Region ausmachte, wodurch man um rund drei Prozentpunkte über dem Landesschnitt (65 Jahre und älter rund 22 %) lag.

Die Erwerbsquote der 15- bis 64-Jährigen stieg seit 2001 von rund 70 % auf rund 79 %. Die Steigerung ist insbesondere auf die verstärkte Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt zurückzuführen (von rund 61 % auf rund 76 % im Vergleichszeitraum). Die Arbeitslosenquote lag bei rund 4 %, der Landesschnitt betrug 4,8 %. Die Steuerkraftquote belief sich auf € 1.638, das entsprach rund 14 Prozent mehr als 2021 und lag € 142 unter dem Landesschnitt.

Hinsichtlich der sektoralen Beschäftigungsstruktur bildete der Dienstleistungssektor mit rund 68 % den Schwerpunkt der Erwerbstätigkeit. Der sekundäre Sektor (Industrie, Gewerbe und Bauwesen) wies einen Anteil von rund 28 % auf, gefolgt vom primären Sektor (Land- und Forstwirtschaft) mit etwa 4 %. Die Region ähnelt damit im Wesentlichen der Landesverteilung.

Die Anzahl der Unternehmen in der Region wuchs von 2011 auf 2023 um rund 9 % auf 6.800 (rund 6 % der landesweiten Unternehmen). Das Wachstum lag deutlich unter dem Landesschnitt (rund 17 %).

Die aktuelle Agrarstrukturerhebung (2020) listet 2.684 land- und forstwirtschaftliche Betriebe auf – dies entsprach rund 8 % der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe im Land. Im Vergleich zur Agrarstrukturerhebung 1999 kam es zu einem Rückgang von rund 17 %, bedeutend geringer als der Landesschnitt (rund 31 % Rückgang).

Liezen wies 2024 einen hohen Anteil an Nächtigungen in allen Unterkunftsarten (rund 5,37 Mio., Steigerung von 2022 um rund 8,4 %) auf – dies entsprach einem Landesanteil von rund 38,4 % und deutet auf einen hohen sektoralen Spezialisierungsgrad im Bereich Tourismus hin.

Der Landesrechnungshof stellt für die herangezogenen Vergleichszeiträume fest, dass die Region Liezen in den Bereichen Einwohnerentwicklung und Unternehmenswachstum hinter dem Landestrend zurückblieb. Demgegenüber bestand eine im Landesvergleich resiliente Agrarstruktur und ein dominanter Tourismussektor (unter Heranziehung der Kennzahl Nächtigungen). Die Erwerbsquote der 15- bis 64-Jährigen lag knapp über dem Landesschnitt, die Arbeitslosenquote war geringfügig niedriger.

Region Obersteiermark Ost

Die Region Obersteiermark Ost besteht aus den politischen Bezirken Leoben und Bruck-Mürzzuschlag und umfasst 35 Gemeinden auf einer Fläche von rund 3.210 km². Die rund 156.000 Einwohner machten rund 12 % der Bevölkerung des Landes aus. Im Vergleich zum Jahr 2001 verringerte sich die Wohnbevölkerung um rund 12 % (im Vergleich zu rund +7,5 % landesweit). Die Geburtenbilanz in der Region war im Prüfzeitraum durchgehend negativ (im Schnitt -1.026). Die Wanderungsbilanz war im Jahr 2022 noch positiv mit +2.212, jedoch ab 2023 negativ (2023 -252 und 2024 -105).

Die Einwohnerdichte betrug 49 Einwohner pro km² und lag damit um 29 Einwohner pro km² unter dem Landesschnitt. Bei der Region handelt sich demnach um einen im landesvergleich weniger dicht besiedelten Raum. Infrastrukturelle Maßnahmen und die Bereitstellung öffentlicher Dienstleistungen führen demnach im Landesvergleich zu höheren Pro-Kopf-Kosten.

Der Anteil der unter 20-Jährigen belief sich auf rund 16 %. Die Gruppe der 20- bis unter 65-Jährigen umfasste rund 57 %, und die Gruppe der mindestens 65-Jährigen machte rund 27 % der Gesamtbevölkerung der Region aus (rund fünf Prozentpunkte über dem Landesschnitt).

Die Erwerbsquote der 15- bis 64-Jährigen stieg seit 2001 von rund 68 % auf rund 76 %. Die Steigerung ist insbesondere auf die verstärkte Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt zurückzuführen (von rund 58 % auf rund 72 % im Vergleichszeitraum). Die Arbeitslosenquote lag im Landesschnitt mit rund 4,8 %. Gegenüber 2021 erhöhte sich die Steuerkraftquote um rund 18 % auf € 1.725 und lag damit € 55 unter dem Landesschnitt.

In Bezug auf die sektorale Beschäftigungsstruktur bildete der Dienstleistungssektor mit rund 62 % den Schwerpunkt der Erwerbstätigkeit – dieser Sektor war geringer als der Landesschnitt mit 70 %. Der sekundäre Sektor (Industrie, Gewerbe und Bauwesen) wies einen Anteil von rund 35 % auf – dieser war damit höher als der Landesschnitt von rund 27,2 %. Der primäre Sektor (Land- und Forstwirtschaft) betrug etwa 3 %.

Die Anzahl der Unternehmen in der Region wuchs von 2011 auf 2023 um rund 10 % auf 9.950 (rund 9 % der landesweiten Unternehmen). Das Wachstum lag deutlich unter dem Landesschnitt (rund 17 %).

Die aktuelle Agrarstrukturerhebung (2020) listet 2.700 land- und forstwirtschaftliche Betriebe auf – dies entsprach rund 8 % der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe im Land. Im

Vergleich zur Agrarstrukturerhebung 1999 kam es zu einem Rückgang von rund 11 %, bedeutend geringer als der entsprechende Landesschnitt (rund 31 % Rückgang).

Die Region wies 2024 mit rund 834.000 Nächtigungen in allen Unterkunftsarten (rund 1,7 % mehr als 2022) im Verhältnis zum gesamten Land einen geringen Anteil (rund 6 %) auf.

Der Landesrechnungshof stellt für die herangezogenen Vergleichszeiträume fest, dass die Region Obersteiermark Ost im Bereich Unternehmenswachstum und insbesondere in Bezug auf die Einwohnerentwicklung hinter dem Landestrend zurückblieb. Demgegenüber bestand eine im Landesvergleich resiliente Agrarstruktur. Die Erwerbsquote der 15- bis 64-Jährigen lag knapp unter, die Arbeitslosenquote entsprach dem Landesschnitt. Die Anzahl der Nächtigungen war im Vergleich zu anderen Regionen gering.

Region Obersteiermark West

Die Region Obersteiermark West besteht aus den politischen Bezirken Murau und Murtal und umfasst 34 Gemeinden auf einer Fläche von rund 3.061 km². Die rund 98.400 Einwohner machten rund 8 % der Bevölkerung des Landes aus. Im Vergleich zum Jahr 2001 verringerte sich die Wohnbevölkerung um rund 10 % (im Vergleich zu rund +7,5 % landesweit). Die Geburtenbilanz in der Region war im Prüfzeitraum durchgehend negativ (im Schnitt -610). Die Wanderungsbilanz war im Prüfzeitraum positiv (im Schnitt +592), jedoch im Mehrjahresvergleich zu gering, um die negative Geburtenbilanz auszugleichen.

Die Einwohnerdichte betrug 32 Einwohner pro km². Die Region weist somit eine deutlich geringere Siedlungsdichte als das gesamte Land (78) auf. Infrastrukturelle Maßnahmen und die Bereitstellung öffentlicher Dienstleistungen führen demnach im Landesvergleich zu höheren Pro-Kopf-Kosten.

Der Anteil der unter 20-Jährigen belief sich auf rund 17,5 %. Die Gruppe der 20- bis unter 65-Jährigen umfasste rund 57 %, und die Gruppe der mindestens 65-Jährigen machte rund 26 % der Gesamtbevölkerung der Region aus (rund vier Prozentpunkte über dem Landesschnitt).

Die Erwerbsquote der 15- bis 64-Jährigen stieg seit 2001 von rund 68 % auf rund 77 %. Die Steigerung ist insbesondere auf die verstärkte Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt zurückzuführen (von rund 57 % auf rund 73 % im Vergleichszeitraum). Die Arbeitslosenquote lag mit rund 4,3 % unter dem Landesschnitt (4,8 %). Die Steuerkraftquote belief sich auf € 1.532, rund 15 % mehr als 2021, und lag € 248 unter dem Landesmittel.

Hinsichtlich der sektoralen Beschäftigungsstruktur wies der Dienstleistungssektor mit rund 63 % den Schwerpunkt der Erwerbstätigkeit auf – dieser Sektor war geringer als der Landesschnitt mit 70 %. Der sekundäre Sektor (Industrie, Gewerbe und Bauwesen) wies einen Anteil von rund 32 % auf – war damit höher als der Landesschnitt von 27,2 %. Der primäre Sektor Land- und Forstwirtschaft war höher als der Landesschnitt (2,9 %) und betrug etwa 5 %.

Die Anzahl der Unternehmen in der Region wuchs von 2011 auf 2023 um rund 19 % auf 8.760 (rund 8 % der landesweiten Unternehmen). Das Wachstum lag über dem Landesschnitt (rund 17 %).

Die aktuelle Agrarstrukturerhebung (2020) listet 3.712 land- und forstwirtschaftliche Betriebe auf – dies entsprach rund 11 % der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe im Land. Im Vergleich zur Agrarstrukturerhebung 1999 kam es zu einem Rückgang von rund 10 %, bedeutend geringer als der Landesschnitt (rund 31 % Rückgang).

Für das Jahr 2024 wies die Region rund 1.783.000 Nächtigungen in allen Unterkunftsarten auf (rund 11,5 % mehr als 2022) und lag damit bei einem Landesanteil von rund 13 %.

Der Landesrechnungshof stellt für die herangezogenen Vergleichszeiträume fest, dass die Region Obersteiermark West einen bedeutenden Bevölkerungsrückgang erlebte. In Bezug auf ökonomische Faktoren war positiv festzustellen, dass das Unternehmenswachstum sich besser als im Landesvergleich entwickelte und eine im Landesvergleich resiliente Agrarstruktur vorlag. Die Erwerbsquote der 15- bis 64-Jährigen glich im Wesentlichen dem Landesschnitt, die Arbeitslosenquote war um einen halben Prozentpunkt geringer.

Region Oststeiermark

Die Region Oststeiermark besteht aus den politischen Bezirken Hartberg-Fürstenfeld und Weiz und umfasst 66 Gemeinden auf einer Fläche von rund 2.322 km². Die rund 183.700 Einwohner machten rund 14 % der Bevölkerung des Landes aus. Im Vergleich zum Jahr 2001 erhöhte sich die Wohnbevölkerung um rund 3,5 % (im Vergleich zu rund +7,5 % landesweit). Die Geburtenbilanz in der Region war im Prüfzeitraum durchgehend negativ (im Schnitt -343). Die Wanderungsbilanz war im Prüfzeitraum positiv (im Schnitt +775) und konnte im Mehrjahresvergleich die negative Geburtenbilanz auszugleichen. Die Einwohnerdichte betrug 79 Einwohner pro km² und war damit höher als im Landesschnitt (78).

Der Anteil der unter 20-Jährigen belief sich auf rund 19 %. Die Gruppe der 20- bis unter 65-Jährigen umfasste rund 59 %, und die Gruppe der mindestens 65-Jährigen machte rund 22 % der Gesamtbevölkerung der Region aus. Die Altersgruppenanteile entsprachen dem Landesschnitt.

Die Erwerbsquote der 15- bis 64-Jährigen stieg seit 2001 von rund 73 % auf rund 80 %. Die Steigerung ist insbesondere auf die verstärkte Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt zurückzuführen (von rund 64 % auf rund 76 % im Vergleichszeitraum). Die Arbeitslosenquote lag mit rund 3,2 % unter dem Landesschnitt (4,8 %). Seit 2021 verzeichnete die Steuerkraftquote einen Zuwachs von ca. 14 % auf € 1.544 und blieb damit € 236 unter dem Landesschnitt.

Betreffend die sektorale Beschäftigungsstruktur wies der Dienstleistungssektor mit rund 63 % den Schwerpunkt der Erwerbstätigkeit auf (Landesschnitt 70 %). Der sekundäre Sektor Industrie, Gewerbe und Bauwesen hatte einen Anteil von rund 32 % und war damit höher als

der Landesschnitt von 27 %. Der primäre Sektor Land- und Forstwirtschaft war höher als der Landesschnitt (2,9 %) und betrug etwa 5 %.

Die Anzahl der Unternehmen in der Region wuchs von 2011 auf 2023 um rund 22 % auf 18.768 (rund 18 % der landesweiten Unternehmen). Das Wachstum lag deutlich über dem Landesschnitt (rund 17 %).

Die aktuelle Agrarstrukturerhebung (2020) listet 8.528 land- und forstwirtschaftliche Betriebe auf – dies entsprach rund 25 % der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe im Land. Im Vergleich zur Agrarstrukturerhebung 1999 kam es zu einem Rückgang von rund 32 %, der etwa dem Landesschnitt entsprach (31 % Rückgang).

Für das Jahr 2024 wies die Region rund 1.820.000 Nächtigungen in allen Unterkunftsarten auf (rund 2 % weniger als 2022) und lag damit bei einem Landesanteil von rund 13 %.

Der Landesrechnungshof stellt für die herangezogenen Vergleichszeiträume fest, dass in der Region Oststeiermark ein Bevölkerungs- sowie ein im Landesvergleich bedeutender Unternehmenszuwachs erfolgte. Mit rund 8.500 land- und forstwirtschaftlichen Betrieben verfügte die Region über die absolut höchste Zahl an Betrieben im Vergleich zu anderen Regionen – trotzdem war ein Rückgang von mehr als 32 % seit 1999 zu verzeichnen. Die Erwerbsquote der 15- bis 64-Jährigen war höher als der Landesschnitt und die Arbeitslosenquote um 1,6 Prozentpunkte geringer.

Region Südoststeiermark

Die Region Südoststeiermark (Bezirk Südoststeiermark) umfasst 25 Gemeinden auf einer Fläche von rund 983 km². Die rund 83.700 Einwohner machten rund 7 % der Bevölkerung des Landes aus. Im Vergleich zum Jahr 2001 verringerte sich die Wohnbevölkerung um rund 3,3 % (im Vergleich zu rund +7,5 % landesweit). Die Geburtenbilanz in der Region war im Prüfzeitraum durchgehend negativ (im Schnitt -396). Die Wanderungsbilanz war positiv (im Schnitt +384), konnte im Mehrjahresvergleich die negative Geburtenbilanz jedoch nicht ausgleichen. Die Einwohnerdichte betrug 85 Einwohner pro km² und war damit höher als im Landesschnitt (78).

Der Anteil der unter 20-Jährigen belief sich auf rund 18 %, während die Alterskohorte der 20- bis unter 65-Jährigen zirka 58 % und die Gruppe der mindestens 65-Jährigen etwa 24 % der Gesamtbevölkerung der Region ausmachte, womit man um rund zwei Prozentpunkte über dem Landesschnitt lag.

Die Erwerbsquote der 15- bis 64-Jährigen stieg seit 2001 von rund 73 % auf rund 79 %. Die Steigerung ist insbesondere auf die verstärkte Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt zurückzuführen (von rund 65 % auf rund 75 % im Vergleichszeitraum). Die Arbeitslosenquote lag mit rund 3,5 % unter dem Landesschnitt (4,8 %). Die Steuerkraftquote lag bei € 1.436, was einem Plus von etwa 13 % gegenüber 2021 entsprach; der Wert lag € 344 unter dem Landesdurchschnitt.

Hinsichtlich der sektoralen Beschäftigungsstruktur wies der Dienstleistungssektor mit rund 66 % den Schwerpunkt der Erwerbstätigkeit auf (Landesschnitt 70 %). Der sekundäre Sektor Industrie, Gewerbe und Bauwesen hatte einen Anteil von rund 29 % und war damit höher als der Landesschnitt mit 27 %. Der primäre Sektor Land- und Forstwirtschaft war höher als der Landesschnitt (2,9 %) und betrug etwa 5 %.

Die Anzahl der Unternehmen in der Region wuchs von 2011 auf 2023 um rund 5 % auf 7.952 (rund 7 % der landesweiten Unternehmen). Das Wachstum lag deutlich unter dem Landesschnitt (rund 17 %).

Die aktuelle Agrarstrukturerhebung (2020) listet 4.708 land- und forstwirtschaftliche Betriebe auf – dies entsprach rund 14 % der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe im Land. Im Vergleich zur Agrarstrukturerhebung 1999 kam es zu einem Rückgang von rund 44 %, deutlich über dem Landesschnitt (rund 31 % Rückgang).

Für das Jahr 2024 wies die Region rund 1.149.500 Nächtigungen in allen Unterkunftsarten auf (rund 9 % mehr als 2022) und lag damit bei einem Anteil von rund 8 % für das gesamte Land.

Der Landesrechnungshof stellt für die herangezogenen Vergleichszeiträume fest, dass es in der Region Südoststeiermark zu einem Bevölkerungsrückgang kam. Die Erwerbsquote der 15- bis 64-Jährigen entsprach dem Landesschnitt, die Arbeitslosenquote lag 1,3 Prozentpunkte darunter. Das Unternehmenswachstum lag mit rund 5 % im Vergleichszeitraum deutlich unter dem Landesschnitt von rund 17 %. Zudem war ein – auch im Landesvergleich (rund -31 %) – deutlicher Rückgang (rund -44 %) von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben seit 1999 zu verzeichnen.

Region Südweststeiermark

Die Region Südweststeiermark besteht aus den politischen Bezirken Deutschlandsberg und Leibnitz und umfasst 44 Gemeinden auf einer Fläche von rund 1.613 km². Die rund 149.000 Einwohner machten rund 12 % der Bevölkerung des Landes aus. Im Vergleich zum Jahr 2001 erhöhte sich die Wohnbevölkerung um rund 6 % (im Vergleich zu rund +7,5 % landesweit). Die Geburtenbilanz in der Region war im Prüfzeitraum durchgehend negativ (im Schnitt -478). Die Wanderungsbilanz war positiv (im Schnitt +1.083) und konnte im Mehrjahresvergleich die negative Geburtenbilanz entsprechend ausgleichen. Die Einwohnerdichte betrug 92 Einwohner pro km² und war damit höher als im Landesschnitt (78).

Der Anteil der unter 20-Jährigen belief sich auf rund 18 %, während die Alterskohorte der 20- bis unter 65-Jährigen zirka 59 % und die Gruppe der mindestens 65-Jährigen etwa 23 % der Gesamtbevölkerung der Region ausmachte. Die Werte entsprachen dem Landesschnitt.

Die Erwerbsquote der 15- bis 64-Jährigen stieg seit 2001 von rund 72 % auf rund 79 %. Die Steigerung ist insbesondere auf die verstärkte Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt zurückzuführen (von rund 62 % auf rund 76 % im Vergleichszeitraum). Die Arbeitslosenquote lag bei rund 4,4 % (Landesschnitt 4,8 %). Die Steuerkraftquote belief sich auf € 1.502, das entsprach rund 14 Prozent mehr als 2021 und lag € 278 unter dem Landesschnitt.

Hinsichtlich der sektoralen Beschäftigungsstruktur wies der Dienstleistungssektor mit rund 65 % den Schwerpunkt der Erwerbstätigkeit auf (Landesschnitt 70 %). Der sekundäre Sektor Industrie, Gewerbe und Bauwesen hatte einen Anteil von rund 31 % und war damit höher als der Landesschnitt mit 27 %. Der primäre Sektor Land- und Forstwirtschaft war höher als der Landesschnitt (2,9 %) und betrug etwa 4 %.

Die Anzahl der Unternehmen in der Region wuchs von 2011 auf 2023 um rund 14 % auf 13.256 (rund 12 % der landesweiten Unternehmen). Das Wachstum lag unter dem Landesschnitt (17,4 %).

Die aktuelle Agrarstrukturerhebung (2020) listet 5.823 land- und forstwirtschaftliche Betriebe auf – dies entsprach rund 17 % der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe im Land. Im Vergleich zur Agrarstrukturerhebung 1999 kam es zu einem Rückgang von rund 37 % (landesweit rund 31 % Rückgang).

Für das Jahr 2024 wies die Region rund 838.955 Nächtigungen in allen Unterkunftsarten auf (rund 2 % mehr als 2022) und lag damit bei einem Anteil von rund 6 % für das gesamte Land.

Der Landesrechnungshof stellt für die herangezogenen Vergleichszeiträume fest, dass die Region Südweststeiermark einen Bevölkerungszuwachs (rund +6 % seit 2001) zu verzeichnen hatte. Die Erwerbsquote der 15- bis 64-Jährigen entsprach dem Landesschnitt, die Arbeitslosenquote war geringfügig niedriger. Im Vergleich zum Landesdurchschnitt wies die Region Südweststeiermark ein geringeres Unternehmenswachstum auf. Zudem war ein – auch im Landesvergleich (rund -31 %) – deutlicher Rückgang (rund -37 %) von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben seit 1999 zu verzeichnen.

<u>Region Steirischer Zentralraum</u>

Die Region Steirischer Zentralraum besteht aus dem politischen Bezirk Graz, Graz-Umgebung sowie Voitsberg und umfasst 52 Gemeinden auf einer Fläche von rund 1.890 km². Die rund 521.000 Einwohner machten rund 41 % der Bevölkerung des Landes aus. Im Vergleich zum Jahr 2001 erhöhte sich die Wohnbevölkerung um rund 27 % (landesweit rund 7,5 %). Die Geburtenbilanz in der Region war im Prüfzeitraum durchgehend negativ (im Schnitt -172). Die Wanderungsbilanz war im Prüfzeitraum positiv (im Schnitt +5.873).

Die Einwohnerdichte betrug 276 Einwohner pro km² und lag damit um 198 Einwohner pro km² über dem Landesschnitt. Bei der Region handelt sich demnach um einen im Landesvergleich dichtbesiedelten Raum, was damit einhergehend zu niedrigeren Pro-Kopf-Kosten für infrastrukturelle Maßnahmen und öffentlichen Dienstleistungen führt.

Der Anteil der unter 20-Jährigen belief sich auf rund 18 %, während die Alterskohorte der 20- bis unter 65-Jährigen zirka 63 % und die Gruppe der mindestens 65-Jährigen etwa 19 % der Gesamtbevölkerung der Region ausmachte, wodurch man um rund drei Prozentpunkte unter dem Landesschnitt (65 Jahre und älter bei 22 %) lag.

Die Erwerbsquote der 15- bis 64-Jährigen stieg seit 2001 von rund 72 % auf rund 79 %. Die Steigerung ist insbesondere auf die verstärkte Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt zurückzuführen (von 65 % auf 75 % im Vergleichszeitraum). Die Arbeitslosenquote lag bei rund 5,8 %, war damit um rund einen Prozentpunkt höher als der Landesschnitt mit 4,8 %. Gegenüber 2021 erhöhte sich die Steuerkraftquote um rund 14 % auf € 2.090 und lag damit € 310 über dem Landesschnitt.

Hinsichtlich der sektoralen Beschäftigungsstruktur bildete der Dienstleistungssektor mit rund 78 % den Schwerpunkt der Erwerbstätigkeit. Der sekundäre Sektor (Industrie, Gewerbe und Bauwesen) wies einen Anteil von rund 21 % auf, gefolgt vom primären Sektor (Land- und Forstwirtschaft) mit etwa 1 %. Die Region sticht damit insbesondere in Bezug auf den Dienstleistungssektor im Vergleich zu allen anderen Regionen heraus.

Die Anzahl der Unternehmen in der Region wuchs von 2011 auf 2023 um rund 23 % auf 40.629 (rund 38 % der landesweiten Unternehmen). Das Wachstum lag deutlich über dem Landesschnitt (17,4 %).

Die aktuelle Agrarstrukturerhebung (2020) listet 5.450 land- und forstwirtschaftliche Betriebe auf – dies entsprach rund 16 % der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe im Land. Im Vergleich zur Agrarstrukturerhebung 1999 kam es zu einem Rückgang von rund 32 %, der im Wesentlichen dem Landesschnitt (31 % Rückgang) folgte.

Der Steirische Zentralraum wies 2024 einen hohen Anteil an Nächtigungen in allen Unterkunftsarten (rund 1,18 Mio., Steigerung von 2022 um rund 17 %) auf – dies entsprach einem Landesanteil von rund 16 %.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Steirische Zentralraum eine dichtbesiedelte Region mit hohem Bevölkerungswachstum ist, für die herangezogenen Vergleichszeiträume ein hohes Unternehmenswachstum aufweist und der Dienstleistungssektor den Schwerpunkt der Beschäftigungsstruktur darstellt. Die Erwerbsquote der 15- bis 64-Jährigen entsprach dem Landesschnitt, die Arbeitslosenquote war um rund einen Prozentpunkt höher. Die Region beheimatete rund 16 % der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe des Landes, der Rückgang derselben um rund 32 % entsprach im Wesentlichen dem Landesschnitt.

Fazit

Die Aggregation der zuvor erläuterten Regionskennzahlen zeigt ein ausgeprägtes Zentrum-Peripherie-Profil mit deutlichen Unterschieden in Demografie, Wirtschaftsstruktur und fiskalischer Leistungsfähigkeit.

Die Region Steirischer Zentralraum wächst seit 2001 stark, ist dicht besiedelt, weist die höchste Steuerkraftquote und die stärkste Dienstleistungsorientierung auf. Zugleich hat die Region die höchste Arbeitslosenquote. Die Regionen Ost- und Südweststeiermark wachsen demografisch moderat, weisen eine Arbeitslosenquote unter dem Landesschnitt sowie eine mittlere Steuerkraft auf. Die Region Südoststeiermark stagniert bzw. schrumpft demografisch

bei moderater Arbeitslosigkeit und niedriger Steuerkraft. Die Regionen Liezen, Obersteiermark West und insbesondere Obersteiermark Ost verlieren Bevölkerung, sind bereits jetzt dünn besiedelt und altern moderat stärker als der Landesschnitt. Anzumerken ist, dass bei im Landesvergleich dünnbesiedelten Regionen höhere Pro-Kopf-Kosten für infrastrukturelle Maßnahmen und öffentliche Dienstleistungen anfallen.

Die Geburtenbilanz ist in allen Regionen negativ, positive Wanderungssalden können dies nur bedingt ausgleichen – nachhaltig beispielsweise in den Regionen Steirischer Zentralraum und in der Südweststeiermark, bedingt bzw. unzureichend in den restlichen Regionen.

Die Erwerbsquoten der 15- bis 64-jährigen stiegen seit 2001, getragen durch eine höhere Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt, in allen Regionen teilweise deutlich an. Die Unternehmensdynamik (Wachstum) ist im Steirischen Zentralraum und in der Region Oststeiermark am stärksten, in der Region Südoststeiermark und Liezen im Vergleich dazu schwach ausgeprägt.

Während der Steirische Zentralraum einen starken tertiären Sektor vorweist, haben periphere Regionen überdurchschnittliche Industrieanteile und höhere Anteile von Land- und Forstwirtschaft. Landwirtschaftliche Betriebe finden sich insbesondere im Osten und Süden des Landes, mit langfristigen Rückgängen – besonders stark in der Südoststeiermark (rund -44 %) und Südweststeiermark (rund -37 %).

Der Tourismus ist für die Region Liezen ein essenzieller Sektor, dahinter folgen der Steirische Zentralraum sowie die Region Obersteiermark West. Mit Ausnahme der Region Oststeiermark stieg die Anzahl an Nächtigungen seit 2022 in allen Regionen.

5. REGIONALVERBÄNDE

Die Regionalverbände sind juristische Personen des öffentlichen Rechts und dürfen im eigenen Namen alle Rechtsgeschäfte tätigen, die zur Regionalentwicklung nötig sind. Dazu gehören insbesondere

- der Erwerb von Vermögen und Rechten,
- die Beantragung und Annahme von Förderungen oder
- die Beteiligung an anderen juristischen Personen in Regionalentwicklungsangelegenheiten.

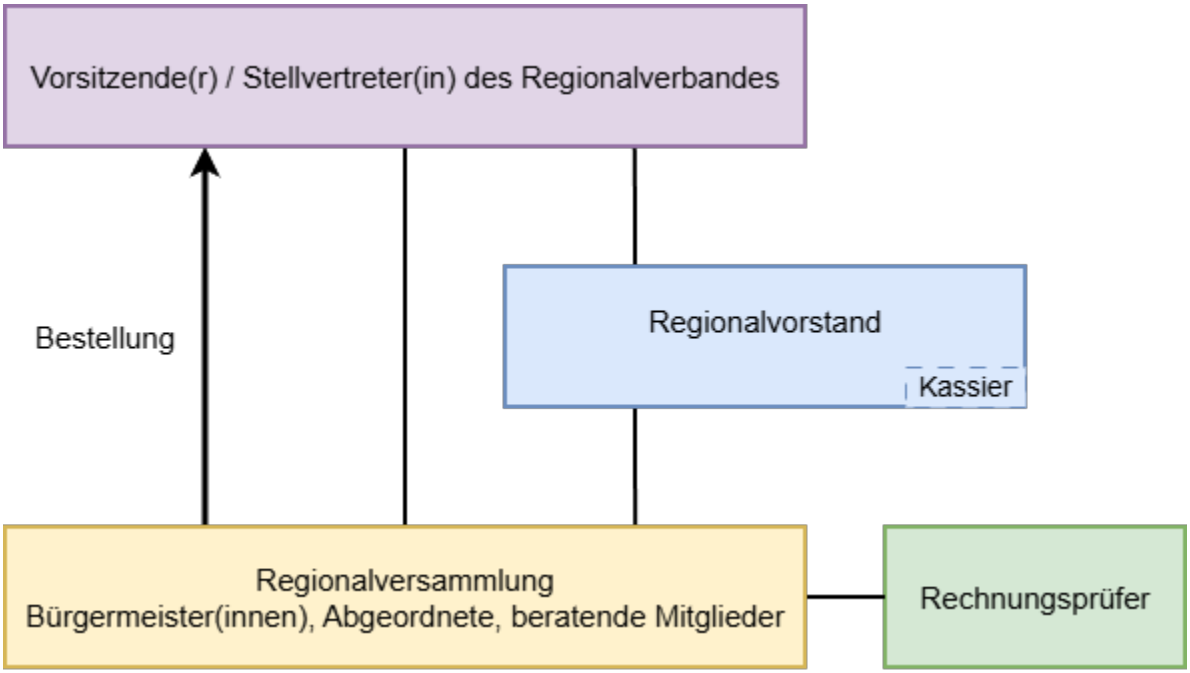
Zudem sieht das Landes- und Regionalentwicklungsgesetz vor, dass die Regionalverbände beherrschende Gesellschafter der Regionalmanagements sind.

5.1 Organisation

Der Regionalverband hat seine interne Organisation in Form von Satzungen näher zu regeln. Als juristische Person des öffentlichen Rechts kann er ausschließlich durch seine Organe handeln. Zu diesem Zweck sind im Landes- und Regionalentwicklungsgesetz folgende Organe vorgesehen:

- Vorsitzender und Stellvertreter
- Regionalversammlung
- Rechnungsprüfer
- Regionalvorstand

Nachfolgende Abbildung zeigt die Struktur des Regionalverbandes:



Quelle: Erläuterungen zum Landes- und Regionalentwicklungsgesetz

Vorsitzender und Stellvertreter

Der Vorsitzende ist als organschaftlicher Vertreter für die Vertretung des Regionalverbandes nach außen zuständig. Die Partei, die bei den letzten Landtagswahlen in der Region die meisten Stimmen bekam, stellt den Vorsitzenden. Die zweitstärkste Partei stellt den stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorsitzende übernimmt gleichzeitig die Leitung der Regionalversammlung und des Regionalvorstandes. In dieser Funktion ist er stimmberechtigtes Mitglied beider Gremien. Diese Regelung gilt entsprechend für die Stellvertretung.

Die wesentlichen Aufgaben des Vorsitzenden sind wie folgt:

- Vertretung des Regionalverbandes nach außen auf Basis der Satzung und der Beschlüsse von Regionalversammlung und Regionalvorstand
- Umsetzung der Beschlüsse der Gremien
- Vertragsabschlüsse auf Basis von Beschlüssen des Regionalvorstandes
- Einberufung der Sitzungen und Wahrnehmung aller Aufgaben, die durch Beschluss oder Satzung dem Vorsitzenden zur alleinigen Erledigung übertragen wurden

In der Region Steirischer Zentralraum ist der Bürgermeister von Graz oder eine von ihm bestimmte Person aus dem Stadtsenat ex lege Vorsitzender. Der stellvertretende Vorsitzende kommt aus der stärksten Partei der übrigen Gemeinden der Region (ohne Graz). In den Sitzungen wechseln sich Vorsitzender und Stellvertretender bei der Leitung ab.

Graz als Landeshauptstadt ist die einzige Gemeinde, die ex lege ein Recht auf den Verbandsvorsitz hat. In allen anderen Regionen entscheidet das politische Wahlergebnis über den Vorsitz.

Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass rund 60 % der Einwohner der Region Steirischer Zentralraum in der Landeshauptstadt wohnen.

Regionalversammlung

Die Regionalversammlung setzt sich primär aus Vertretern der Gemeinden und Politik auf Landes-/Bundesebene kraft Amtes sowie beratenden Personen zusammen. Sie dient der gemeinsamen Willensbildung der Mitglieder. Die Zusammensetzung und ihre Aufgaben sind in § 14 Landes- und Regionalentwicklungsgesetz definiert. Unterschieden wird nach stimmberechtigten und nicht stimmberechtigen Mitgliedern.

Stimmberechtigte Mitglieder sind

- alle Landtags-, Nationalratsabgeordneten und Bundesratsmitglieder mit Hauptwohnsitz in der Region sowie
- alle Bürgermeister der Gemeinden der Region (bzw. ihre Stellvertreter).

Nicht stimmberechtigte Mitglieder (beispielsweise Vertreter von Kammern, Behörden, Interessenvertretungen) haben eine beratende Funktion.

Die Aufgaben der Regionalversammlung sind im Wesentlichen

- die Beschlussfassung über die regionale Entwicklungsstrategie und deren Änderungen,
- die Beschlussfassung über das jährliche regionale Arbeitsprogramm und wesentliche Änderungen,
- die Abgabe von Stellungnahmen zum regionalen Entwicklungsprogramm,
- die Beschlussfassung über Satzungen sowie
- die Wahl der Rechnungs- und Abschlussprüfer.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass jede zur Region gehörende Gemeinde in der Regionalversammlung mit gleicher Stimme vertreten ist.

Rechnungsprüfer:
Rechnungsprüfer sind interne Kontrollorgane des Regionalverbandes zur Prüfung der finanziellen Gebarung. Übersteigen die gewöhnlichen Einnahmen oder Ausgaben des Regionalverbandes in zwei aufeinanderfolgenden Jahren den Betrag von € 3 Mio., übernimmt ein vom Regionalverband bestellter Abschlussprüfer die Aufgaben des Rechnungsprüfers.

Die Rechnungsprüfer/Abschlussprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit und zielkonforme Mittelverwendung und erstellen jährlich einen Bericht über Risiken für den Vorsitz und die Regionalversammlung; eine eventuell drohende Zahlungsunfähigkeit ist der Landesregierung zu melden. Die Prüfberichte unterliegen der Aufsicht der Landesregierung.

Die bisher durchgeführten Aufsichtsprüfungen ergaben, dass bei einem Regionalverband anstelle eines eigenen Prüfberichtes lediglich ein Prüfungsvermerk bei der Beschlussfassung zum Jahresabschluss und der Entlastung des Vorstandes erfolgte.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Prüfberichte der Rechnungsprüfer/Abschlussprüfer regelmäßig der Aufsicht vorzulegen sind. Drohende Liquiditätsengpässe und ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben sind aufzuzeigen.

Kassier
Der Kassier des Regionalverbandes ist für das Rechnungswesen, die laufende Buchführung, die Erstellung der Jahresrechnung sowie für die Information der Regionalversammlung über die Finanzlage verantwortlich und wird aus dem Regionalvorstand bestellt. Er ist de facto kein eigenes Organ – lediglich im Regionalverband Oststeiermark ist auch der Kassier als eigenes Organ eingerichtet.

Regionalvorstand

§ 15 Landes- und Regionalentwicklungsgesetz regelt die Zusammensetzung, die Bestellung sowie die Aufgaben des Regionalvorstandes als zentrales Leitungs- und Steuerungsorgan auf regionaler Ebene. Der Regionalvorstand ist als mehrgliedriges Organ ausgestaltet und setzt sich nach politischen Proporzgrundsätzen zusammen. Dabei werden sowohl Vertreter der Gemeinden als auch landespolitische Akteure eingebunden.

Der Regionalvorstand besteht aus den folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

- bis zu acht Landtags- und Nationalratsabgeordnete sowie Bundesratsmitglieder (aus der Regionalversammlung)
- Bürgermeister von Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern
- im Steirischen Zentralraum zusätzlich sieben Grazer Gemeinderats-/Stadtsenatsmitglieder
- acht weitere Mitglieder aus Gemeinden bis 10.000 Einwohner

Ebenso wie bei der Regionalversammlung gehören auch dem Regionalvorstand nicht stimmberechtigte Mitglieder in beratender Funktion an (Vertreter von Kammern, Behörden, Interessenvertretungen etc.).

Die Abgeordnetensitze werden bei mehr als acht Mitgliedern nach Parteistärke vergeben, wobei die Mandatsverteilung nach dem D'Hondtschen Verfahren auf Grundlage der Landtagswahlergebnisse erfolgt. Nicht berücksichtigte Abgeordnete mit Hauptwohnsitz in der Region können als Mitglieder ohne Stimmrecht von den Landtagsparteien nominiert werden.

Bürgermeister von Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern sind kraft Funktion vertreten, während kleinere Gemeinden über ein eigenes, ebenfalls proportional nach dem D`Hondtschen Verfahren ausgestaltetes Nominierungskontingent von maximal acht weiteren Mitgliedern auf Basis der vorangegangenen Gemeinderatswahlen eingebunden werden.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass das Landes- und Regionalentwicklungsgesetz in Bezug auf den Regionalvorstand eine Mischform aus gesetzlich normiertem Proporz (Abgeordnete, kleine Gemeinden) und territorialer Governance-Repräsentation (große Gemeinden) schafft. Diese Struktur soll die demokratische Parteirepräsentation sichern und gleichzeitig die territorialen Interessen großer Gemeinden integrieren.

Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu nominieren. Bei Bürgermeistern ist dies stets der erste Vizebürgermeister. Als Ersatz für die Abgeordneten dürfen – sofern vorhanden – wiederum nur Abgeordnete nominiert werden, die ihren Hauptwohnsitz in der Region haben, wobei jedes Ersatzmitglied jedes von derselben Partei nominierte Mitglied vertreten kann.

Abgeordnete stehen grundsätzlich begrenzt innerhalb einer Region zur Verfügung. Da sie sich nur von einem Abgeordneten derselben Partei vertreten lassen können, führt dies vor allem in den obersteirischen Regionen dazu, dass nicht alle Sitze besetzt werden können bzw. keine Vertretung vorhanden ist.

Die Zuständigkeiten des Regionalvorstandes sind funktional abgegrenzt, indem ihm jene (strategischen) Aufgaben zugewiesen werden, die nicht der Regionalversammlung oder dem Vorsitzenden übertragen sind. Die Aufgaben des Regionalvorstandes sind daher im Wesentlichen

- die Vorbereitung strategischer Aufgaben der Regionalentwicklung (regionale Entwicklungsstrategie, regionales Arbeitsprogramm), soweit sie nicht von Gesetz wegen oder per Satzung dem Vorsitz oder der Versammlung übertragen sind,
- die Erarbeitung von Entwicklungsmaßnahmen und Projekten,
- ein laufendes Monitoring der Regionsentwicklung sowie der Wirkung von Regionalentwicklungsmaßnahmen,
- die Vorbereitung von Beschlüssen für die Regionalversammlung sowie
- die laufende Steuerung von Projekten, Budgets und Programmen.

In der Verantwortung des Regionalvorstandes stehen – neben den strategischen Tätigkeiten – auch die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte. Zudem ist er auch dafür verantwortlich, von den Rechnungsprüfern aufgezeigte Gebarungsmängel zu beheben und Maßnahmen gegen erkannte Gefahren zu setzen.

Der Landesrechnungshof stellt weiters fest, dass der Regionalvorstand grundsätzlich mit vorbereitenden, strategischen Tätigkeiten sowie der Wahrnehmung der Gesellschafterrechte betraut ist, während der Abstimmungsprozess über die operativen Aufgaben in der Regionalversammlung stattfindet.

Der Landesrechnungshof stellt zur Funktionalität der Strukturen abschließend fest, dass die Organe Regionalvorstand und Regionalversammlung zwar institutionell raumordnungsrechtlich vor dem Inkrafttreten des Landes- und Regionalentwicklungsgesetzes bereits bestanden, ihre Aufgaben aber weniger klar voneinander abgegrenzt waren. Das Landes- und Regionalentwicklungsgesetz sorgte für eine deutlichere Aufgabenteilung zwischen dem strategisch arbeitenden Regional-vorstand und der beschlussfassenden Regionalversammlung.

Inhaltlich war der Fokus in der Raumordnung stärker auf die raumordnungsbezogene Planung und Entwicklung gelegt, wenn auch regionale Leitbilder durchaus projekt-bezogene Vorhaben enthielten. Durch die Einbindung von Regionalmanagements und der damit einhergehenden stärkeren Projekt- und Finanzierungslogik wurden die Steuerungs- und Entscheidungsstrukturen in der Regionalentwicklung institutionalisiert.

5.2 Zusammensetzung der Regionalversammlungen

Nachstehend erfolgt ein Überblick über die Zusammensetzung der Regionalversammlungen. Um die Gesamtanzahl der stimmberechtigten Mitglieder korrekt abzubilden, wurden Gemeindevertreter, die in weiterer Funktion auch als Abgeordnete tätig sind, nur einmal zugeordnet, und zwar grundsätzlich bei den Gemeindevertretern.

Regionalversammlung	*Abgeordnete*	*Gemeindevertreter*	stimmberechtigte Mitglieder (Abgeordnete/ Gemeindevertreter)	Mitglieder (beratend) ohne Stimmrecht	Summe der Mitglieder
Liezen	*5*	*28*	33	11	**44**
Obersteiermark Ost	*5*	*35*	40	20	**60**
Obersteiermark West	*9*	*34*	43	11	**54**
Oststeiermark	*8*	*66*	74	14	**88**
Steirischer Zentralraum	*36*	*52*	88	29	**117**
Südoststeiermark	*6*	*25*	31	8	**39**
Südweststeiermark	*7*	*44*	51	21	**72**

Quelle: Auskünfte der Regionalmanagements, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Bei der Regionalversammlung Oststeiermark zeigt sich aufgrund der kleinteiligen regionalen Struktur eine zu den Abgeordneten vergleichsweise hohe Anzahl von Gemeindevertretern (rund 89 %) der stimmberechtigten Mitglieder.

Bei der Regionalversammlung Steirischer Zentralraum ist festzustellen, dass es vergleichsweise sehr viele Abgeordnete (rund 41 %) bei den stimmberechtigten Mitgliedern gibt. Der Grund ist, dass viele Abgeordnete ihren Hauptwohnsitz in der Region haben.

Die Regionalversammlungen Liezen, Obersteiermark Ost, Oststeiermark und Südweststeiermark haben im Vergleich einen geringeren Anteil an Abgeordneten (ca. 11 % bis 15 %) an den stimmberechtigten Mitgliedern.

In den Regionalversammlungen Obersteiermark West und Südoststeiermark ist der Anteil der Abgeordneten der stimmberechtigten Mitglieder rund 21 % bzw. rund 19 %.

Die höchsten Anteile an beratenden Mitgliedern weisen die Regionalversammlungen Obersteiermark Ost mit rund 33 % und Südweststeiermark mit rund 29 % auf. Den niedrigsten Anteil beratender Mitglieder verzeichnet die Oststeiermark mit rund 16 %. Im Schnitt betrug der Anteil beratender Mitglieder in den Regionalversammlungen 24 %.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Regionalversammlungen heterogen zusammengesetzt sind. Während es in einigen Regionen eine verhältnismäßig hohe Anzahl an stimmberechtigen Gemeindevertretern gibt, gibt es andere Regionen mit einer verhältnismäßig hohen Anzahl an stimmberechtigten Abgeordneten. Der Anteil der beratenden Mitglieder in den Regionalversammlungen betrug im Schnitt 24 %.

5.3 Zusammensetzung der Regionalvorstände

Nachstehend wird die Zusammensetzung der Regionalvorstände und ihrer Mitglieder nach Stimmrecht, nach Zugehörigkeit zu Abgeordneten und zu Gemeindevertretern sowie beratenden Mitgliedern dargestellt und analysiert. Parteizugehörigkeiten wurden nicht berücksichtigt.

Regionalvorstand	Abgeordnete		Gemeindevertreter		Stadtsenat/ Gemeinde-rat (nur Graz)	stimm-berechtigte Mitglieder	beratende Mitglieder (ohne Stimmrecht)	Mitglieder gesamt	stimmberechtigte Abgeordnete im Verhältnis zu den stimmberechtigten Mitgliedern in %	Anteil stimmberechtigter Mitglieder an gesamten Mitgliedern in %
	mit Stimm-recht	ohne Stimm-recht	mehr als 10.000 EW*	bis 10.000 EW						
Liezen	5	0	0	7	-	12	8	20	42	60
Obersteiermark Ost	6	0	4	8	-	18	8	26	33	69
Obersteiermark West	6	1	1	8	-	15	11	27	40	56
Oststeiermark	8	1	3	7	-	18	7	26	44	69
Steirischer Zentralraum	8	2	3	7	7	25	10	37	32	68
Südoststeiermark	6	0	1	7	-	14	8	22	43	64
Südweststeiermark	7	0	2	7	-	16	11	27	44	59

Quellen: Regionalverbände (Websites, Auskünfte), aufbereitet durch den Landesrechnungshof
*EW: Einwohner

Die Zusammensetzung der Regionalvorstände ist im Wesentlichen ähnlich strukturiert – mit fünf bis acht stimmberechtigten Abgeordneten, mit sieben bis acht Gemeindevertretern von Gemeinden bis 10.000 Einwohner und zwischen sieben bis elf beratenden Mitgliedern und einer Gesamtgröße von meist 20 bis 27 Mitgliedern. Eine Ausnahme bildet hier der Regionalvorstand Steirischer Zentralraum, der mit 37 Mitgliedern deutlich größer ist. Das ist auf die Bestimmung des § 15 Abs. 1 Z. 3 Landes- und Regionalentwicklungsgesetz zurückzuführen, wonach in der Region Steirischer Zentralraum zusätzlich sieben weitere Mitglieder des Grazer Gemeinderats oder Stadtsenats dem Regionalvorstand angehören.

Der Regionalvorstand Liezen setzt sich ausschließlich aus Vertretern von Gemeinden bis 10.000 Einwohner zusammen. Im Unterschied zu den anderen Regionalvorständen gibt es keinen Vertreter einer Gemeinde mit mehr als 10.000 Einwohnern, was sich daraus erklärt, dass in der Region Liezen keine Stadt mehr als 10.000 Einwohner hat. Der Regionalvorstand Obersteiermark Ost hingegen hat mit vier die höchste Anzahl an Vertretern von Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern. Das erklärt sich aus der Regionsstruktur mit den größeren Städten Leoben, Kapfenberg, Bruck-Mürzzuschlag und Trofaiach.

In allen Regionalvorständen haben die Abgeordneten einen bedeutenden Anteil bei den stimmberechtigten Mitgliedern. In den Regionalvorständen Obersteiermark West, Oststeiermark und Steirischer Zentralraum gibt es Abgeordnete ohne Stimmrecht. Wenn der Regionalversammlung mehr als acht Abgeordnete angehören, setzt sich der Regionalvorstand nach Parteistärke zusammen, und nicht berücksichtigte Parteien können ein Mitglied ohne Stimmrecht nominieren.

Die Regionalvorstände Oststeiermark und Steirischer Zentralraum haben die meisten Abgeordneten mit Stimmrecht. In den Regionalvorständen Liezen, Oststeiermark, Südoststeiermark und Südweststeiermark liegt der Anteil der Abgeordneten mit Stimmrecht im Verhältnis zu den stimmberechtigten Mitgliedern über dem Mittelwert von 40 %.

Der Regionalvorstand Steirischer Zentralraum nimmt hinsichtlich seiner Größe eine Sonderstellung ein. Er verfügt über eine hohe Repräsentativität (vor allem auch wegen der Einbindung von Mitgliedern aus dem Stadtsenat). Laut Angaben der geprüften Stellen (unter anderem A17 und Regionalverbände) können bei einem lenkenden Gremium (wie beispielsweise einem Regionalvorstand), das eine bestimmte Größe überschreitet, die Entscheidungsprozesse naturgemäß länger dauern und die Koordination schwieriger sein.

Die Regionalvorstände Obersteiermark Ost, Oststeiermark und Steirischer Zentralraum haben den höchsten Anteil an stimmberechtigten Mitgliedern (rund 69 %). Die Regionalvorstände Obersteiermark West und Südweststeiermark haben in Relation viele beratende Mitglieder, wodurch der Einfluss der Beratenden typischerweise größer wird.

Der Landesrechnungshof stellt zudem fest, dass die Zusammensetzung der Regionalvorstände heterogen insbesondere hinsichtlich der Stimmberechtigungen von Mitgliedern, der Anzahl von beratenden Mitgliedern und der Größe des Gremiums ist.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Zusammensetzung der Regionalvorstände hinsichtlich effizienter Entscheidungsprozesse zu evaluieren. Ziel sollte ein schlankes und strukturiertes Lenkungsgremium sein, da mit steigender Mitgliederanzahl die Koordinationskomplexität naturgemäß zunehmen kann. Gegebenenfalls wären von Seiten der A17 entsprechende Optimierungsvorschläge für eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen auszuarbeiten.

Betrachtet man die beiden Gremien Regionalversammlung und Regionalvorstand in ihrem Gesamtumfang, ergeben sich zueinander folgende Größenverhältnisse in den sieben Regionen:

Region	Anzahl Mitglieder Regionalversammlung	Anzahl Mitglieder Regionalvorstand	Größe der Regionalversammlung im Verhältnis zum Regionalvorstand
Liezen	44	20	2,2
Obersteiermark Ost	60	26	2,31
Obersteiermark West	54	27	2,00
Oststeiermark	88	26	3,38
Steirischer Zentralraum	117	37	3,16
Südoststeiermark	39	22	1,77
Südweststeiermark	72	27	2,67

Quelle: Auskünfte der Regionalmanagements, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Regionalversammlungen Oststeiermark und Steirischer Zentralraum sind mehr als dreimal so groß wie der Vorstand. Die Regionalversammlungen Liezen, Obersteiermark Ost, Obersteiermark West und Südweststeiermark sind ca. zweimal so groß wie der Vorstand. Die Regionalversammlung Südoststeiermark ist 1,77-mal so groß wie der Vorstand.

In der Praxis werden Vorstände in der Regel deutlich kleiner als die Versammlung ausgestaltet, um eine effiziente Entscheidungsfindung zu ermöglichen. Ein allgemein anerkannter Richtwert für das Größenverhältnis besteht jedoch nicht.

Aus organisatorischer Sicht wird in der Literatur empfohlen, den Vorstand auf eine Größe zu begrenzen, die eine arbeitsfähige Steuerung ermöglicht; daraus ergibt sich in der Praxis oftmals ein Verhältnis, bei dem der Vorstand etwa ein Fünftel bis höchstens ein Drittel der Größe der Versammlung umfasst.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Größe der Regionalversammlung im Verhältnis zum Regionalvorstand bei den sieben Regionen im Mittel 2,5 beträgt. Da es Regionen gibt, die deutlich unter diesem Mittelwert liegen, wäre auch unter dem Aspekt des gegenseitigen Größenverhältnisses zueinander die Mitgliederanzahl des Regionalvorstandes zu evaluieren, um eine arbeitsfähige Steuerung zu ermöglichen.

5.4 Satzungen

Die Satzungen definieren die rechtliche Struktur, den Sitz sowie die strategischen Planungsaufgaben der Regionalverbände. Ein wesentlicher Fokus liegt auf der Organisation der internen Gremien, wie die Regionalversammlung und der Regionalvorstand, sowie auf deren Befugnisse bei der Beschlussfassung. Zudem werden die Verantwortlichkeiten der Vorsitzenden und des Kassiers hinsichtlich der finanziellen Gebarung und der operativen Zusammenarbeit mit den Regionalmanagements detailliert geregelt. Transparenz- und Berichtspflichten gegenüber der Landesregierung sowie Richtlinien zur Rechnungsprüfung sollen die ordnungsgemäße Verwaltung sicherstellen. Insgesamt haben die Satzungen die Funktion, das organisatorische Fundament für die regionale Entwicklung und interkommunale Kooperation in den jeweiligen Gebieten zu schaffen.

Der Vergleich der Satzungen der sieben steirischen Regionalverbände zeigt eine hohe Standardisierung, da alle auf dem Landes- und Regionalentwicklungsgesetz basieren. Dennoch gibt es in der institutionellen Ausgestaltung und bei den Kontrollmechanismen regionale Besonderheiten.

Organisationsstrukturen und Kontrollmechanismen

Die Grundstruktur ist bei allen Verbänden identisch und umfasst, wie oben bereits dargestellt, die Organe Regionalversammlung, Regionalvorstand, Vorsitzender und Rechnungsprüfer. Die operative Durchführung der Aufgaben ist konsequent an die Regionalmanagements ausgegliedert. Die Kontrolle erfolgt primär durch gewählte Rechnungsprüfer und – ab bestimmten Finanzschwellen – durch professionelle Abschlussprüfer. Zudem müssen die Vorsitzenden dem Vorstand regelmäßig über die Beteiligungsgesellschaften berichten.

Stimmrechte und Mehrheiten

Beschlussquoren: Alle Verbände sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die einfache Mehrheit ist der Standard für die meisten Beschlüsse. Qualifizierte Mehrheiten („Zwei-Drittel-Mehrheiten“) sind einheitlich für Stellungnahmen zum regionalen Entwicklungsprogramm vorgeschrieben.

In einigen Regionen gibt es besondere Quoren: In der Oststeiermark erfordern bestimmte Budgetänderungen oder Projektgenehmigungen (Kleinprojekte) eine Zwei-Drittel-Mehrheit im Regionalvorstand. In der Südweststeiermark müssen mindestens fünf Mitglieder gemeinsam unterzeichnen, um zusätzliche Anträge auf die Tagesordnung zu setzen.

Berichtspflichten

Die Berichtspflichten gegenüber der Landesregierung sind weitgehend schematisch: Ein Halbjahresbericht (bis 15. August) und ein umfassender Jahresbericht (bis 31. März) sind obligatorisch. Die Berichte müssen auch die Angelegenheiten der Regionalmanagements umfassen. Zudem müssen binnen vier Wochen Sitzungsprotokolle übermittelt werden. Bei wichtigen Anlässen oder Umständen, welche die Rentabilität oder Liquidität erheblich gefährden könnten, ist der Vorstand unverzüglich zu informieren.

Finanzielle Steuerung

Die finanzielle Transparenz wird durch Schwellenwerte geregelt, die sich am Vereinsgesetz orientieren: Aus Gründen der Transparenz muss ab einem Umsatz in Höhe von € 1 Mio. ein Jahresabschluss nach dem Unternehmensgesetzbuch erstellt werden; ab einem Umsatz von € 3 Mio. ist eine externe Abschlussprüfung zwingend. Auszahlungen oder Überweisungen erfordern in der Regel die doppelte Zeichnung (Vier-Augen-Prinzip) durch den Vorsitzenden und den Kassier.

Im Regionalverband Oststeiermark gibt es spezifische Regelungen zur Zeichnungsberechtigung. Der Kassier trägt – wie in den anderen Regionen – die Verantwortung für die Einrichtung eines ordnungsgemäßen Rechnungswesens und die Überwachung der Finanzlage. Es gibt jedoch eine eigene Schwellenwert-Regelung, die besagt, dass das Vier-Augen-Prinzip (gemeinsame Zeichnung durch Vorsitzenden und Kassier) explizit erst für Überweisungen an Dritte über € 50.000 vorgeschrieben ist. Diese Schwellenwert-Regelung bedeutet in der praktischen Umsetzung, dass der jeweilige Zahlungsbetrag zunächst vom Kassier im Online-Banking erfasst und anschließend dort vom Vorsitzenden freigegeben wird.

Vergleichsweise dazu ist im Regionalverband Steirischer Zentralraum und im Regionalverband Südweststeiermark die doppelte Zeichnungsberechtigung (Kassier und Vorsitz) generell für die Weiterleitung von Landes- und Regionalentwicklungsgesetz-Gemeindemitteln an Projektträger vorgesehen. In der Obersteiermark West müssen alle Auszahlungsbeschlüsse des Vorstands vom Kassier und dem Vorsitzenden gegengezeichnet werden, um endgültig freigegeben zu werden. Dieses Vorgehen wird grundsätzlich bei sämtlichen Zahlungen angewendet und ist jedenfalls für Beträge über € 50.000 verpflichtend.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die abweichende Regelung zur Zeichnungsberechtigung in der Satzung des Regionalverbandes Oststeiermark auch so ausgelegt werden könnte, dass es für Überweisungen bis zu einem Betrag von € 50.000 kein Vier-Augen-Prinzip in Form einer gegenseitigen Zeichnungskontrolle geben würde.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, in den Satzungen für sämtliche Auszahlungen oder Überweisungen eine doppelte Zeichnungsberechtigung (Vier-Augen-Prinzip) vorzusehen.

Stellungnahme Landeshauptmannstellvertreterin Manuela Khom und Landesrat Mag. Stefan Hermann, MBL:

Der Regionalverband Oststeiermark nimmt dies in seiner Stellungnahme zur Kenntnis und teilte mit, „dass die Änderung der Satzung bereits eingeleitet wurde, um die doppelte Zeichnungsberechtigung im Sinne des Vier-Augen-Prinzips für sämtliche Auszahlungen und Überweisungen ausdrücklich festzuschreiben.“. Außerdem sei das Vier-Augen-Prinzip „bereits mit der Einführung des Online-Banking-Systems ELBA-Infinity im vergangenen Jahr umgesetzt und wird seither bei sämtlichen Überweisungen unabhängig von der Betragshöhe angewendet“.

Öffentlichkeit

Die Sitzungen der Regionalversammlung sind in allen Regionen ausdrücklich nicht öffentlich. Beschlüsse werden in der Regel nicht veröffentlicht. Eine Ausnahme stellt der Verband Obersteiermark West dar, der auch für seine Beschlüsse eine Veröffentlichungspflicht vorsieht und diese online auf der Homepage veröffentlicht.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Transparenz primär über die Veröffentlichung von Satzungen, Funktionärslisten und strategischen Programmen (Arbeitsprogramm und Entwicklungsstrategie) auf den jeweiligen Websites hergestellt wird. Beschlüsse werden in der Regel nicht veröffentlicht.

Der Landesrechnungshof empfiehlt im Sinne der Transparenz, Beschlüsse der Regionalversammlung unter Wahrung des Datenschutzes grundsätzlich zu veröffentlichen.

Finanzielle Kontrolle und Budgetierung

Der Regionalvorstand ist maßgeblich an der Finanzplanung des Regionalmanagements beteiligt. Die Geschäftsführung der GmbH erstellt den Jahresabschluss, den der Vorsitzende dem Regionalvorstand zur Beschlussfassung und Feststellung vorlegen muss. Der Regionalvorstand entscheidet über die Entlastung der Geschäftsführung des Regionalmanagements.

In den Regionalverbänden Steirischer Zentralraum und Südweststeiermark obliegt dem Regionalvorstand zudem explizit das laufende Budgetcontrolling und die Finanzplanung der Regionalmanagements.

Inhaltliche Steuerung und Projektpriorisierung

Der Regionalvorstand gibt die operative Richtung vor, die vom Regionalmanagement umgesetzt werden muss: Der Vorstand ist für das Umsetzungscontrolling und die Evaluierung der vom Regionalmanagement betreuten Projekte verantwortlich. Er fasst Beschlüsse zur finanziellen und inhaltlichen Abwicklung von Projekten, die im regionalen Arbeitsprogramm noch nicht detailliert genug dargestellt wurden.

In den Satzungen der Regionalverbände Obersteiermark Ost, Steirischer Zentralraum und Südweststeiermark ist darüber hinaus festgelegt, dass der Vorstand die bei der operativ tätigen Gesellschaft einlangenden Projektvorschläge priorisiert und deren thematische Fokussierung festlegt. In der Oststeiermark hat der Vorstand eine spezifische Entscheidungskompetenz für Kleinprojekte (€ 5.000 bis € 50.000), sofern er mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit diesbezüglich entscheidet. Ergänzend kann der Regionsvorsitzende – in Abstimmung mit seinem Stellvertreter und der Regionalmanagement-Geschäftsführung – über Projekte unter € 5.000 autonom entscheiden.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Satzungen grundsätzlich sicherstellen, dass sämtliche Projekte im Regionalvorstand finanziell und inhaltlich behandelt werden, wobei insbesondere durch die Priorisierungskompetenz eine fokussierte territoriale Entwicklung ermöglicht wird.

Der Regionalvorstand Oststeiermark könnte wegen seiner spezifischen Befugnisse in der Lage sein, auch über wesentliche Änderungen des regionalen Arbeitsprogrammes zu entscheiden. Die Beschlussfassung über wesentliche Änderungen des regionalen Arbeitsprogrammes ist rechtlich allerdings der Regionalversammlung vorbehalten.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die dem Regionalvorstand Oststeiermark über die Satzung eingeräumten Entscheidungsbefugnisse (unter anderem auch zu Budgetänderungen und -umschichtungen) auf Übereinstimmung mit dem Landes- und Regionalentwicklungsgesetz zu prüfen und gegebenenfalls entsprechend anzupassen.

Feststellung von Gebarungsmängeln

Die Satzungen der steirischen Regionalverbände sehen bei der Feststellung von Gebarungsmängeln durch die Rechnungs- oder Abschlussprüfer ein dreistufiges Verfahren vor, das von der sofortigen Behebung bis hin zur Einbindung der Landesregierung reicht.

1. Unverzügliche Behebung

Die primäre Konsequenz eines aufgezeigten Gebarungsmangels ist dessen sofortige Beseitigung. In der Oststeiermark ist der Regionalvorstand ausdrücklich verpflichtet, von Rechnungsprüfern aufgezeigte Gebarungsmängel unverzüglich zu beheben und Maßnahmen zu treffen. In allen anderen Regionen liegt diese Verpflichtung zur unverzüglichen Behebung direkt beim Kassier.

2. Einberufung einer außerordentlichen Regionalversammlung

Bei besonders schwerwiegenden Verstößen gegen die Rechnungslegungspflicht muss eine außerordentliche Regionalversammlung einberufen werden. Wer diese Einberufung vornehmen muss, variiert: In der Oststeiermark ist dies die Aufgabe des Vorsitzenden, während in den anderen Satzungen meist der Kassier oder die Rechnungsprüfer hierfür verantwortlich sind.

3. Meldepflicht an die Landesregierung

Eine weitere schwerwiegende Konsequenz betrifft die Gefährdung der finanziellen Stabilität des Verbandes. Stellen die Rechnungsprüfer/Abschlussprüfer Tatsachen fest, die erkennen lassen, dass der Regionalverband seine Verpflichtungen aktuell nicht erfüllen kann oder dies in Zukunft voraussichtlich nicht mehr können wird, sind sie verpflichtet, dies der Landesregierung mitzuteilen. Diese Informationspflicht dient der staatlichen Aufsicht, um frühzeitig über drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung informiert zu werden.

Der Landesrechnungshof stellt zusammenfassend fest, dass sämtliche Satzungen Regelungen enthalten, nach denen allenfalls festgestellte Gebarungsmängel durch interne Korrekturmaßnahmen (Vorstand/Kassier), gremienweite Transparenz (außerordentliche Versammlung) und externe Aufsicht (Meldung an das Land) zu sanktionieren bzw. zu beheben sind.

6. ABTEILUNG 17 LANDES- UND REGIONALENTWICKLUNG

6.1 Aufsicht

Die A17 ist laut ihrer Aufgaben- und Zuständigkeitsdefinition für die Umsetzung gesetzlicher Grundlagen der Landes- und Regionalentwicklung verantwortlich, nimmt die Funktion der Koordination und Abwicklung von EU-Programmen wahr und begleitet und steuert auf fachlicher Ebene regionale Entwicklungsprozesse. In der Verbindung von planerischen, strategischen und fördertechnischen Instrumenten ist die Abteilung demnach maßgeblich an der Umsetzung der Ziele der Landesentwicklung beteiligt (siehe dazu im Detail Kapitel 3.2).

Der Landesrechnungshof hält fest, dass die A17 neben ihrer Zuständigkeit nach dem Landes- und Regionalentwicklungsgesetz weitere Aufgaben übernimmt, die in engem Zusammenhang mit der Landes- und Regionalentwicklung stehen (z. B. EU-Programmen wie LEADER, EFRE, INTERREG).

Nachfolgend wird der Verantwortungsbereich der A17 in Bezug auf die Landes- und Regionalentwicklung nach dem Landes- und Regionalentwicklungsgesetz näher dargestellt.

Aus der gesetzlichen Grundlage des § 25 Landes- und Regionalentwicklungsgesetz ergibt sich die Verpflichtung der Landesregierung zur Aufsicht über die Regionalverbände und in weiterer Folge über die Regionalmanagements. Dies erfolgt auf Abteilungsebene gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung durch die A17.

Die gegenständliche Aufsicht erstreckt sich auf die Einhaltung der Rechtsvorschriften sowie auf die Wahrung der Zielsetzungen der Landes- und Regionalentwicklung und wird von den folgenden Organisationseinheiten der A17 durchgeführt:

- Referat Landesplanung und Regionalentwicklung (Regionsbetreuer als fachliche und technische Betreuung und Prüfung)
- Fachteams First-Level-Control und Budget, beide organisatorisch der Stabsstelle Controlling, Innerer Dienst und Haushaltsführung zugeordnet (insbesondere Aufsichtsprüfungen, Budget- und Abrechnungsbelange)

Die Aufsichtsrolle der A17 gliedert sich in zwei wesentliche Bereiche:

- Die laufende Aufsicht umfasst
 - die strategische Rahmensetzung und fachliche Betreuung,
 - die Prüfung der regionalen Arbeitsprogramme,
 - die Projektprüfung und -abwicklung sowie
 - ein Finanzmonitoring und -management.
- Die Aufsichtsprüfung umfasst
 - Vollprüfungen der Regionen und Erhebungen des IST-Stands sowie
 - Schwerpunktprüfungen (z. B. Internes Kontrollsystem, Bilanzen).

6.1.1 Laufende Aufsicht

Die laufende Aufsicht findet durch alle drei oben angeführten Organisationseinheiten der A17 statt. Die Fachteams First-Level-Control und Budget der Stabsstelle Controlling, Innerer Dienst und Haushaltsführung sind für die formale und administrative Projektabwicklung und die dementsprechenden Abrechnungsbelange zuständig. Die fachlich-inhaltliche und technische Beratung der Regionen hat durch sogenannte Regionsbetreuer des Referats Landesplanung und Regionalentwicklung zu erfolgen. Laut Angaben der A17 stellen sie die „*zentrale Schnittstelle zwischen Land, Regionalverbänden und Regionalmanagements dar*".

Der Ursprung der Regionsbetreuung findet sich in der überörtlichen Raumplanung, in der die Regionsbetreuung primär als planerische Betreuung vorgesehen war. Nach Inkrafttreten des Landes- und Regionalentwicklungsgesetzes veränderte sich das Aufgabenprofil laut der A17 grundlegend, hin zu einer vermehrt fachlichen und koordinierenden Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der laufenden Aufsicht.

Strategische Rahmensetzung und fachliche Betreuung

Die strategische Rahmensetzung für die Landes- und Regionalentwicklung erfolgt im Wesentlichen durch die Landesentwicklungsstrategie, die einen übergeordneten Bezugsrahmen für die von den Regionen zu erstellenden regionalen Entwicklungsstrategien und regionalen Arbeitsprogrammen bildet. Neben der Einbindung der A17 in die Erstellung, Evaluierung und kontinuierlichen Weiterentwicklung der Landesentwicklungsstrategie hat die Abteilung die zentrale Aufgabe, den Erstellungsprozess der regionalen Entwicklungsstrategien fachlich zu begleiten.

Die regionalen Entwicklungsstrategien konkretisieren die Zielsetzungen der Landesentwicklungsstrategie auf regionaler Ebene und haben dabei die Potenziale und Schwerpunkte der jeweiligen Region zu berücksichtigen (siehe im Detail Kapitel 3.2). Die beratende Begleitung durch die Regionsbetreuer soll laut Angaben der A17 sicherstellen, dass die regionalen Schwerpunkte inhaltlich den Leitthemen der Landesentwicklungsstrategie entsprechen. Dies passiert einerseits durch quartalsweise Regionalmanagement-Jours fixes, zudem sind Regionsbetreuer bei regionalen Workshops zur Erstellung der regionalen Entwicklungsstrategien dabei.

Die Regionsbetreuer haben zudem die Aufgabe, als zentrale Ansprechperson für die jeweilige Region sowie für andere Landesdienststellen, die thematisch mit der Landes- und Regionalentwicklung in Verbindung stehen, zu fungieren und eine fachliche Beratung zu gewährleisten. Als Vertreter des Landes können sie an Sitzungen der Regionalversammlung bzw. der Regionalvorstände teilnehmen.

Der Landesrechnungshof stellt nach stichprobenartiger Prüfung von Protokollen fest, dass Regionsbetreuer im Prüfzeitraum an Regionalversammlungen bzw. an Sitzungen der Regionalvorstände regelmäßig teilnahmen und sich inhaltlich aktiv einbrachten bzw. äußerten.

Prüfung der regionalen Arbeitsprogramme

Die Regionsbetreuer der A17 prüfen auf operativer Ebene die regionalen Arbeitsprogramme. Die Prüfung fokussiert auf die inhaltliche Qualität und Zielkonformität unter Heranziehung der regionalen und landesweiten Zielsetzungen sowie auf die Plausibilität der vorgesehenen Projektinhalte. Zudem erfolgt eine ergänzende Prüfung der Budgetwerte.

Die Prüfung erfolgt anhand von Checklisten. Die darin definierten Prüfungsschwerpunkte beziehen sich auf

- die Einhaltung formeller normativer Erfordernisse (z. B. Fristen und Termine, Ladungen, Protokolle, Übermittlungen, Unterlagenvollständigkeit),
- die inhaltliche Übereinstimmung mit den definierten Zielsetzungen der Landes- und Regionalentwicklung (thematische Zuordnungen, Schwerpunktsetzungen) sowie
- die Kosten (insbesondere Strukturkosten, Regionalbudgets).

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die zum Prüfzeitpunkt verwendeten Checklisten eine formale und inhaltliche Bewertung der regionalen Arbeitsprogramme vorsehen.

Für alle regionalen Arbeitsprogramme des Prüfzeitraums lagen entsprechende Prüfungsprotokolle (Checklisten) vor. Die stichprobenartige Prüfung derselben durch den Landesrechnungshof ergab, dass die darin formulierten Fragestellungen zu den einzelnen Prüfungsschwerpunkten abgearbeitet worden waren. Formale und inhaltliche Mängel der geprüften regionalen Arbeitsprogramme wurden gegebenenfalls in den Checklisten gekennzeichnet und eine Überarbeitung empfohlen.

Der Landesrechnungshof stellt abschließend fest, dass in den regionalen Arbeitsprogrammen regionale Schwerpunkte und Vorhaben inklusive Budgets der Regionen für das kommende Jahr erarbeitet und verschriftlicht werden. Dabei findet eine nachweisliche Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen dem Land, den Regionalmanagements bzw. den Regionalverbänden statt.

Projektprüfung und -abwicklung

Nach Beschluss des regionalen Arbeitsprogramms sind die Regionalmanagements verpflichtet, zur tatsächlichen Mittelabrufung umfangreiche Antrags- und Abrechnungsprozesse zu durchlaufen, die im Wesentlichen einer Fördervergabelogik folgen und die nachfolgenden Schritte umfassen:

- Antragstellung und -prüfung
- Genehmigung
- Prüfung der Abrechnungsunterlagen
- Auszahlung der Mittel

Der Landesrechnungshof verweist einleitend in Bezug auf die Prüfung und Abwicklung von Projekten nach dem Landes- und Regionalentwicklungsgesetz auf seine Feststellungen und Empfehlungen zu der Prüfung „Mikro-ÖV“ (LRH-214107/2025-46)

aus dem Jahr 2025, die eine vertiefte Prüfung der Abwicklung von Landes- und Regionalentwicklungsgesetz-Projekten durch die A17 zum Gegenstand hatte.

Projekt-Anträge auf Basis des Landes- und Regionalentwicklungsgesetzes werden per E-Mail an die A17 mittels vorgegebenen Antragsformulars gesandt. Eine Online-Antragstellung war zum Prüfzeitpunkt nicht vorgesehen. Im Antragsformular sind das Projekt zu beschreiben, die Kosten und die Finanzierung im Detail darzustellen, Fördermittel anderer Stellen anzugeben sowie Informationen zu etwaigen Projektpartnern (z. B. kommunale Dienstleister) bereitzustellen. Anschließend hat der Regionsbetreuer im Referat Landesplanung und Regionalentwicklung den Antrag mittels standardisierter Projekt-Checkliste zu prüfen. Im Anschluss daran ist auf der Grundlage weiterer Checklisten eine Einzel-Finanzierungsvereinbarung zu erstellen, deren Genehmigungsprozess internen Vorgaben zu entsprechen hat: Nach der Genehmigung durch die Abteilungsleitung ist eine Mitzeichnung durch den Referatsleiter Landesplanung und Regionalentwicklung (hinsichtlich fachlicher Aspekte) und der Leiterin der Stabsstelle Controlling, Innerer Dienst und Haushaltsführung (für budgetäre Angaben) vorgesehen.

Die Prüfung der einzureichenden Abrechnungsunterlagen findet durch das Fachteam First-Level-Control anhand eines im ELAK-Prozess (ELAK: elektronischer Akt) vorgesehenen Vier-Augen-Prinzips statt. Eine entsprechende Dokumentation der Prüfhandlung hat in eigens vorgesehenen Dokumenten (Belegverzeichnis und Prüfchecklisten) zu erfolgen. Die Auszahlung wird vom Fachteam Budget nach Prüfung der Beträge initiiert.

Für die genannten Prozesse liegt in der A17 eine Prozessdarstellung auf, die sowohl die einzelnen Prozessschritte als auch die Zuständigkeiten visualisiert. Zudem kommt ein Handbuch mit Handlungsempfehlungen und Hilfestellungen zur Anwendung.

Der Landesrechnungshof stellt zusammenfassend fest, dass trotz der verbindlichen inhaltlichen sowie budgetären Vorgaben in den regionalen Arbeitsprogrammen zwischen dem Land und den Regionalmanagements Einzelverträge zur Finanzierung konkreter Projektvorhaben abgeschlossen werden. Für die Projekt-Abrechnung sind – im Sinne einer Fördervergabelogik – umfangreiche Unterlagen bereitzustellen bzw. diese umfänglich von der Aufsicht zu prüfen.

Der Landesrechnungshof erachtet die inhaltliche Vorprüfung von Projekten durch das Land im Zuge der Erstellung regionaler Arbeitsprogramme unter dem Aspekt der Steuerung im Sinne Landes- und regionaler Zielsetzungen als notwendig.

Für Projekte, die durch die Regionalmanagements auf der Basis der regionalen Arbeitsprogramme umgesetzt werden, empfiehlt der Landesrechnungshof, die aktuell vorgesehenen Antrags- und Abrechnungsprozesse einer Aufgabenkritik zuzuführen. Anstatt Einzelverträge mit den Regionalmanagements für beschlossene Projekte abzuschließen, wäre ein Gesamtfinanzierungsvertrag pro Regionalmanagement – geclustert nach Regions- bzw. Projektthemen – auf der Grundlage der regionalen Arbeitsprogramme zu erstellen. In weiterer Folge sollte die Prüfung von Abrechnungs-

unterlagen durch die A17 risikobasiert unter Zugrundelegung der Funktionalität der Internen Kontrollsysteme der Regionalmanagements erfolgen. Dies würde den Verwaltungsaufwand und den zeitlichen Handlungsdruck bei der Abrechnung und Auszahlung von Mitteln reduzieren.

Für jene in den regionalen Arbeitsprogrammen beschlossenen Projekte, die durch Dritte umgesetzt werden, besteht aus Sicht des Landesrechnungshofes auch weiterhin die Notwendigkeit einer Einzel-Vertragsbasis mit dem Land. Dementsprechend ist eine detaillierte Prüfung durch die Aufsicht in diesen Fällen auch weiterhin vorzusehen.

Finanzmonitoring und -management

Die laufende Aufsicht durch die A17 umfasst ein Finanzmonitoring und -management, das sowohl die Kontrolle der Verwendung der Finanzierungsmittel (für Projekte) beinhaltet als auch die Analyse der Jahresabschlüsse der Regionalmanagements vorsieht. Für diese Überprüfungen und Kontrollen, die sich laut eigenen Angaben auf die Vollständigkeit, Konsistenz und Aktualität von Unterlagen sowie auf deren Verfügbarkeit beziehen, sind der laufenden Aufsicht regelmäßig Berichte (z. B. Jahres- und Tätigkeitsberichte, Finanzberichte) sowie Sitzungsprotokolle vorzulegen.

Das Finanzierungsmonitoring und -management auf Projektebene findet mittels umfangreicher, detaillierter Monitoring-Listen statt, die detaillierte Kostenübersichten zu den einzelnen Projekten der Regionalmanagements aufweisen.

Der Landesrechnungshof stellt nach einer Vor-Ort-Prüfung fest, dass ein detailliertes Finanzierungsmonitoring und -management auf Projektebene implementiert ist.

Da die Regionalmanagements Gesellschaften mit beschränkter Haftung und somit Kapitalgesellschaften sind, unterliegen sie hinsichtlich ihrer Rechnungslegung bestimmten Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches. Dementsprechend ist unter Beachtung der Rechnungslegungsvorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln.

Um die einheitliche Anwendung der Rechnungslegungsvorschriften des Unternehmensgesetzbuches zu gewährleisten und damit einhergehend die Jahresabschlüsse der Regionalmanagements untereinander vergleichbar zu machen, stellte die A17 Ende 2022 unter Heranziehung von Experten im Bereich des Wirtschafts- und Steuerrechts den Regionen ein Bilanzierungshandbuch zur verpflichtenden Anwendung zur Verfügung. Dieses Handbuch geht in erster Linie auf jene bilanziellen Sonderthemen ein, die sich aus den Aufgaben und Tätigkeitsbereichen der Regionalmanagements ergeben. Im Übrigen gelten die allgemeinen Rechnungslegungsvorschriften des Unternehmensgesetzbuches. Die Anwendung der Vorgaben des Bilanzierungshandbuches wird sowohl im Zuge von Aufsichtsprüfungen als auch im Zuge der laufenden Aufsicht mittels eines jährlichen Monitorings kontrolliert.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass den Regionen seit Ende 2022 ein Bilanzierungshandbuch zur verpflichtenden Anwendung einheitlicher

Rechnungslegungsvorschriften bei bilanziellen Sonderthemen, die sich aus dem Aufgabenbereich der Regionalmanagements ergeben, zur Verfügung steht. Die Anwendung dieser Vorgaben wird in regelmäßigen Abständen durch die Aufsicht kontrolliert.

Der Landesrechnungshof analysierte die Ergebnisse der gegenständlichen Kontrollen. Hiernach war festzustellen, dass die Vorgaben des Bilanzierungshandbuches von den Regionalmanagements noch nicht umfassend eingehalten werden.

Der Landesrechnungshof empfiehlt der A17, auf der Grundlage der Ergebnisse ihrer Kontrollen entsprechende Empfehlungen an die Regionalmanagements zur verbindlichen Umsetzung der Vorgaben des Bilanzierungshandbuches auszusprechen.

Für die Analyse der Jahresabschlüsse der Regionalmanagements verfügt die A17 über ein jährliches Monitoring. Darin werden wesentliche Bestandteile bzw. Positionen der Jahresabschlüsse, wie beispielsweise

- Anlagevermögen,
- Umlaufvermögen,
- Eigenkapital, Fremdkapital oder
- die Gewinn- und Verlustrechnung,

getrennt für jedes Regionalmanagement aufgeschlüsselt und anhand eines Ampelsystems bewertet. In weiterer Folge werden im Zuge des gegenständlichen Monitorings verschiedene Kennzahlen wie

- Betriebsleistung,
- Personalaufwand,
- Kapitalrücklage oder
- Bilanzgewinn

sowohl für die einzelnen Regionalmanagements als auch aggregiert als Summe für alle sieben Regionen anhand eines Ampelsystems mit hinterlegten Werten (insbesondere Durchschnittswerten) bewertet.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die A17 die Jahresabschlüsse der Regionalmanagements einer regelmäßigen Kontrolle unterzieht und dabei eine erhebliche Anzahl von Positionen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie verschiedene Kennzahlen anhand eines Ampelsystems bewertet.

Die Analyse der gegenständlichen Kennzahlenbewertung der A17 durch den Landesrechnungshof ergab, dass die errechneten Kennzahlen und Bewertungen einen Überblick über die finanzielle Lage jedes einzelnen Regionalmanagements schaffen.

Ein Vergleich der Regionalmanagements untereinander im Sinne eines Benchmarkings ist mit den aktuell genutzten Kennzahlen aufgrund der nicht einheitlichen Strukturen und Funktionen der Regionalmanagements (siehe dazu Kapitel 7) nur eingeschränkt möglich.

Um einen Vergleich der Regionalmanagements untereinander im Sinne eines betriebswirtschaftlichen Benchmarkings zu ermöglichen, empfiehlt der Landesrechnungshof, solche Kennzahlen verstärkt heranzuziehen, die eine Vergleichbarkeit ermöglichen – beispielsweise eine definierte Personalkostenquote, eine Overheadkostenquote (unter Zugrundlegung einer klaren Definition von Overheadkosten), die Inanspruchnahme von externen Beratungsleistungen sowie mehrjährige Wirkungskennzahlen (siehe dazu Kapitel 9).

6.1.2 Aufsichtsprüfung

Prüfplanung und Prüfzyklus

Die Aufsichtsprüfung findet unter Anwendung einer standardisierten Prüfunterlage statt, die zeitlich und inhaltlich entsprechende Prüfvorgaben beinhaltet. Die Prüfungsschwerpunkte werden darin für die strategische (Verband) und die operative Ebene (Management) spezifiziert und der Prüfzyklus für das laufende und das nächste Kalenderjahr festgelegt. Zudem erfolgt ein Rückblick auf die vergangene Prüfungsperiode.

Ein erster Prüfzyklus von Aufsichtsprüfungen findet – federführend durch das Fachteam First-Level-Control – seit dem Jahr 2024 institutionalisiert statt. Der Fokus liegt auf der Zweckmäßigkeit, der Funktionsfähigkeit und der Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems und dessen wesentlicher Prinzipien unter selektiver Anwendung des Leitfadens des Rechnungshofes Österreich zur Überprüfung von Internen Kontrollsystemen. Ergänzend finden eine Prüfung und Bewertung der bestehenden organisatorischen Regelungen statt.

Die erste Aufsichtsprüfung wurde im ersten Halbjahr 2024 durchgeführt und betraf den Regionalverband sowie das Regionalmanagement Oststeiermark. Im zweiten Halbjahr 2024 sowie im Jahr 2025 fanden in den Regionen Südweststeiermark und Liezen weitere Aufsichtsprüfungen statt. Anfang 2026 wurde die Region Steirischer Zentralraum geprüft. Für 2026 sind weitere Aufsichtsprüfungen in den Regionen Obersteiermark Ost und Obersteiermark West geplant. Die Region Südoststeiermark soll Anfang 2027 einer Aufsichtsprüfung unterzogen werden, womit der erste Prüfzyklus abgeschlossen wäre. Nach Abschluss der Vollprüfungen in den sieben Regionen soll sich laut A17 ein flächendeckendes Bild des IST-Zustandes ergeben, wodurch in weiterer Folge konkrete Handlungsfelder für Verbesserungen identifiziert werden können.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass ein erster Zyklus von institutionalisierten und standardisierten Aufsichtsprüfungen voraussichtlich im ersten Halbjahr 2027 abgeschlossen sein wird. Angesichts des Inkrafttretens des Landes- und Regionalentwicklungsgesetzes im Jahr 2018 erscheint der geplante Abschluss des ersten Prüfzyklus im Jahr 2027 als ein zeitlich großzügig bemessener Horizont für eine effiziente Aufsichtstätigkeit.

Laut Angaben der A17 sind nach dem ersten Prüfzyklus für die Folgejahre keine Vollprüfungen mehr, sondern Detailprüfungen vorgesehen, die sich einem noch zu definierendem Themenschwerpunkt (z. B. Liquiditätsmanagement, Bilanzierung) widmen. Im Anlassfall kann eine Detailprüfung in eine Vollprüfung münden.

Der Landesrechnungshof anerkennt die geplante Straffung des Prüfzyklus. Empfohlen wird künftig ein risikoorientierter Ansatz. Detailprüfungen sind auf Fälle mit konkreten Anhaltspunkten zu beschränken, sofern die allgemeinen Aufsichtsparameter eine ordnungsgemäße Geschäftsführung indizieren.

Ablauf der Aufsichtsprüfung

Die Aufsichtsprüfung folgt einem standardisierten Prozessschema und methodischem Verfahren. Nach einem telefonischen Aviso erfolgt die offizielle Prüfungsankündigung, die Anforderung von Unterlagen sowie die Durchführung einer Vor-Ort-Prüfung unter Anwesenheit des Vorsitzenden des betreffenden Regionalverbandes bzw. des Geschäftsführers des jeweiligen Regionalmanagements. Standardisierte Fragenkataloge, die sich auf gebarungsrelevante Themenbereiche, wie beispielsweise

- Management,
- Personal,
- Rechteverwaltung,
- Beschaffung,
- Projektmanagement,
- Finanzen und Jahresabschluss,
- Sitzungsmanagement oder
- Kassier und Rechnungsprüfung,

beziehen, werden sowohl den Verbänden als auch den Regionalmanagements übermittelt.

Für die Durchführung der Prüfung werden Checklisten verwendet, die für die genannten Themenbereiche eine Beurteilung durch den Prüfer ermöglichen sollen. Im Anschluss an die Prüfung wird anhand einer Vorlage ein schriftlicher Abschlussbericht mit Feststellungen und Empfehlungen (nach einem Ampelsystem) erstellt, die Ergebnisse im Rahmen einer Abschlussbesprechung mit den involvierten Akteuren besprochen sowie ein Umsetzungszeitrahmen definiert. Die Umsetzung der Empfehlungen ist innerhalb einer im Abschlussbericht definierten Frist mittels schriftlicher Nachweise an die Aufsichtsbehörde zu melden.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass für die Durchführung der Aufsichtsprüfung abteilungsintern Vorgaben und Musterunterlagen vorhanden sind, die eine methodische Vorgehensweise und eine vollständige Behandlung aller aufsichtsrelevanten Themenbereiche gewährleisten können.

Der Landesrechnungshof ließ sich die zum Prüfzeitpunkt abgeschlossenen Aufsichtsberichte zur Analyse vorlegen und konnte folgende Feststellungen in formeller Hinsicht treffen:

- Der vorgesehene Prozess für die Durchführung der Aufsichtsprüfung wurde befolgt, die erforderlichen Personen (Vorsitzende, Geschäftsführer, Prokuristen) waren aktiv involviert.
- Die für die Durchführung der Aufsichtsprüfung bestehenden Prüfvorgaben (Checklisten, Vorlagen, Handbücher) wurden eingehalten.
- Umsetzungs- bzw. Verbesserungsfristen wurden festgelegt.

Anhand der materiellen Prüfungsergebnisse war festzustellen, dass die vorab definierten gebarungsrelevanten Themenbereiche von der Aufsicht geprüft und entsprechende Feststellungen und Empfehlungen auf der Grundlage des Ampelsystems ausgesprochen wurden.

Die Anzahl roter Empfehlungen – das sind jene, die sich auf dringende Verbesserungen beziehen – betrug rund 18 %. Diese betrafen beispielsweise

- die Implementierung eines Risikomanagements,
- die Sicherstellung eines datenschutzkonformen Umgangs mit Passwörtern,
- die Umsetzung eines Vier-Augen-Prinzips bei ergebniswirksamen Prozessen,
- die Implementierung eines Finanzmonitorings,
- die Verschriftlichung von Vertretungsregeln sowie
- die datenschutzkonforme Prozessgestaltung.

Anzumerken ist, dass rund 80 % aller ausgesprochenen roten Empfehlungen eine Region betrafen.

Gelbe Empfehlungen – das sind jene, die einen erforderlichen Verbesserungsbedarf ansprechen – betrafen rund 31 % aller Empfehlungen. Inhaltlich fokussierten gelbe Empfehlungen auf

- die Verschriftlichung von Abläufen des Internen Kontrollsystems,
- die durchgängige Verwendung des Bilanzierungshandbuches,
- die Implementierung eines Qualitätsmanagements,
- die Schaffung eines standardisierten Reportings wesentlicher Kennzahlen,
- die Verbesserung des Sitzungsmanagements sowie
- die Überarbeitung und Aktualisierung von Satzungen.

Rund 51 % aller ausgesprochenen Empfehlungen waren jene, die eine mögliche Verbesserung aufzeigten. Diese betrafen beispielsweise

- die Verbesserung der Zeitaufzeichnung,
- die Einführung eines Whistleblower-Systems,
- die Überarbeitung des Berechtigungskonzeptes sowie
- die Vermeidung von IT-Insellösungen.

Die Nachweise betreffend Umsetzung der in den bisherigen Prüfberichten der Aufsicht ausgesprochenen Empfehlungen erfolgte mittels schriftlicher Erläuterungen an die Aufsicht.

Auf der Grundlage der Analyse der bisherigen Prüfberichte der Aufsicht stellt der Landesrechnungshof abschließend fest, dass alle vorab definierten gebarungsrelevanten Themenbereiche sowohl bei den geprüften Verbänden als auch bei den Regionalmanagements einer Prüfung unterzogen wurden. Knapp 50 % der ausgesprochenen Empfehlungen betrafen dringende bzw. erforderliche Verbesserungen. Rote Empfehlungen bezogen sich in einem erheblichen Ausmaß auf eine geprüfte Region (Verband und Regionalmanagement). Für diese Region ist laut A17 zeitnah eine

Folgeprüfung geplant. Demgegenüber bestand in einer anderen geprüften Region nahezu kein Verbesserungsbedarf, was zu einer Reduzierung der zukünftigen Prüftiefe führen wird.

Der Landesrechnungshof wiederholt seine Empfehlung, nach Abschluss des ersten Prüfzyklus eine risikoorientierte Intensivierung der Aufsichtstätigkeit zu etablieren. Zudem sollte ein regionsübergreifender institutionalisierter Wissenstransfer (best-practice) anhand der Feststellungen aus den bisherigen Prüfberichten erfolgen.

Ergänzend wären zukünftig die Ursachen für etwaige signifikante Abweichungen vom angestrebten Qualitätsstandard in einzelnen Regionen zu analysieren (z. B. personelle Engpässe, fehlende Schulungen oder mangelnde technische Unterstützung).

6.1.3 Evaluierung

In den Erläuterungen zum Landes- und Regionalentwicklungsgesetz ist die Durchführung einer abteilungsinternen Evaluierung im Jahr 2023 vorgesehen, in deren Rahmen Daten aus den sieben steirischen Regionen gesammelt werden sollen (beispielsweise zur Anzahl umgesetzter Projekte mit Projektgesamtkosten und -förderung, aber auch Bevölkerungs- und Beschäftigungsdaten). Die Evaluierung soll in Zusammenarbeit mit der amtlichen Landesstatistik durchgeführt werden.

Laut Auskunft der A17 fand diese Evaluierung nicht im vorgesehenen Ausmaß statt, jedoch wies die Abteilung darauf hin, dass im Zuge der laufenden Aufsicht regelmäßig entsprechende Daten zu Projektkosten- und -förderungen erhoben worden waren. Zudem fanden im Jahr 2025 zwei Workshops mit den Regionsbetreuern statt, um anhand von Gesprächen und Analysen das aktuelle Gesamtsystem der Landes- und Regionalentwicklung zu bewerten. Die Ergebnisse wurden in einem Kurzbericht zusammengefasst und beinhalten zum einen Erläuterungen zu den Stärken und den erzielten Wirkungen der Landes- und Regionalentwicklung seit 2018. Zum anderen werden darin strukturelle und inhaltliche Herausforderungen sowie konkrete Handlungserfordernisse angesprochen.

In Bezug auf die bisherige Entwicklung wird in dem Bericht die Professionalisierung der Regionalmanagements, die Innovationsdynamik (insbesondere in Bezug auf Projekte zu Digitalisierung, Ortskernentwicklung und Mobilität) und die teilweise erfolgte Bündelung von Strukturen (Integration Leader-Management oder Natur- und Biosphärenparks in die Regionalmanagements) erwähnt. Als Herausforderungen werden die bis dato nicht vollständig etablierten Arbeitsprozesse zwischen den Regionen und den Landesdienststellen (insbesondere in Bezug auf Landesvorhaben und regionalen Prioritäten) sowie die einjährig zu erstellenden regionalen Arbeitsprogramme genannt. Als Handlungserfordernisse werden eine vertiefte Abstimmung zwischen dem Land und den Regionen, die Schaffung eines praktikablen Rahmens für die regionalen Arbeitsprogramme sowie die vermehrte Bündelung weiterer Strukturen in die bestehenden Regionalmanagement-Strukturen als erforderlich erachtet.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass eine für das Jahr 2023 vorgesehene umfassende Evaluierung auf der Grundlage von (Projekt- bzw. Bevölkerungs- und Beschäftigungs-) Daten aus den sieben Regionen nicht stattfand.

Der Landesrechnungshof stellt jedoch fest, dass eine interne Evaluierung durch die Regionsbetreuer stattfand, um anhand von Analysen und Bewertungen den IST-Stand der Landes- und Regionalentwicklung abzubilden. Kritisch wird angemerkt, dass die Regionalmanagements als operative Träger der Landes- und Regionalentwicklung in die gegenständliche Evaluierung nicht aktiv miteinbezogen und deren teilweise bereits selbstständig erzeugten, regionsbezogenen Evaluierungsergebnisse nicht berücksichtigt wurden.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die für das Jahr 2023 vorgesehene Evaluierung unter aktiver Miteinbeziehung der Regionalmanagements nach Abschluss des ersten Prüfzyklus von Aufsichtsprüfungen durchzuführen und anhand der bisherigen Evaluierungsergebnisse und der aggregierten Ergebnisse der Aufsichtsprüfungen Handlungsempfehlungen für die Wirksamkeit, Zielkonformität und Weiterentwicklung des Systems der Landes- und Regionalentwicklung zu formulieren (siehe dazu auch Kapitel 9).

Stellungnahme Landeshauptmannstellvertreterin Manuela Khom und Landesrat Mag. Stefan Hermann, MBL:

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes wird aufgegriffen und befindet sich bereits in Umsetzung.

Die Abteilung 17 hat im Anschluss an die interne Evaluierung bereits zwei Workshops gemeinsam mit den steirischen Regionalmanagements durchgeführt. Ziel dieser Formate war es, die bisherigen Erfahrungen mit dem StLREG und der regionalen Entwicklung gemeinsam zu reflektieren sowie konkrete Themen für die Weiterentwicklung des Systems abzuleiten.

Ein besonderer Schwerpunkt lag dabei auf den gegenwärtigen und zukünftigen Aufgaben und Rollen der Regionalmanagements, der Zusammenarbeit zwischen Land und Regionen sowie auf der Frage, wie regionale Herausforderungen künftig stärker gemeinsam bearbeitet werden können. Ebenso wurden Möglichkeiten eines verbesserten Wissens- und Erfahrungstransfers, die Übertragbarkeit erfolgreicher regionaler Ansätze sowie die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit zwischen Land, Regionen und Gemeinden z.B. bei Themen „Ortskernentwicklung“ und „Nahversorgung“ behandelt.

Dieser gemeinsame Arbeits- und Entwicklungsprozess wird fortgeführt und soll auch die aggregierten Ergebnisse der Aufsichtsprüfungen beinhalten.

6.2 Personaleinsatz

Für die Prüfung des Personaleinsatzes in der A17 betreffend die Landes- und Regionalentwicklung nach dem Landes- und Regionalentwicklungsgesetz analysierte der Landesrechnungshof den

- aktuellen Personalstand der Regionsbetreuer,
- deren Beschäftigungsausmaß,
- deren Stellenbeschreibungen sowie
- deren Buchungen im elektronischen Leistungszeiterfassungssystem (ELZE) des Landes.

Zum Prüfzeitpunkt waren acht Mitarbeiter als Regionsbetreuer für die technische und fachlich-inhaltliche Beratung der Regionen in der A17 tätig. Davon war eine Person als zentrale Koordinatorin für den gesamten Anwendungsbereich des Landes- und Regionalentwicklungsgesetzes zuständig. Das Beschäftigungsausmaß betrug jeweils 100 %. Eine Regionsbetreuerin ist im Referat aktuell als freie Dienstnehmerin mit einem bestimmten Stundenkontingent pro Jahr (aktuell rund 25 Stunden pro Woche) tätig.

Die Analyse der im Jahr 2025 aktualisierten Stellenbeschreibungen zeigt Folgendes: Das Aufgabenprofil der Regionsbetreuer geht über die Zuständigkeiten nach dem Landes- und Regionalentwicklungsgesetz hinaus und umfasst zusätzliche Leistungen in der Landes- und Regionalentwicklung, wie beispielsweise LEADER- und INTERREG-Förderung, Landes- und Regionalplanung, Standortentwicklung, Ortskernstärkung oder Flächenmanagement.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Stellenbeschreibungen aktuell und nachvollziehbar sind und das Aufgabenspektrum der Regionsbetreuung neben der Umsetzung des Landes- und Regionalentwicklungsgesetzes zudem die Koordination und Abwicklung von EU-Programmen und die fachliche Begleitung und Steuerung weiterer regionaler Entwicklungsprozesse beinhaltet.

Zum Prüfzeitpunkt waren zwei Leistungen im elektronischen Leistungskatalog (ELKAT) des Landes für Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Landes- und Regionalentwicklungsgesetz hinterlegt:

- Arbeitsprogramme der steirischen Regionen
- Aufsicht über die Regionalverbände

Die Leistung *Arbeitsprogramme der steirischen Regionen* beinhaltet die Prüfung der jährlich von den Regionen zu erstellenden Arbeitsprogramme sowie in weiterer Folge die Überwachung der gesamten inhaltlichen und formalen (budgetären) Programmvorgaben. Zudem werden dieser Leistung auch Tätigkeiten der laufenden Aufsicht und der Abrechnungsprüfungen zugerechnet.

Die Leistung *Aufsicht über die Regionalverbände* beinhaltet sämtliche Aufsichtstätigkeiten und umfasst auch die Angelegenheiten von Beteiligungen (Regionalmanagements). Im Detail

bezieht sich diese Kernleistung auf die Überprüfung von Organbeschlüssen sowie insbesondere auf die institutionalisierten Aufsichtsprüfungen.

Ergänzend fanden sich im ELKAT weitere Leistungen, die sich im weiteren Sinne auf die Landes- und Regionalentwicklung beziehen (z. B. Regionalmanagement und Regionalentwicklungskonzepte) sowie entsprechende Systemleistungen, die im Zusammenhang mit dem Landes- und Regionalentwicklungsgesetz stehen (z. B. Zahlungsanweisungen, internes Rechnungswesen).

Die Analyse der Leistungsbuchungen ergab im Wesentlichen ein regelmäßiges Buchungsverhalten im Hinblick auf die Agenden nach dem Landes- und Regionalentwicklungsgesetz. Unterschiede gab es hinsichtlich des Buchungsumfanges: Während die Auswertungen für einen Teil der Betreuer eine Kapazitätsbindung von über 60 % auswiesen, verzeichneten andere – unter anderem Personen, die für zwei Regionen verantwortlich sind – Buchungsanteile in einer Bandbreite von 10 % bis 30 %. Diese Divergenz lässt auf Defizite in der Trennschärfe der Zeiterfassungslogik schließen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die ELZE-Buchungen in Bezug auf Agenden der Landes- und Regionalentwicklung im Prüfzeitraum nicht durchgehend nachvollziehbar waren. Ob die Buchungen die tatsächliche Arbeitslast widerspiegeln oder ob systematische Fehlbuchungen vorliegen, wäre zukünftig verstärkt zu kontrollieren und darauf aufbauend mittelfristig der Personaleinsatz der Regionsbetreuung entsprechend neu zu bewerten.

7. REGIONALMANAGEMENTS

Für die Prüfung der Regionalmanagements definierte der Landesrechnungshof anhand von Fragenkatalogen, Unterlagenanforderungen und Vor-Ort-Besuchen konkrete Themenblöcke und analysierte diese. Die Themenblöcke betrafen

- die Aufgaben und die Funktionsverteilung,
- die Aufbau- und die Ablauforganisation sowie
- die Abstimmung und die Berichtspflichten.

Zudem werden in eigenen Kapiteln die Kosten und die Finanzierungsystematik sowie das Wirkungsmonitoring behandelt. Je nach Erfordernis wird auf einzelne Besonderheiten der sieben Regionalmanagements speziell eingegangen.

7.1 Aufgaben und Funktionen

Die Regionalmanagements der sieben Regionen sehen sich als Managementebene und operative Abwicklungsorganisation für die Landes- und Regionalentwicklung auf der Grundlage des Landes- und Regionalentwicklungsgesetzes. In diesem Sinne erfüllen alle sieben Regionalmanagements dieselben ihnen durch das Gesetz (§ 12 Landes- und Regionalentwicklungsgesetz) zukommenden Aufgaben.

In Bezug auf strategisch-planerische Aufgaben und Funktionen wirken die Regionalmanagements unterstützend an strategischen Prozessen mit – beispielsweise im Sinne einer fachlichen Zuarbeit bei der Erarbeitung der regionalen Entwicklungsstrategien und regionalen Programme, bei der Durchführung von Analyse-, Konzept- oder Grundlagenarbeiten sowie bei der Aufbereitung von Entscheidungsgrundlagen für die Gremien des Verbandes.

Ihre operative Kernaufgabe erfüllen die Regionalmanagements durch die Umsetzung der vom Regionalverband beschlossenen regionalen Entwicklungsstrategien. Dementsprechend zeichnen sie sich für

- die Erstellung und Umsetzung der jährlichen regionalen Arbeitsprogramme,
- die (teilweise) Trägerschaft von Projekten aus den regionalen Arbeitsprogrammen,
- die Entwicklung von neuen regionalen Projekten im Sinne der regionalen Entwicklungsstrategien sowie
- die administrative und finanztechnische Abwicklung laufender Projekte aus den regionalen Arbeitsprogrammen

verantwortlich.

Als operative Unterstützung des Verbands organisieren sie die Gremiumssitzungen und sind für das Einladungs- und Sitzungsmanagement von Vorstandssitzungen und Regionalversammlungen sowie für die entsprechenden Protokollführungen verantwortlich. Zudem werden weitere administrative Tätigkeiten des Verbands (z. B. Rechnungswesen, Kommunikation) von Seiten der Regionalmanagements unterstützt. Ergänzend erfüllen alle

Regionalmanagements die Funktion der Öffentlichkeitsarbeit zur Kommunikation und Sichtbarmachung von Informationen über regionale Projekte und Programme.

Für das Zusammenspiel von Regionalverbänden und Regionalmanagements besteht in keiner Region ein eigener Managementvertrag, alle sieben Regionalmanagements wiesen in ihrer Beantwortung auf die gesetzlichen Regelungen des Landes- und Regionalentwicklungsgesetzes, des Gesetzes über GmbH, auf die Satzungen sowie einschlägige Beschlüsse der Regionalverbände hin.

Neben den allgemeinen im Landes- und Regionalentwicklungsgesetz vorgesehenen Aufgaben und Funktionen beraten die sieben Regionalmanagements bei Bedarf Projektwerber (z. B. Gemeinden) bei regionalen Projektentwicklungen und beteiligen sich bzw. unterstützen bei der Akquise von Fördermitteln für potenzielle Förderwerber in der Region. In diesem Sinne können Projektwerber mittels Beratungs- und Servicetätigkeiten bei der Antragstellung und Abwicklung von Förderungen seitens der EU, des Bundes bzw. des Landes unterstützt werden.

Hinsichtlich des Förderungsprogramms LEADER der Europäischen Union bestehen teilweise verschiedene Arten der Zusammenarbeit mit den folgenden Akteuren:

- Lokale Aktionsgruppen, die auf strategischer Ebene eine repräsentative Gruppierung von Partnern aus unterschiedlichen sozio-ökonomischen Bereichen der jeweiligen LEADER-Region darstellen und als Schnittstelle fungieren sowie die Umsetzung von LEADER-Projekten anregen bzw. unterstützen können
- LEADER-Management, das auf operativer Ebene für die Koordination und Umsetzung von Projekten verantwortlich ist

Ferner sind in einigen Regionen das Biotopverbundmanagement bzw. das Biosphärenpark-management (teilgefördert durch die Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung (A13) für Personal, Overhead und Sachaufwand) innerhalb der Organisations- und Funktionsstruktur der Regionalmanagements integriert. Zudem bestehen vereinzelt Mitgliedschaften in regionalen Vereinen bzw. Beteiligungen an Unternehmungen.

Ergänzend sind die Regionalmanagements als Koordinationsstellen für das Regionale Jugendmanagement, die regionale Koordination für Bildungs- und Berufsorientierung und (vereinzelt) für das regionale Gleichstellungsmanagement in ihrer Region verantwortlich und wirken partiell an einschlägigen Projekten mit. Für die operative Umsetzung dieser Funktionen sind Jugendmanager, Bildungs- und Berufsorientierungs-Koordinatoren sowie gegebenenfalls Gleichstellungsmanager in den Regionalmanagements tätig. Die Finanzierung erfolgt im Wesentlichen auf der Grundlage jährlicher Förderungsvereinbarungen mit der A6.

Im Folgenden werden die Aufgaben und Funktionen der einzelnen Regionalmanagements näher ausgeführt:

Region Liezen

Das Regionalmanagement Liezen arbeitet mit der Lokalen Aktionsgruppe Liezen-Gesäuse auf der Grundlage einer Geschäftsordnung zusammen. Das Regionalmanagement übernimmt die Rechtsträgerschaft für die Umsetzung des LEADER-Programms. Dementsprechend ist die Tätigkeit der Lokalen Aktionsgruppe Liezen-Gesäuse in die Errichtungserklärung des Regionalmanagements Liezen eingebettet, und es werden vom Regionalmanagement rechtsverbindliche Unterlagen mitgezeichnet. Die operative Umsetzung des LEADER-Programms – Projektbewertung, Budgethoheit, strategische Steuerung – verbleibt ausschließlich bei den zuständigen Organen (Lokale Aktionsgruppe, LEADER-Management), Die Geschäftsführung des Regionalmanagements ist in beratender Funktion in der Steuerungsgruppe (Beirat) der Lokalen Aktionsgruppe vertreten. Eine gemeinsame Nutzung der Infrastruktur des Regionalmanagements erfolgt aktuell auf der Grundlage einer Übereinkunft zur Kostenaufteilung aliquot nach Wochenstunden. Für die LEADER-Region Ennstal-Ausseerland ist aktuell eine ähnlich gelagerte (integrierte) Zusammenarbeit laut dem Regionalmanagement Liezen nicht geplant.

Ferner bestehen zwischen dem Regionalmanagement Liezen und dem Natur- und Geopark Steirische Eisenwurzen GmbH und dem Naturpark Sölktäler GmbH, beide 100%ige Tochtergesellschaften des Regionalmanagements, formelle Kooperationsvereinbarungen zur Zusammenarbeit. Diese legen fest, dass jegliche strategische und inhaltliche Verantwortung für Naturpark-Themen bei den beiden Töchtergesellschaften verbleiben und keine Kernaufgaben an das Regionalmanagement übertragen werden.

Zudem besteht aktuell eine 10%ige Beteiligung an der Regionalmanagement Liezen Infrastruktur GmbH. Diese wurde am 7. Oktober 2021 gegründet, um ein Glasfasernetz für die gesamte Region zu errichten, zu finanzieren und zu betreiben. Ende 2024 gab es neben dem Regionalmanagement zwei weitere Gesellschafterinnen.

Obersteiermark Ost

In der Region Obersteiermark Ost ist das LEADER-Management der LEADER-Region Mariazellerland-Mürztal in das Regionalmanagement eingegliedert. Trotz dieser Eingliederung hat das LEADER-Management einen eigenen Bürostandort und einen eigenen Rechnungskreis. Die Aufgaben und Pflichten des LEADER-Managements sind von den Landes- und Regionalentwicklungsgesetz-Aufgaben des Regionalmanagements strikt getrennt, auch besteht ein eigenes Budget. Die Geschäftsführung des Regionalmanagements hat das Recht zur Teilnahme und Abstimmung in der Projektsteuerungsgruppe der Lokalen Aktionsgruppe. Ansonsten übt das Regionalmanagement keinen strategisch-planerischen Einfluss aus.

Eine ähnliche Zusammenarbeit mit der LEADER-Region Steirische Eisenstraße wurde laut dem Regionalmanagement Obersteiermark Ost den LEADER-Verantwortlichen angeboten, von diesen jedoch abgelehnt und stattdessen eine eigene Struktur geschaffen.

Im Prüfzeitraum war das Regionalmanagement zudem als Gesellschafter an einem interkommunalen Unternehmen für Standortentwicklung und Betriebsansiedelung beteiligt.

Die Gesellschaft wurde mittlerweile liquidiert – was laut eigenen Angaben keine Kosten für das Regionalmanagement verursachte.

Obersteiermark West

Das Regionalmanagement Obersteiermark West hat neben dem Biotopverbundmanagement keine zusätzlichen über das Landes- und Regionalentwicklungsgesetz hinausgehenden Aufgaben zu erfüllen. Auch sind die beiden regionalen LEADER-Akteure Holzwelt Murau und InnovationsRegion Murtal nicht in das Regionalmanagement eingegliedert. Laut eigener Auskunft erfolgt jedoch eine aktive Abstimmung zu Projektinhalten. Ergänzend besteht aktuell eine geringe Kosten verursachende Mitgliedschaft im Verein „Holzwelt Murau“, die jedoch keinen verbindlichen Einfluss auf die Lokale Aktionsgruppe Holzwelt Murau sicherstellt. Ferner ist das Regionalmanagement Mitglied im Verein „Klima-Modellregionen Österreich“.

Da die Mitgliedschaft im Verein Holzwelt Murau keinen Einfluss auf die Lokale Aktionsgruppe Holzwelt Murau ermöglicht, empfiehlt der Landesrechnungshof, die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit derselben zu hinterfragen.

Oststeiermark

Neben dem Biotopverbundmanagement ist in der Oststeiermark das LEADER-Management der LEADER-Region Thermenland-Wechselland in die Struktur des Regionalmanagements integriert. Trotz dieser Integration ist das LEADER-Management an einem eigenen Standort tätig. Für die Zusammenarbeit der beiden Organisationen besteht eine eigene Geschäftsordnung. Darin sind für die Geschäftsführung des Regionalmanagements Informations- und Kontrollrechte in Bezug auf LEADER-Projekte der gegenständlichen LEADER-Region vorgesehen. Sofern Inhalte und Ziele von Projekten nicht den regionalen Entwicklungsstrategien entsprechen, ist zudem ein Widerspruchsrecht normiert. Hinsichtlich des Budgets und der Finanzen erfolgt eine klare Trennung der Rechnungskreise mit gesondertem Bankkonto für die LEADER-Förderungen. Als Teil der GmbH werden Overhead-Kosten des LEADER-Managements von dem Regionalmanagement mitabgedeckt, hierfür erfolgt aktuell eine interne Kostenverrechnung.

Eine ähnlich gelagerte Zusammenarbeit mit den anderen LEADER-Regionen (Kraftspendedörfer Joglland, Zeitkultur Oststeierisches Kernland, Almenland und Energieregion Weiz-Gleisdorf) ist laut Regionalmanagement Oststeiermark aktuell nicht geplant. Hinsichtlich Vereinsmitgliedschaften wurde eine Mitgliedschaft im Verein „meinJob Oststeiermark“ gemeldet.

Südoststeiermark

In der Region Südoststeiermark erfolgt eine teilweise institutionalisierte Zusammenarbeit des LEADER-Managements der LEADER-Region „Steirisches Vulkanland“ mit dem Regionalmanagement. Neben abgestimmten Themenbereichen (über die regionale Entwicklungsstrategie und die LEADER-Strategie für die Region) werden die Marke „Steirisches Vulkanland“ und die entsprechenden Kommunikationskanäle (Website, Social Media, E-Mail, Telefon) von beiden Akteuren genutzt – hierfür bestehen eigene Kostenteilungsvereinbarungen. Ferner ist die Geschäftsführung des Regionalmanagements im Vorstand des

LEADER-Managements, der Vollversammlung der Lokalen Aktionsgruppe sowie in dem Projektauswahlgremium vertreten.

Zudem bestehen Kooperationsvereinbarungen bzw. Mitgliedschaften bei einer Initiative der Wirtschaftskammer („meinjob Südoststeiermark“) sowie bei dem Verein „Technik für Kinder Vulkanland“.

Ferner hat das Regionalmanagement Südoststeiermark auch besondere Zuständigkeiten für den Biotopverbund und den Biosphärenpark der Region übernommen. Die Aktivitäten in diesen Bereichen werden von Mitarbeitern des Regionalmanagements durchgeführt.

Südweststeiermark

Die Region Südweststeiermark verfolgt laut eigenen Angaben seit Anfang 2000 den Ansatz, alle Regionalentwicklungsstrukturen unter einem Dach zu bündeln. So wurde beispielsweise bereits in den Strukturfondsperioden von 2000 bis 2013 das damalige LEADER-Management für den Bezirk Deutschlandsberg in Personalunion durch das damalige Regionalmanagement abgewickelt. Ab dem Jahr 2014 wurden die beiden LEADER-Regionen Südweststeiermark und Schilcherland in die Trägerstruktur der im selben Jahr gegründeten Regionalmanagement Südweststeiermark GmbH eingegliedert. Alle Kosten, die direkt für die jeweiligen Managements anfallen, werden diesen bzw. den jeweiligen Projekten zugeordnet. Allgemeine Overheadkosten bzw. sonstige Betriebskosten (z. B. Miete, Strom, Telefon, Büroausstattung) werden am Ende des Jahres in einer Strukturkostenabrechnung prozentuell entsprechend zugeteilt.

Eine weitere Strukturintegration erfolgte im Jahr 2016, als der Naturpark Südsteiermark operativ in das Regionalmanagement eingegliedert wurde. Ferner wird aktuell auch das Biotopverbundmanagement durch das Regionalmanagement organisiert.

Das Regionalmanagement Südweststeiermark hatte ab 2014 eine strategische Beteiligung an einer Entwicklungs-GmbH, deren Zweck die Standortentwicklung im Umfeld der neu zu errichtenden Koralmbahn war. Ende 2024, nach Abschluss der Entwicklungsarbeiten, schied das Regionalmanagement als Gesellschafter aus.

Bis 2025 war das Regionalmanagement Südweststeiermark für die operative Begleitung (insbesondere von Projektumsetzungen) der Markenvereine Südsteiermark und Schilcherland verantwortlich. Seit 2026 hat der Tourismusverband Südsteiermark diese Zuständigkeit inne. Zudem bestehen weitere Mitgliedschaften in verschiedenen Vereinen.

Steirischer Zentralraum

Im Steirischen Zentralraum ist das LEADER-Management der LEADER-Region Grazer Bergland seit 2023 in das Regionalmanagement integriert – mit einem eigenen Standort, einem eigenständigen Geschäftsbereich mit gesondertem Rechnungskreislauf und einer eigenen Finanzierung. Einzelne Overhead-Kosten des Geschäftsbereichs LEADER werden von dem Regionalmanagement mitabgedeckt. Für die Abstimmung zwischen den beiden

Geschäftsbereichen Regionalentwicklung und LEADER sind eigene Regelungen im Organisationshandbuch der GmbH normiert.

Eine Integration der beiden anderen LEADER-Regionen Lipizzanerheimat und Hügel- und Schöcklland erfolgte bisher nicht. Für die LEADER-Region Hügel- und Schöcklland wurde in der Generalversammlung des Trägervereins „Verband zur Förderung der Regionalentwicklung im Hügel- und Schöcklland“ im Jahr 2024 ein Grundsatzbeschluss zur Integration in das Regionalmanagement gefasst. Die weiteren Umsetzungsschritte sind im Zuge der neuen Programmplanung 2028+ vorgesehen.

Ferner besteht zwischen dem Regionalmanagement und dem Haus Graz laut eigenen Angaben eine aktive Zusammenarbeit, insbesondere im Hinblick auf die Zurverfügungstellung von Expertenwissen zu Themen der Regionalentwicklung und der dazugehörigen Projektentwicklung.

Fazit

Ergänzend zu den allgemeinen Aufgaben und Funktionen nach dem Landes- und Regionalentwicklungsgesetz übernehmen die Regionalmanagements teilweise weitere Funktionen bzw. Aufgaben der Regionalentwicklung, wie beispielsweise Naturpark-Verwaltungen oder das Biotopverbund- bzw. Biosphärenparkmanagement.

Zudem bestehen Formen der Integration bzw. Kooperation mit LEADER-Managements, die je nach Modell unterschiedlich gestaltet sein können. Die Modelle reichen von enger organisatorischer Einbindung von Regionalentwicklungsstrukturen mit klarer Trennung der Finanzkreise bis zu rein kooperativen Abstimmungen ohne Eingliederung. Während beispielsweise die Region Südweststeiermark auf die Bündelung der Strukturen innerhalb des Regionalmanagements setzt, finden sich in anderen Regionen separierte Strukturen mit punktueller Abstimmung (z. B. Obersteiermark West). Zudem gibt es Regionen (z. B. Obersteiermark West), in denen es keine wie auch immer ausgestaltete Zusammenarbeit/Abstimmung mit dem LEADER-Management gibt.

Jenen Modellen, die eine integrative LEADER-Struktur innerhalb des Regionalmanagements aufweisen, ist gemein, dass die operative Verantwortung für LEADER (Projektbewertung, Budgethoheit, strategische Steuerung) grundsätzlich bei den LEADER-Organen verbleibt, während die Regionalmanagements unterschiedlich ausgeprägte Mitwirkungs-, Informations- und Kontrollrechte wahrnehmen sowie in einzelnen Fällen die Rechtsträgerschaft oder Mitzeichnung übernehmen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Kooperations- und Integrationsmodelle in Bezug auf weitere Regionalentwicklungsstrukturen (z. B. LEADER, Naturparke, Markenvereine) in den Regionen heterogen sind. Während in einigen Regionen die Bündelung von Regionalentwicklungsstrukturen innerhalb des Regionalmanagements weit fortgeschritten ist, gibt es in anderen Regionen sowohl verstärkte als auch schwach ausgeprägte Kooperations- oder reine Abstimmungsmodelle. Schwache oder fehlende Integrationsmodelle können zu kostenverursachenden Doppelstrukturen führen.

Zudem kann die Expertise für die Einwerbung von Fördermitteln ineffizient auf verschiedene regionale Stellen verteilt sein.

Der Landesrechnungshof empfiehlt eine verwaltungsorganisatorische Bündelung regionaler Strukturen zur Schaffung von Skaleneffekten und Effizienzgewinnen. Die A17 als Aufsichtsbehörde soll auf der Grundlage ihrer Zuständigkeit für die Landes- und Regionalentwicklung dementsprechend eine umfassende Evaluierung der aktuell in den sieben Regionen bestehenden Modelle zur Bündelung der Regional-entwicklungsstrukturen durchführen. Dabei sollten potenzielle Effizienzgewinne und Kostenersparnisse – beispielsweise durch abgestimmte Kommunikations- und Verwaltungsdienste und Anpassung des Nutzens von Gebäude- und Büroräumlichkeiten – bewertet werden.

Die Ergebnisse dieser Evaluierung sollten in ein abgestimmtes Konzept zur Strukturbündelung einfließen, das auf der Grundlage klarer Rollendefinitionen (z. B. mittels Geschäftsordnungen oder Verträgen) die inhaltliche Autonomie der jeweiligen Regionalentwicklungsstrukturen festlegen. Dadurch sollten die administrativen und projektbezogenen Strukturkosten (Personal- und Sachaufwand) durch eine stärkere Zentralisierung in den Regionalmanagements reduziert werden können.

Das Ziel sollte eine effiziente und schlanke Struktur der Regionalentwicklung sein, die den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entspricht, Doppel-strukturen vermeidet und die Steuerbarkeit durch das Land verbessert. Zudem könnte das Regionalmanagement als zentrale Expertenstelle für die Akquise von Fördermitteln für die Region etabliert werden (siehe dazu auch Kapitel 9 in Bezug auf die zukünftige europäische Förderungslandschaft).

7.2 Aufbauorganisation

Die Aufbauorganisation bezieht sich auf die strukturierte Gestaltung einer Organisation bzw. Dienststelle und umfasst im Wesentlichen die hierarchische Gliederung der Organisationsteile und den dazugehörigen Personalbereich. Neben der Analyse der Organisationsstruktur der jeweiligen Regionalmanagements erhob der Landesrechnungshof auch,

- ob bisher interne Evaluierungen der Organisationsstrukturen stattfanden,
- ob Funktions- bzw. Stellenbeschreibungen vorlagen,
- welches Gehaltsschema zur Anwendung kommt (inklusive Prüfung des Geschäftsführervertrages nach der Landesvertragsschablone) sowie
- ob Jugendmanager, Bildungs- und Berufsorientierungs-Koordinatoren sowie Gleichstellungsmanager in den Regionalmanagements als Regionale Koordinations-stellen des Landes tätig sind.

Liezen

Für das Regionalmanagement Liezen lag zum Prüfzeitpunkt ein aktuelles Organigramm vor, das neben der Geschäftsführung weitere Fach- bzw. Geschäftsbereiche beinhaltete. Das Kernteam zur Abwicklung des Landes- und Regionalentwicklungsgesetzes umfasst ein Finanz- und Fördermanagement sowie ein Projektmanagement. Die Regionalen Koordinationsstellen des Landes sind für die von der A6 teilgeförderten Stellen der Bildungs- und Berufsorientierung, des Jugendmanagements sowie des Gleichstellungsmanagements verantwortlich. Letzteres ist seit April 2024 unbesetzt.

Eine gesonderte Evaluierung der aktuellen organisatorischen Ausgestaltung des Regionalmanagements Liezen fand bis dato nicht statt. Die Aufsichtsprüfung des Regionalmanagements Liezen im Jahr 2025 durch die A17 ergab, dass diese „*grundsätzlich gut strukturiert und organisiert ist* […]".

Der gesamte Personalstand umfasste Ende 2025 elf Personen (8,9 Vollzeitäquivalente [VZÄ]) – im Vergleich dazu waren Ende 2022 14 Personen mit 10,9 VZÄ beschäftigt. Die Stellenbeschreibungen finden sich im Organisationshandbuch. Die Entlohnung erfolgt in Anlehnung an das Landesschema. Die aktuelle Geschäftsführung wurde im Jahr 2018 unbefristet bestellt.

Obersteiermark Ost

Die organisatorische Struktur des Regionalmanagements Obersteiermark Ost gliedert sich dem aktuellen Organigramm zufolge in die Geschäftsbereiche Landes- und Regionalentwicklung, LEADER-Management Mariazellerland-Mürztal und Regionale Koordinationsstellen des Landes. Letztere beinhalten kein Gleichstellungsmanagement, da laut Angaben des Regionalmanagements einerseits die Finanzierung von Seiten der A6 nicht ausreichend gewährleistet werden konnte, andererseits der erwartbare Nutzen nicht im Verhältnis zum erforderlichen Aufwand stehen würde.

Eine Evaluierung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der bestehenden Aufbauorganisation fand bisher nicht statt. Eine Aufsichtsprüfung durch die A17 ist zeitnah (2026) geplant.

Der gesamte Personalstand umfasste Ende 2025 acht Mitarbeiter mit sieben VZÄ. Im Vergleich dazu waren Ende 2022 neun Personen mit 8,4 VZÄ beschäftigt. Für die Tätigkeiten liegen detaillierte Stellenbeschreibungen in einem eigenen Dokument auf. Die aktuelle Geschäftsführung wurde im Jahr 2001 unbefristet bestellt.

Die Entlohnung der Mitarbeiter des Regionalmanagements Obersteiermark Ost erfolgt seit der Gründung der GmbH im Jahr 1995 auf der Grundlage des Kollektivvertrages für die Bergbau- und eisenerzeugende Industrie. Weitere Vereinbarungen zur Entlohnung sind laut eigenen Angaben nicht vorhanden. Bisher gab es keine Bemühungen, sich an das Landesschema anzupassen.

Obersteiermark West

Die funktional-organisatorische Struktur des Regionalmanagements Obersteiermark West besteht aktuell aus einem Geschäftsführungsbereich, einem Bereich für Support-Prozesse (z. B. Buchhaltung, Finanzmanagement, Öffentlichkeitsarbeit), aus den Regionalen Koordinationsstellen des Landes und dem Kernbereich des Regional- und Projektmanagements.

Eine Evaluierung der bestehenden Aufbauorganisation fand bisher nicht statt. Eine Aufsichtsprüfung durch die A17 ist zeitnah (2026) geplant.

Der gesamte Personalstand Ende 2025 umfasste zehn Personen mit 8,26 VZÄ – Ende 2022 waren sechs Personen mit 5,3 VZÄ beschäftigt. Die Zuständigkeiten der Mitarbeiter sind mittels Stellenbeschreibungen im aktuellen Organisationshandbuch geregelt. Die aktuelle Geschäftsführung wurde im Jahr 2022 unbefristet bestellt.

Die Entlohnung der Mitarbeiter des Regionalmanagements Obersteiermark West basiert auf dem Kollektivvertrag des metallverarbeitenden Gewerbes. Laut eigenen Angaben liegen die Gründe für die Anwendung dieses Kollektivvertrages darin, dass der gewählte Kollektivvertrag eine „*positive Assoziation*“ zur Region vermitteln würde, das Landesschema kein vergleichbares Image hätte und durch dessen ausgeprägtes Senioritätsprinzip „*keine Erfahrungen und Kompetenzen vom Arbeitsmarkt abgerufen werden könnten, weil eine Anrechnung mitgebrachter Kompetenzen nicht geeignet abgebildet werden könne*“.

Oststeiermark

Das zum Prüfzeitpunkt übermittelte Organigramm zeigt, dass das Regionalmanagement aktuell auf der Grundlage von definierten Arbeitsfeldern organisiert ist. Neben der Geschäftsführung und dem Finanz- und Officemanagement sind das LEADER-Management Thermenland-Wechselland, die Regionalen Koordinationsstellen des Landes sowie Regionalentwicklungsagenden (z. B. Mikro-ÖV, Biotopverbundsmanagement) als Arbeitsfelder in die Aufbauorganisation integriert.

Eine interne Analyse der organisatorischen Ausgestaltung des Regionalmanagements Oststeiermark fand im Rahmen eines Qualitätsmanagementprozesses im Jahr 2023 statt. Die Ergebnisse wurden in einem „Qualitätshandbuch“ festgehalten. Trotz dieser internen Analyse wurden im Zuge der Aufsichtsprüfung durch die A17 im Jahr 2024 17 Feststellungen und Empfehlungen zu dringenden bzw. erforderlichen Verbesserungen ausgesprochen, deren Umsetzung mittlerweile abgeschlossen sind bzw. laufend erfolgen.

Der gesamte Personalstand umfasste Ende 2025 acht Mitarbeiter mit 7,1 VZÄ – im Vergleich dazu waren Ende 2022 sieben Mitarbeiter mit sieben VZÄ beschäftigt. Die Stellenbeschreibungen finden sich im Qualitätshandbuch des Regionalmanagements. Die Entlohnung erfolgt auf Basis des Landesschemas. Die aktuelle Geschäftsführung wurde im Juli 2026 neu bestellt.

Region Südoststeiermark

Zum Prüfzeitpunkt lag ein aktuelles Organigramm des Regionalmanagements Südoststeiermark vor. Laut diesem gibt es eine Geschäftsführung mit eigenem Büro und Assistenz sowie sechs Geschäftsbereiche. Drei davon betreffen die Regionalen Koordinationsstellen des Landes. Ein Geschäftsbereich ist für Öffentlichkeitsarbeit eingerichtet, die restlichen beiden betreffen den Biotopverbund und den Biosphärenpark.

Die Organisationsstruktur wurde bisher nicht gesondert evaluiert. Eine Aufsichtsprüfung soll laut Angaben der A17 im Jahr 2027 durchgeführt werden.

Der gesamte Personalstand umfasste Ende 2025 neun Mitarbeiter mit sieben VZÄ – im Vergleich dazu waren Ende 2022 sechs Mitarbeiter mit 5,5 VZÄ beschäftigt. Die Entlohnung erfolgt auf Basis des Landesschemas. Die Stellenbeschreibungen sind in einem eigenen Dokument hinterlegt und beinhalten die wesentlichen Informationen zu den Tätigkeiten einzelner Mitarbeiter. Die aktuelle Geschäftsführung wurde im Jahr 2024 unbefristet bestellt.

Südweststeiermark

Die aktuelle organisatorische Struktur des Regionalmanagements Südweststeiermark sieht neben der Geschäftsführung vier wesentliche Geschäftsbereiche vor. Zwei betreffen die LEADER-Managements und ein weiterer den Naturpark Südsteiermark. Ein vierter Geschäftsbereich ist für Projekte und Kommunikation verantwortlich. Darin finden sich das Office- und das Finanzmanagement sowie die Regionalen Koordinationsstellen des Landes mit Ausnahme des Gleichstellungsmanagements. Dieses ist aktuell in der Region – laut eigenen Angaben aus Gründen fehlender Finanzierungszusagen von Seiten des Landes insbesondere in Bezug auf Overhead-Kosten und konkreter Umsetzungsbudgets – nicht implementiert.

Eine gesonderte Evaluierung der aktuellen organisatorischen Ausgestaltung des Regionalmanagements fand bis dato nicht statt. Die Aufsichtsprüfung durch die A17 im Jahr 2025 ergab, dass die Organisation „*vorbildlich strukturiert und organisiert ist und als idealtypisches Umsetzungsbeispiel im Sinne des StLREG anzusehen ist* […]“.

Der gesamte Personalstand Ende 2025 umfasste 18 Personen mit 16,038 VZÄ – im Vergleich dazu waren Ende 2022 16 Mitarbeiter mit 13,37 VZÄ beschäftigt. Die Zuständigkeiten und Tätigkeiten der jeweiligen Stellen sind im aktuellen Gehaltsschema beschrieben, das sich an das Landesschema anlehnt. Die aktuelle Geschäftsführung wurde im Jahr 2014 unbefristet bestellt.

Steirischer Zentralraum

Gemäß dem zum Prüfzeitpunkt vorliegenden Organigramm des Regionalmanagements Steirischer Zentralraum gliedert sich die Organisation in zwei wesentliche Geschäftsbereiche. Der Geschäftsbereich Interdisziplinäre Regionalentwicklung ist anhand von vier zentralen Leitthemen der Regionalentwicklung (Standort, Mobilität, Bildung, Umwelt) organisiert und beinhaltet alle Belange, die das Landes- und Regionalentwicklungsgesetz sowie die Regionalen Koordinationsstellen des Landes betreffen. Einschränkend ist anzumerken, dass

das Gleichstellungsmanagement aktuell in der Region – laut eigenen Angaben – aus Gründen der fehlenden langfristigen budgetären Absicherung und einer unklaren Kosten-Nutzen-Relation nicht implementiert ist.

Das zweite Geschäftsfeld betrifft das LEADER-Management Grazer Bergland, das für die operative Umsetzung des LEADER-Programms verantwortlich ist – mit gesondertem Rechnungskreislauf und eigener Finanzierung.

Darüber hinaus umfasst die Organisationsstruktur die Geschäftsführung, die Prokura sowie zwei Stabsstellen für Kommunikation/Grafik und Leitungsassistenz.

Im Jahr 2021 erfolgte mit Antritt der neuen Geschäftsführung eine Evaluierung bestehender organisatorischer Strukturen. Zentrales Ergebnis dieser Evaluierung war die Bildung eines interdisziplinären Teams zur Bearbeitung von thematisch übergreifenden Fragestellungen. Eine Aufsichtsprüfung des Regionalmanagements Steirischer Zentralraum fand Anfang 2026 statt. Diese bewertete die aktuelle Struktur und Organisation als sehr gut.

Der gesamte Personalstand Ende 2025 umfasste 16 Mitarbeiter mit 11,03 VZÄ – im Vergleich dazu waren Ende 2022 16 Mitarbeiter mit 10,01 VZÄ beschäftigt. Die Zuständigkeiten und Tätigkeiten der jeweiligen Stellen sowie das Gehaltsschema, das sich an das Landesschema anlehnt, sind in einem eigenen Dokument beschrieben. Die aktuelle Geschäftsführung wurde im Jahr 2021 unbefristet bestellt.

Fazit

Die Modelle der Aufbauorganisation der sieben Regionalmanagements sind heterogen und unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Struktur und ihres Aufbaus. Dort wo regionale Strukturen wie Naturparke, Biotopverbundmanagement und Biosphärenpark bzw. LEADER-Management in das Regionalmanagement integriert sind (z. B. Südweststeiermark, Südoststeiermark), finden sich neben dem Kerntätigkeitsfeld des Landes- und Regionalentwicklungsgesetzes ergänzende Geschäftsbereiche. Dementsprechend variiert auch die Mitarbeiteranzahl in Abhängigkeit der Integration weiterer regionaler Strukturen. In den Regionalmanagements Liezen, Südoststeiermark, Oststeiermark, Obersteiermark West und Ost waren Ende 2025 zwischen acht und elf Personen (7 bis 8,9 VZÄ) tätig. Im Regionalmanagement Steirischer Zentralraum waren 16 Personen mit 11,03 VZÄ beschäftigt. In der Region Südweststeiermark, die ein relativ weitreichendes Integrationsmodell umsetzt, waren zum Jahresende 2025 18 Personen (16,0375 VZÄ) aktiv.

Die Entwicklung des Personalstandes von 2022 bis 2025 zeigt, dass sich die VZÄ in den Regionalmanagements Liezen und Obersteiermark Ost verringerten. In allen anderen Regionalmanagements kam es zu einer Erhöhung der VZÄ – gering in den Regionen Oststeiermark und Steirischer Zentralraum, moderat in den Regionen Obersteiermark West, Südoststeiermark und Südweststeiermark.

Eine umfassende interne Evaluierung der bestehenden Aufbauorganisationen erfolgte im Prüfzeitraum nur im Steirischen Zentralraum. Bisherige Aufsichtsprüfungen der A17 führten im

Wesentlichen zu positiven Feststellungen bezüglich der Aufbauorganisationen (z. B. Steirischer Zentralraum, Südweststeiermark, Liezen).

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Aufbauorganisation und damit einhergehend die Personalausstattung der Regionalmanagements heterogen sind und mit dem Integrationsgrad weiterer regionaler Strukturen (z. B. Naturparke, Biotopverbund, Biosphärenpark, LEADER, Landes-Koordinationsstellen) zusammenhängen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt den Regionalmanagements, in wiederkehrenden Abständen Evaluierungen der Organisationsstrukturen vorzusehen, um die Übereinstimmung der Aufbauorganisation mit der strategischen Ausrichtung der Regionalmanagements und mit veränderten strukturellen Rahmenbedingungen zu gewährleisten. Zudem sollte die Aufsicht die Entwicklung des Personalstandes regelmäßig erheben und auf der Grundlage vergleichender Struktur- und Organisationszuständigkeiten der Regionalmanagements bewerten. Ergänzend verweist der Landesrechnungshof hier auf seine Empfehlung zur Bündelung regionaler Strukturen in den Regionalmanagements (siehe Kapitel 7.1).

Die Entlohnung orientiert sich in fünf Regionalmanagements an dem Landesgehaltsschema. Die Stellenbewertungen einzelner Stellen unter dem leitenden Management sind jedoch nicht regionsübergreifend einheitlich.

Um eine regionsübergreifende Vergleichbarkeit der Entlohnung für einzelne konkrete Tätigkeitsbereiche zu ermöglichen, empfiehlt der Landesrechnungshof den Regionalmanagements, mittelfristig einheitliche Stellenbewertungen für die Ebene unter dem leitenden Management analog nach der Steiermärkischen Einreihungsverordnung vorzusehen. Von Seiten der Aufsicht ist die Zuordnung von Stellen oder Stellengruppen für die Ebene unter dem leitenden Management zu den einzelnen Gehaltsklassen des Landesgehaltsschemas im Zuge von Aufsichtsprüfungen zu bewerten.

In der Obersteiermark Ost und der Obersteiermark West sind industriell geprägte Gehaltsmodelle implementiert. Die Anwendung dieser branchenspezifischen Gehaltsmodelle resultiert laut eigenen Angaben aus der historisch und traditionell starken industriellen Prägung in den betreffenden Regionen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass in zwei Regionen nicht das Landesgehaltsschema, sondern zwei industriell geprägte Gehaltsmodelle zur Anwendung kommen, die in keinem direkten Bezug zur konkreten Tätigkeit in den Regionalmanagements stehen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt eine gleitende Einführung des Landesgehaltsmodells in den betroffenen Regionen. Damit wäre die Vergleichbarkeit der Gehaltsschemata für alle sieben Regionalmanagements hinkünftig möglich.

Geschäftsführerbestellungen im Prüfzeitraum entsprachen den wesentlichen Anforderungen des Stellenbesetzungsgesetzes des Bundes (insbesondere Ausschreibung, Hearings). Die Verträge wurden unter Beiziehung der Regionalverbände verhandelt und abgeschlossen. Die Vorgaben der Steiermärkischen Vertragsschablonen, welche die verbindlichen Mindestinhalte für derartige Einzelverträge abbildet – unter anderem die Befristung des Anstellungsverhältnisses auf höchstens fünf Jahre – waren dabei einzuhalten. Die Einreihung in Gehaltsklassen richtete sich nach der konkreten Verantwortung der jeweiligen Geschäftsführung, insbesondere nach Leitungs-, Struktur- und Budgetverantwortung.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Verträge der Geschäftsführer im Wesentlichen der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung entsprechen. Eine Befristung auf längstens fünf Jahre ist aktuell in keinem Vertrag vorgesehen – alle sieben Geschäftsführer wurden unbefristet bestellt. Die Höhe der Gehälter unterscheidet sich je nach Leitungs-, Struktur- und Budgetverantwortung.

Der Landesrechnungshof empfiehlt bei der Bestellung neuer bzw. der Wiederbestellung von Geschäftsführern, die Vorgaben des Stellenbesetzungsgesetzes des Bundes sowie der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung einzuhalten – dies ist auch von der Aufsicht sicherzustellen. Der Landesrechnungshof verweist ergänzend auf seinen Bericht zu den Postenbesetzungen im Land Steiermark (LRH-85201/2020-80) aus dem Jahr 2021 und auf die darin ausgesprochenen Empfehlungen.

Zudem wird der Aufsicht sowie den Regionalverbänden empfohlen, vor Abschluss der Verträge die vorgesehenen Gehaltsklassen der Geschäftsführer auf der Grundlage der jeweiligen Leitungs-, Struktur- und Budgetverantwortung und insbesondere unter Heranziehung von Gehältern vergleichbarer landesnaher Unternehmungen zu bewerten. Diese Bewertungen sind in weiterer Folge bei den Abschlüssen der Geschäftsführerverträge entsprechend zu berücksichtigen.

In Bezug auf die Regionalen Koordinationsstellen wurde von Seiten der A6 im Jahr 2021 eine Evaluierung und Wirkungsanalyse der damaligen einschlägigen Regionalstrukturen durchgeführt. Diese Analyse führte zum Ergebnis, dass durch regionale Strukturen in den Regionalmanagements die Umsetzung der Ziele der betreffenden Landesstrategien (Gleichstellung, Bildung und Berufsorientierung und Jugend) auf regionaler Ebene forciert werden könnten – unter der Voraussetzung einer entsprechenden organisatorischen Verortung, verfügbarer Ressourcen und der Akzeptanz der betreffenden gesellschaftspolitischen Themen.

Zum Prüfzeitpunkt waren das regionale Jugendmanagement sowie die regionale Koordination für Bildungs- und Berufsorientierung in den Regionalmanagements grundsätzlich etabliert und organisatorisch eingegliedert. Jugendmanager und Bildungs- und Berufsorientierungs-Koordinatoren waren für ihren jeweiligen Tätigkeitsbereich verantwortlich und arbeiteten laut Angaben der Regionalmanagements ergänzend in der Abwicklung von jenen Landes- und Regionalentwicklungsgesetz-Agenden mit, die zur Umsetzung der jeweiligen Strategien (z. B. Gleichstellungsstrategie) passten.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass im Prüfzeitraum für das regionale Jugendmanagement sowie für die regionale Koordination für Bildungs- und Berufsorientierung jeweils eigene Personen in den Regionalmanagements zuständig waren, die zudem teilweise in der Abwicklung von Landes- und Regionalentwicklungsgesetz-Agenden mitwirkten.

Das regionale Gleichstellungsmanagement war im Prüfzeitraum in den Regionen Obersteiermark West und Oststeiermark als integrativer Bestandteil des Regionalmanagements etabliert bzw. in der Region Südoststeiermark im Aufbau. In der Region Liezen war die Stelle bis April 2024 besetzt. Die Tätigkeiten umfassten thematische Veröffentlichungen (Social Media, Newsletter, Beiträge online und in Printmedien), einen Kompetenz- und Wissensaufbau (Teilnahme an Lehrgängen, Veranstaltungen) sowie die Vernetzung mit weiteren Stakeholdern (Gemeinden, Unternehmen) und konkrete Beratungen.

In den Regionen Obersteiermark Ost, Südweststeiermark und Steirischer Zentralraum war das Gleichstellungsmanagement zum Prüfzeitpunkt kein Teil der Organisation. Die Gründe hierfür waren laut eigenen Angaben eine „*unklare Kosten-Nutzen-Relation*“, eine „*knappe Ressourcenausstattung*“ und die bisher „*nicht bedarfsgerechte Finanzierung*“ seitens des Fördergebers A6. Laut den betroffenen Regionalmanagements wäre es zukünftig notwendig, neben Personal- und Sachkosten auch indirekte Overheadkosten und insbesondere konkrete Umsetzungsmaßnahmen zur Zielerreichung zu fördern.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass das regionale Gleichstellungsmanagement im Prüfzeitraum in vier von sieben Regionalmanagements aktiv betrieben wurde. Drei Regionalmanagements verzichteten auf der Grundlage von Beschlüssen des Regionalvorstandes auf die Förderung dieses Bereichs. Die Gründe für diesen Verzicht waren laut Angaben der betroffenen Regionalmanagements eine unklare regionsbezogene Kosten-Wirksamkeits-Relation und eine unzureichende Bemessung von Förderungsmitteln für Overheadkosten und Maßnahmenfinanzierung.

Der Landesrechnungshof empfiehlt der A6 als Fördergeberin für die Förderung des Gleichstellungsmanagements in den Regionen, eine aktuelle Kosten-Wirksamkeits-Analyse des regionalen Gleichstellungsmanagements in jenen Regionen durchzuführen, die das System derzeit implementiert haben. Die Ergebnisse dieser Analyse sind im Anschluss allen Regionalmanagements zu kommunizieren. Das Ziel sollte ein für alle Regionen einheitliches Verständnis über die intendierten und bisher tatsächlich erzielten Wirkungen des Gleichstellungsmanagements sein.

Der Landesrechnungshof empfiehlt der A6 als Fördergeberin abschließend, die aktuelle Personalstruktur in Bezug auf den Umfang der Tätigkeiten der Regionalen Koordinationsstellen des Landes dahingehend evaluieren, ob die vorhandenen Personalkapazitäten optimal auf die jeweiligen Geschäftsbereiche abgestimmt sind.

7.3 Ablauforganisation

Die Ablauforganisation bezieht sich auf die Gestaltung der Abläufe in einer Organisation und betrifft unter anderem verwaltungsorganisationsrechtliche Vorgaben für die Ausübung der Tätigkeiten, das Prozessmanagement sowie die interne Kontrolle.

Die nachfolgende Analyse der Ablauforganisation in den sieben Regionalmanagements hat die wesentlichen Prozessvorgaben und -abläufe sowie das entsprechende Unterlagenmanagement zum Gegenstand. Die drei folgenden Bereiche, die in bisherigen Aufsichtsprüfungen kritisch – mit ‚roten Empfehlungen' – beurteilt wurden und somit dringenden Handlungsbedarf aufwiesen, stehen dabei im Fokus:

- Implementierung eines (Finanz-)Monitorings inklusive Funktionstrennung und Mehr-Augen-Prinzip (insbesondere bei ergebniswirksamen Prozessen)
- Implementierung eines Risikomanagements

Liezen

Für die Prozessabwicklung (z. B. Förderungsabwicklung, Projektmanagement, Kommunikation oder für Personalmanagement) im Regionalmanagement Liezen beinhaltet ein Organisationshandbuch strukturierte Vorgaben hinsichtlich organisatorischer Zuständigkeiten, des Ablaufs und der Dokumentation. Zudem sind wesentliche Bestandteile eines Internen Kontrollsystems (Kontrollumfeld, Kontrollaktivitäten, Information und Kommunikation sowie Monitoring) im Detail erläutert und anhand konkreter Aufgaben und Funktionen eingeordnet. Ferner sind Regelungen zur Funktionstrennung und zum Vier-Augen-Prinzip (etwa beim Zahlungsverkehr) sowie IT- und Zugriffsvorgaben implementiert. Für das LEADER-Management liegt eine Geschäftsordnung auf, die eine organisatorische und prozessorientierte Erfüllung der jeweiligen Aufgaben vorsieht.

Ein methodisches Risikomanagement, das eine organisatorische und projektbezogene systematische Risikoidentifikation, eine Risikoeinschätzung sowie die Formulierung expliziter Risikominimierungsmaßnahmen für die Organisations- und Projektebene beinhaltet, lag zum Prüfzeitpunkt nicht vor. Angemerkt wird jedoch, dass organisatorische, projektbezogene bzw. finanzielle Risiken im Organisationshandbuch teilweise angesprochen werden und deren Eintrittswahrscheinlichkeit auf der Grundlage definierter Prozesse reduziert werden könne.

Obersteiermark Ost

Für die Prozessabwicklung im Regionalmanagement Obersteiermark Ost liegt ein Dokument auf, das als „*Internes Kontrollsystem*" tituliert ist und in tabellarischer Form für die Bereiche Finanzen, Recht, Personal, Kommunikation, Datensicherheit und Strategie verschiedene Prozesse, dazugehörige Risiken, die jeweiligen Zuständigkeiten (inklusive Funktionstrennung und Mehr-Augen-Prinzip) sowie die Dokumentationspflichten normiert. Ergänzend bildet ein weiteres Dokument die Grundlage für Beauftragungen und Abrechnungen. Dieses sieht standardisierte interne Abläufe und inhaltliche Vorgaben vor und ergänzt damit die Unterlage zum Internen Kontrollsystem. Das LEADER-Management Mariazellerland-Mürztal unterliegt einer Geschäftsordnung, welche die strukturellen und prozessualen Rahmenbedingungen für die Aufgabenerfüllung festlegt.

Eine Prüfdokumentation zum Internen Kontrollsystem findet aktuell nicht statt, laut eigenen Angaben werden Erkenntnisse verbal erörtert. Zudem bestand zum Prüfzeitpunkt kein methodisches Risikomanagement, das eine systematische, auf die jeweiligen Unternehmensaktivitäten bezogene Risikoidentifikation, die Risikobewertung (Eintrittswahrscheinlichkeit, Auswirkungen) sowie die Festlegung expliziter Maßnahmen zur Risikominimierung auf Organisations- und Projektebene umfasste. Die Eintrittswahrscheinlichkeit organisatorischer, projektbezogener und finanzieller Risiken kann jedoch auf Grundlage der in den Unterlagen zum Internen Kontrollsystem beschriebenen Prozesse reduziert werden.

Obersteiermark West

Im Regionalmanagement Obersteiermark West liegt ein Organisationshandbuch auf, das die maßgeblichen Prozesse definiert und für die Mitarbeitenden in der Regionalentwicklung grundlegende Arbeitsinformationen bereitstellt. Neben dem organisatorischen Aufbau sowie den Aufgaben und Leistungen werden darin Prozesse und standardisierte Abläufe für verschiedene Bereiche, wie Projekte, Personal oder Zahlungsverkehr, beschrieben und Zuständigkeiten (unter Zugrundelegung von Funktionstrennung und Mehr-Augen-Prinzip) definiert.

Als Instrumente eines Risikomanagements werden Projektpläne mit Zielvorgaben und Outputs als „SOLL“ und eine entsprechende Controlling-Datei als „IST“ verwendet. Die Analyse der Dokumente zeigt, dass diese die Projektgrunddaten bündeln und die Ausgabensituation abbilden. Unter Heranziehung dieser beiden Unterlagen finden regelmäßig sogenannte Controlling-Meetings statt, um geplante, getätigte und verrechnete Aufträge und Aufwendungen zu bewerten. Zudem gilt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, die deren Zuständigkeiten im Detail normiert.

Ein methodisch aufgebautes Risikomanagement, das eine systematische, auf die jeweiligen Unternehmensaktivitäten bezogene Risikoidentifikation, eine Risikobewertung sowie die Festlegung expliziter Maßnahmen zur Risikominimierung umfasst, bestand zum Prüfzeitpunkt nicht. Eine Reduzierung der Eintrittswahrscheinlichkeit von organisatorischen, projektspezifischen und finanziellen Risiken auf Basis der prozessualen Vorgaben im Organisationshandbuch kann jedoch angenommen werden.

Oststeiermark

Im Regionalmanagement Oststeiermark liegt ein Organisationshandbuch auf, das Prozesse definiert und Grundlageninformationen für die Tätigkeit in der Regionalentwicklung bereitstellt. Neben dem organisatorischen Aufbau, den Aufgaben und den Leistungen sind Prozesse unter anderem für Kommunikation sowie Öffentlichkeitsarbeit erläutert. Zudem finden sich wesentliche Bestandteile eines Internen Kontrollsystems in der Unterlage, wodurch ein integriertes und mehrstufiges Controlling- und Kontrollsystem (anhand von sechs definierten Controllingbereichen) implementiert wurde. Die mehrschichtigen Kontrollmechanismen sehen Funktionstrennungen, ein Mehr-Augen-Prinzip sowie regelmäßige Kontrollberichte und Evaluierungen des bestehenden Systems vor.

Seit dem 2. Quartal 2024 ist ein Risikomanagement etabliert, das eine Risikoanalyse auf Projektebene – nicht jedoch auf Organisationsebene – vorsieht. Quartalsmäßig sind eine Aktualisierung und Neubewertung vorgesehen.

Für das LEADER-Management Thermenland-Wechselland besteht eine Geschäftsordnung, die eine organisatorische und prozessorientierte Erfüllung der jeweiligen Aufgaben normiert.

Region Südoststeiermark

Zum Prüfzeitpunkt gab es kein eigenes Organisationshandbuch, das alle wesentlichen (internen) Prozesse und Arbeitsabläufe des Regionalmanagements Südoststeiermark beinhaltete. Laut eigenen Angaben wird aktuell daran gearbeitet. Grundlage für dieses zukünftige Organisationshandbuch ist eine Unterlage der Geschäftsführung mit dem Titel „*Internes Kontrollsystem*“. Diese Unterlage gibt Auskunft über interne Abläufe, wie beispielsweise zu Organisations- und Verfahrensrichtlinien, Vollmachten, Vertretungen, Rechnungswesen oder Buchführung, und enthält wesentliche Bestandteile eines internen Kontrollsystems. Zudem gilt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, die deren Zuständigkeiten im Detail normiert.

Ein methodisches Risikomanagement, das eine auf die Tätigkeit des Regionalmanagements bezogene systematische Risikoidentifikation, eine Risikoeinschätzung sowie die Formulierung expliziter Risikominimierungsmaßnahmen auf Organisations- und Projektebene beinhaltet, lag zum Prüfzeitpunkt nicht vor. Die Eintrittswahrscheinlichkeit organisatorischer, projektbezogener bzw. finanzieller Risiken ist jedoch auf der Grundlage der vorgesehenen verschriftlichten Prozesse reduziert.

Südweststeiermark

Das Regionalmanagement Südweststeiermark erstellte für Prozesse und Abläufe ein digitales Organisationshandbuch und eine Unterlage für ein Internes Kontrollsystem. Das Organisationshandbuch fungiert als „*living paper*“ und stellt Beschreibungen zu organisatorischen Inhalten (Projektdurchführung, Kommunikation, Officemanagement etc.) den Mitarbeitern zur Verfügung. Die Unterlage zum Internen Kontrollsystem umfasst eine umfangreiche Prozesslandkarte sowie -beschreibung und definiert Risiken, Verantwortlichkeiten sowie weiterführende Kontrollprozesse – in diesem Sinne stellt es ein methodisches Risikomanagement dar. Ferner wurde ein Leitfaden für die Abwicklung von Agenden des Landes- und Regionalentwicklungsgesetzes verfasst, wodurch ein aktives Wissensmanagement sichergestellt und bei Ausscheiden von Mitarbeitern die Wissenssicherung gewährleistet wird. Zudem gilt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, die deren Zuständigkeiten im Detail normiert.

Für die ergänzenden Geschäftsbereiche (LEADER, Naturpark) liegen Geschäftsordnungen auf, welche die Prozesse und die organisatorischen Abläufe definieren.

Steirischer Zentralraum

Das Regionalmanagement Steirischer Zentralraum schuf mittels sechs, nach thematischen Themenblöcken geordneten Handbüchern eine umfangreiche Grundlage für ein Qualitätsmanagement und ein Internes Kontrollsystem. Zudem stehen ergänzend zu diesen Handbüchern für

- Organisation,
- Finanzmanagement,
- Administration,
- Personalmanagement,
- Kommunikation und
- Informationstechnik

weiterführende Dokumente (z. B. Rahmenrichtlinie für ein Internes Kontrollsystem) und Anwendungsbeispiele für Mitarbeiter zur Verfügung.

Innerhalb des Anwendungsbereichs der genannten Handbücher erfolgt teilweise eine umfangreiche, methodische Risikoidentifikation, zudem sind umfangreiche Prozessbeschreibungen sowie interne Kontrollmechanismen erläutert.

Für das LEADER-Management Grazer Bergland liegt eine Geschäftsordnung auf, die eine organisatorische und prozessorientierte Erfüllung der jeweiligen Aufgaben normiert.

Fazit

Alle sieben Regionalmanagements haben für ihre Aufgaben und Leistungen in unterschiedlicher thematischer Tiefe entsprechende Abläufe und Prozesse in Organisations- bzw. Unternehmenshandbüchern oder sonstigen Prozessunterlagen verschriftlicht und organisatorische Zuständigkeiten sowie wesentliche Bestandteile von Internen Kontrollsystemen normiert. Hervorzuheben ist der im Regionalmanagement Südweststeiermark etablierte Leitfaden für die Abwicklung von Landes- und Regionalentwicklungsgesetz-Agenden und die umfangreichen Handbücher im Regionalmanagement Steirischer Zentralraum.

Bei allen Regionalmanagements sind Funktionstrennungen und das Mehr-Augen-Prinzip – insbesondere bei sensiblen Bereichen wie Zahlungs- und Finanzmanagement – vorgesehen und wesentliche Prozesse im Detail erläutert.

Die Art und Weise wie die Einhaltung inhaltlicher Vorgaben und interner Abläufe kontrolliert und diese Kontrollen dokumentiert werden, unterscheidet sich bei den geprüften sieben Regionalmanagements. In einigen Fällen lagen schriftliche Prüfunterlagen vor, in anderen Fällen erfolgte die Kontrolle laut eigenen Angaben mittels verbaler Erörterung, wodurch eine – externe – Nachvollziehbarkeit naturgemäß nicht möglich war.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass in allen sieben Regionalmanagements die Ablauforganisation auf der Grundlage von Organisations- bzw. Unternehmenshandbüchern, Leitfäden, Richtlinien etc. geregelt ist und strukturelle Sicherungsmaßnahmen, wie die Funktionstrennung und das Mehr-Augenprinzip, vorgesehen sind. Die

Dokumentation von Kontrollmaßnahmen erfolgt nicht in allen Fällen schriftlich, wodurch die Nachvollziehbarkeit erschwert wird.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Dokumentation von Kontrollen zur Einhaltung inhaltlicher Vorgaben und interner Abläufe schriftlich vorzusehen – dies einerseits zur Nachvollziehbarkeit selbiger, andererseits zur organisationsinternen Bewusstseinsbildung in Bezug auf diese Kontrollen.

Das Thema Risikomanagement ist bei den Regionalmanagements unterschiedlich gewichtet. Das Regionalmanagement Südweststeiermark hatte beispielsweise zum Prüfzeitpunkt ein methodisch strukturiertes Risikomanagement mit einer Risikoidentifikation, einer Risikobewertung sowie der Festlegung expliziter Maßnahmen zur Risikominimierung sowohl auf Projekt- als auch auf Organisationsebene in Anwendung. In den anderen Regionen bestehen einzelne organisatorische, projektspezifische und finanzielle Prozessvorgaben zur Minimierung bestehender Risiken. Ein umfassender Ansatz im Sinne eines methodisch strukturierten Risikomanagements mit organisatorisch und prozessorientierter Betrachtung – etwa in Entsprechung des Leitfadens zum Risikomanagement der Landesamtsdirektion – ist dort aktuell nicht vollumfassend implementiert.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass ein Risikomanagement in den Regionalmanagements in unterschiedlicher Ausprägung und Intensität implementiert ist.

Der Landesrechnungshof empfiehlt der A17, im Rahmen der laufenden Aufsicht den Regionalmanagements die im Land etablierten Methoden des Risikomanagements – insbesondere den von der Landesamtsdirektion erstellten Leitfaden zum Risikomanagement – zu erläutern und deren Anwendung in geeigneter Weise zu unterstützen.

7.4 Abstimmung und Berichtspflichten

Regionalverband und Regionalmanagements

Die Abstimmungsmechanismen und die Berichtspflichten zwischen dem Regionalverband und dem Regionalmanagement sind in allen sieben Regionen auf ähnliche Art und Weise institutionalisiert. Sie ergeben sich im Wesentlichen aus den Vorgaben des Landes- und Regionalentwicklungsgesetzes bzw. den Satzungen sowie aus den Gesellschafterrechten, wodurch dem Verband die Zuständigkeit für Beschlüsse der Gesellschaft übertragen wird und dieser dadurch eine aktive strategische sowie organisatorische Steuerungsfunktion gegenüber dem Regionalmanagement ausüben kann.

Im Vorfeld von Gremiensitzungen (Regionalvorstand- und Regionalversammlungssitzungen) finden Abstimmungen auf schriftlichem/telefonischem Wege sowie auch in Präsenz mit den Vorsitzenden statt. Die Regionalmanagements bereiten die jeweiligen Gremiensitzungen vor und sind in das Einladungsmanagement aktiv eingebunden.

Ergänzend finden in regelmäßigen Abständen Jours fixes zwischen den Geschäftsführern der Regionalmanagements und den Vorsitzenden der Regionalverbände statt. Vereinzelt werden jährliche Klausuren organisiert, und je nach Bedarf erfolgen Abstimmungen zur Steuerung von Projekten und Entwicklungsprozessen.

Weitere Abstimmungs- und Berichtspflichten betreffen insbesondere

- die regionalen Arbeitsprogramme und dessen Umsetzungsstand,
- die Erarbeitung des nächstjährigen regionalen Arbeitsprogramms und dessen Planungsfortschritt,
- den Umsetzungs- und Ausschöpfungsstand von Regionalbudgets,
- Halbjahres- bzw. Jahresberichte bzw.
- den Jahresabschluss.

Jene sind gesetzlich bzw. verwaltungsorganisatorisch definiert und finden nachweislich statt.

Regionalmanagement und Land

Der zentrale Abstimmungsmechanismus zwischen den Regionalmanagements und dem Land erfolgt im Zuge der Erstellung der regionalen Arbeitsprogramme. Dabei sollen frühzeitig Projektideen aus den Regionen mit fachlich zuständigen Abteilungen des Landes zur Sicherstellung der Einhaltung landes- und regionalstrategischer Zielsetzungen abgestimmt werden.

Um einen breiten Kreis an Stakeholdern in die strategische und operative Landes- und Regionalentwicklung miteinzubeziehen, finden jeweils im Juni Sitzungen der Landeskoordinationsgruppe statt. Darin sind die LEADER-Managements der Regionen sowie Teilnehmer von Abteilungen des Amtes der Landesregierung vertreten, die thematisch mit Agenden der Landes- und Regionalentwicklung befasst sind. Die Regionen stellen in den Sitzungen ihre geplanten Projekte vor. Den Teilnehmern wird die Möglichkeit gegeben, Anregungen bzw. entsprechende Änderungsvorschläge abzugeben. Mit der formalen Einreichung der regionalen Arbeitsprogramme erhalten die fachlich betroffenen Abteilungen des Amtes der Landesregierung die Möglichkeit, inhaltlich Stellung zu nehmen; die Stellungnahmen können sowohl beratend ausfallen als auch konkrete Auflagen beinhalten.

Mit der A17 in ihrer Zuständigkeit als Aufsichtsbehörde gibt es laut Angaben aller Regional-managements neben der Abstimmung in Bezug auf die regionalen Arbeitsprogramme einen funktionierenden regelmäßigen Austausch. Dieser bezieht sich insbesondere auf die Inhalte der laufenden Aufsicht (z. B. strategische Fragen, Monitoring, Finanzmanagement, Projektabwicklung). Zudem finden regelmäßige Jours fixes, bedarfsbezogene bilaterale Gespräche, Workshops und Controllingtermine statt.

Weitere Abstimmungsformate mit dem Land betreffen fachlich zuständige Abteilungen für einzelne Themenbereiche, die in den Regionalmanagements bearbeitet werden. So finden beispielsweise mit der A6, die für die Teilfinanzierung der Personalkosten der Regionalen Koordinationsstellen des Landes Fördermittel vergibt, projektbezogene (zumindest jährliche) Abstimmungen im Rahmen von Einreich-, Prüf- und Freigabeprozessen statt. Mit der A13, die

als Fördergeberin für einzelne umweltrelevante Themen- bzw. Tätigkeitsbereiche der Regionalmanagements auftritt (z. B. Biotopverbundmanagement oder Biosphärenpark), finden ebenfalls Förder- und Abstimmungsgespräche statt. Einbindungen der Regionalmanagements erfolgen auch bezüglich Mobilität und Verkehrsplanung (auch über Projektkooperationen und -förderungen wie beispielsweise für Mikro-ÖV) durch die Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau (A16). Ferner erfolgen Abstimmungen mit der Abteilung 12 Wirtschaft, Tourismus, Wissenschaft und Forschung (A12) bei Themen wie Breitband- und Digitalinfrastruktur.

Regionalmanagement und Gemeinden

In Bezug auf die Abstimmung mit den Gemeinden der Regionen bestehen informelle Mechanismen, die insbesondere bei regionalen (oder gemeindebezogenen) Projektentwicklungen zur Anwendung kommen.

Gesetzlich vorgesehene Berichtspflichten an Gemeinden bestehen nicht. Sachgemäße Informationen erhalten die Gemeindevertreter über ihre Mitgliedschaft im Regionalverband bzw. je nach Bedarf (insbesondere bei Projekten) beispielsweise mittels Newsletterservice, Kooperationen mit Gemeindezeitungen oder Kurzbriefen an Bürgermeister.

Abstimmung mit anderen Akteuren der Regionalentwicklung

Alle Regionalmanagements bauten laut eigenen Angaben formelle und informelle Netzwerke für ihren jeweiligen Bereich der Regionalentwicklung auf. Beispielhaft sei hier auf die Kooperation mit Naturparks, Tourismusverbänden oder Baugesellschaften, die Zusammenarbeit mit lokalen Vereinen oder den projektbezogenen Austausch mit Nichtregierungsorganisationen und Unternehmen und weiteren regionalen Interessensvertretungen (z. B. Landwirtschaftskammer, Wirtschaftskammer) der Regionen verwiesen.

Fazit

Die Abstimmung zwischen den Akteuren der Regionalentwicklung ist unterschiedlich organisiert. Zwischen den Regionalmanagements und den Regionalverbänden sind institutionalisierte Abstimmungsmechanismen etabliert, und es werden dadurch – und über die entsprechenden Berichtspflichten – wesentliche Inhalte kommuniziert.

Zwischen der Aufsicht (A17) und den Regionalmanagements erfolgt eine permanente Abstimmung, sowohl auf informeller Ebene als auch institutionalisiert durch regelmäßig stattfindende Termine. Ferner wird durch die einmal pro Jahr stattfindende Sitzung der Regionalmanagements und der Landeskoordinationsgruppe sichergestellt, dass die Inhalte der regionalen Arbeitsprogramme den strategischen und fachlichen zuständigen Abteilungen kommuniziert werden und diese entsprechenden Einfluss darauf ausüben können.

Die Abstimmung mit Gemeinden und weiteren Akteuren der Regionalentwicklung ist in den einzelnen Regionen geringfügig unterschiedlich ausgestaltet, bezieht sich im Wesentlichen jedoch auf informelle Kooperationsvereinbarungen und projektbezogenen Austausch. Ergänzend finden sich auf den Websites der sieben Regionalmanagements teilweise

umfassende Informationen zu Projekten und Tätigkeiten, die von Gemeinden und Interessierten abgerufen werden können.

Der Landesrechnungshof stellt abschließend fest, dass die Abstimmung und der Austausch zwischen den fachlich und inhaltlich mit der Regionalentwicklung befassten Akteuren sowohl auf institutionalisierter Ebene stattfindet als auch von informeller Natur ist.

8. FINANZIERUNG UND KOSTEN

8.1 Finanzierung der Regionalentwicklung nach dem Landes- und Regionalentwicklungsgesetz

Die Mittelaufbringung für die Bedeckung der Aufgaben des Regionalverbandes sowie der Regionalmanagements erfolgt durch das Land sowie durch die Gemeinden der jeweiligen Region und ist im Landes- und Regionalentwicklungsgesetz geregelt.

Die Aufbringung der Mittel durch die Gemeinden erfolgt im Weg eines Vorwegabzuges der Bedarfszuweisungsmittel im Ausmaß von € 6.186.730 pro Jahr. Die Aufbringung der Mittel durch das Land wird betragsmäßig mit der Höhe der Gemeindemittel gedeckelt.

In Summe standen im Prüfzeitraum € 12.373.460 pro Jahr zur Finanzierung der Regionalentwicklung zur Verfügung.

Eine Erhöhung bzw. Inflations- oder Indexanpassung der im Landes- und Regionalentwicklungsgesetz vorgesehenen Mittel erfolgte bis dato nicht. Eine Erhöhung des Anteils der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel hätte eine entsprechende Gesetzesänderung vorausgesetzt – diese ist bisher nicht erfolgt. Dementsprechend kam es auch zu keiner tatsächlichen Erhöhung des Landesanteils, obwohl diese laut Angaben der A17 ab dem Jahr 2023 in Höhe von € 750.000 budgetär geplant gewesen wäre.

Der Landesrechnungshof hält fest, dass eine Erhöhung bzw. Inflations- oder Indexanpassung der Landes- und Regionalentwicklungsgesetz-Mittel im Prüfzeitraum nicht erfolgte.

Die Verteilung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel an die Regionen erfolgt abhängig von der finanzausgleichsgesetzlich bestimmten Volkszahl. Die Verteilung der Landesmittel erfolgt in Form eines fixen Sockelbetrages (€ 500.000) und eines variablen Anteiles, abhängig von der Volkszahl, der Fläche und der Finanzkraft (Steuerkraft-Kopfquote).

8.1.1 Regionsbezogene Aufteilung der Mittel

Die Aufteilung der jährlich rund € 12,4 Mio. auf die sieben Regionen zur Finanzierung der Regionalentwicklung stellte sich in den Jahren 2022 bis 2025 wie folgt dar:

Aufteilung der Mittel zur Finanzierung der Regionalentwicklung in €					
	2022	2023	2024	2025	Summe
Liezen	1.242.292	1.240.995	1.239.643	1.237.479	**4.960.409**
Obersteiermark Ost	1.679.167	1.678.830	1.674.365	1.669.470	**6.701.832**
Obersteiermark West	1.370.619	1.368.090	1.366.762	1.362.484	**5.467.955**
Oststeiermark	1.807.507	1.808.112	1.808.509	1.804.700	**7.228.828**
Südoststeiermark	1.197.672	1.198.913	1.194.163	1.195.286	**4.786.034**
Südweststeiermark	1.576.482	1.578.799	1.579.358	1.577.602	**6.312.241**
Steirischer Zentralraum	3.499.722	3.499.722	3.510.661	3.526.439	**14.036.544**

Quelle: A17, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Für die Regionalentwicklung wurden im Zeitraum von 2022 bis 2025 rund € 50 Mio. zur Verfügung gestellt. Die Verteilung der Mittel auf die sieben Regionen basierte auf gesetzlich vorgegebenen Kriterien (Volkszahl, Fläche, Finanzkraft). Rund 28 % der Mittel gingen in den Steirischen Zentralraum, die anderen sechs Regionen erhielten zwischen 10 % und 15 %. Die Verteilung der Mittel blieb im Beobachtungszeitraum weitestgehend konstant.

8.1.2 Regionsbezogene Ausschöpfung der Regionalmittel

Die tatsächliche Ausschöpfung der Mittel ist von den Regionalmanagements bis Ende November der Aufsicht zu melden. Sofern die Meldungen nicht den ursprünglichen Anträgen auf Finanzierung einzelner Projekte aus den regionalen Arbeitsprogrammen entsprechen – dies beispielsweise aus Gründen von Projektverzögerungen, besteht die Möglichkeit einer Umschichtung auf andere bereits beschlossene (einjährige oder mehrjährige) Projekte der betreffenden Region. Umschichtungen sind inhaltlich zu begründen und werden von den Regionsbetreuern geprüft.

Für den monetären Aspekt der Mittelausschöpfung, -verwendung sowie -umschichtung hat die Stabsstelle Controlling, Innerer Dienst und Haushaltsführung der A17 ein entsprechendes Monitoring etabliert (siehe dazu Kapitel 6.1.1).

Der Landesrechnungshof prüfte vor Ort das Finanzmonitoring der A17 hinsichtlich der Mittelausschöpfung und stellte fest, dass dieses eine nachvollziehbare Dokumentation der Mittelausschöpfung, -verwendung sowie -umschichtung gewährleistet.

Die Ausschöpfung der Mittel für die Regionalentwicklung durch die Regionen auf der Basis der in den regionalen Arbeitsprogrammen beschlossenen Maßnahmen und der dementsprechend eingereichten Kosten stellt sich für die Jahre 2022 bis 2024 (zum Prüfzeitpunkt waren die Abrechnungen für 2025 noch nicht vollständig) wie folgt dar:

Ausschöpfung der Mittel für die Regionalentwicklung in €				
	2022	2023	2024	Summe
Liezen	1.236.668	1.228.321	1.226.811	**3.691.800**
Obersteiermark Ost	1.643.941	1.663.319	1.666.256	**4.973.516**
Obersteiermark West	1.274.623	1.351.676	1.337.797	**3.964.096**
Oststeiermark	1.773.371	1.789.553	1.805.636	**5.368.560**
Südoststeiermark	1.129.552	1.165.184	1.169.340	**3.464.076**
Südweststeiermark	1.574.639	1.568.605	1.575.246	**4.718.490**
Steirischer Zentralraum	3.267.162	3.366.702	3.441.345	**10.075.209**

Quelle: A17, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Im Zeitraum von 2022 bis 2024 wurden in Summe rund € 36,25 Mio. zur Abrechnung eingereicht und anerkannt. Die entsprechenden Zahlen für das Jahr 2025 waren zum Prüfzeitpunkt noch nicht abschließend von Seiten der Aufsicht berechnet.

Nicht ausgeschöpfte Mittel wurden laut A17 durch Umschichtungen in den jeweiligen Folgejahren laufenden – mehrjährigen – Projekten zugeordnet und entsprechend verbraucht.

8.1.3 Finanzierungsstruktur und getrennte Auszahlung

Die bestehende Finanzierungsstruktur der Regionalentwicklung erfolgt nach zwei Kategorien, den zweckgebundenen Gemeinde-Bedarfszuweisungsmitteln sowie den regulären Landesmitteln. Diese beiden Finanzierungskategorien werden von unterschiedlichen Stellen (A7 und A17) bewirtschaftet. Dementsprechend kommt es in der Folge zu einer organisatorischen und funktionalen Trennung bei jenen einschlägigen Auszahlungsprozessen, die im Zuge der Beschlussfassung des Landes- und Regionalentwicklungsgesetzes mit Regierungssitzungsbeschluss vom 21. Dezember 2017 festgelegt wurden und sich wie folgt darstellen:

<u>Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel</u>
Die A7 hat die Höhe des jeweiligen Beitrages der Gemeinden aus dem Titel des Landes- und Regionalentwicklungsgesetzes aufgrund der jeweiligen Einwohnerzahl der Gemeinde zu berechnen, den einzelnen Gemeinden vierteljährlich ihren Beitrag gemäß dem Landes- und Regionalentwicklungsgesetz mitzuteilen und sie anzuhalten, diese Mittel im Gemeindehaushalt entsprechend zu verrechnen. Zehn Arbeitstage vor dem jeweiligen Quartalsende hat die A17 der A7 unter Bekanntgabe der entsprechenden Bankverbindungen mitzuteilen, welchen Regionalverbänden in welcher Höhe Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel nach dem Landes- und Regionalentwicklungsgesetz auszuzahlen sind. Die Regionalverbände haben die Mittel in weiterer Folge den Regionalmanagements bzw. den Projektträgern zu überweisen. Die Weiterleitung der Bedarfszuweisungsmittel durch die Regionalverbände wird durch die A17 kontrolliert.

Die Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel stammen aus unterschiedlichen politischen Ressorts (*„Bedarfszuweisungen Gemeinden mit ungerader Gemeindekennzahl, Pensionen*

Gemeinden, Finanzzuweisungen und Wahlen" aus dem Ressort Landeshauptmannstellvertreterin Manuela Khom sowie *„Bedarfszuweisungen Gemeinden mit gerader Gemeindekennzahl"* aus dem Ressort Landesrat Mag. Stefan Hermann, MBL), dementsprechend erfolgen quartalsweise jeweils getrennt zwei gesonderte Auszahlungen. Ergänzend unterliegen Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel in Bezug auf ihre fortdauernde Zweckwidmung der verpflichtenden Rücklagenbildung. Der Landesrechnungshof verweist hier auf seine Prüfung zu „Bedarfszuweisungen – Förderungsbericht des Landes und Rücklagengebarung" (Berichtszahl LRH-27389/2025-73).

Landesmittel

Die Landesmittel werden von der A17 auf der Grundlage von Projektunterlagen an die Projektträger (Regionalmanagements sowie gegebenenfalls Dritte) ausbezahlt und unterliegen der Kreditsechstelregelung sowie dem Grundsatz der Jährlichkeit und verfallen daher grundsätzlich mit Ablauf eines Haushaltsjahres – somit besteht derzeit nicht die Möglichkeit einer Rücklagenbildung. Um den Verlust von Landesmitteln zu vermeiden, werden laut Angaben der A17 gegebenenfalls Projekte inhaltlich ausgeweitet oder zusätzliche Vorhaben (etwa Veranstaltungen) von den Regionalmanagements eingeschoben. Der gesamte Projektabwicklungsprozess einschließlich der damit verbundenen rechtlichen Vorgaben – wie die Richtlinie und die jährlichen regionalen Arbeitsprogramme – sowie die strategische Betreuung liegen bei der Aufsicht. Die Landesmittel prägen faktisch den Vollzug der Projektfinanzierung.

Fazit

Die derzeitige Abwicklungsstruktur bedingt in der Zusammenschau eine Vervielfachung der Zahlungsströme sowie parallele Verrechnungskreisläufe. So erfolgen neben den Auszahlungen der A17 bis zu acht zusätzliche Auszahlungsvorgänge seitens der A7 jährlich. Zugleich sind die Regionalverbände verpflichtet, die entsprechenden Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel an die Regionalmanagements weiterzuleiten. Dazu ist organisatorisch hervorzuheben, dass die Regionalverbände und die Regionalmanagements in der Regel getrennte Konten führen, mit entsprechend unterschiedlichen Zeichnungsberechtigungen und einer eigenen Buchhaltung. Zudem haben Regionalverbände und die Regionalmanagements getrennte Jahresabschlüsse bzw. Einnahmen-/Ausgabenrechnungen zu erstellen. Insgesamt erhöht sich durch die aktuelle Abwicklungsstruktur das Verrechnungsrisiko und bedingt einen gesteigerten Bedarf an Kontroll- und Prüfmechanismen.

Mit der aktuellen Auszahlungssystematik geht zudem ein erhöhter Abstimmungsbedarf zwischen den involvierten Akteuren einher, sofern die Finanzierung von Projekten anteilig aus Gemeinde-Bedarfszuweisungs- und Landesmitteln erfolgt. Während die Bedarfszuweisungsmittel zum jeweiligen Quartalsende ausbezahlt werden, unterliegen die Landesmittel der Kreditsechstelregelung. Diese Umstände sind seitens der A17 bei den jeweiligen Zahlungswegen in Bezug auf die vereinbarten Auszahlungstermine mit den Regionen zu berücksichtigen.

Da die Struktur- und Projektkosten für die Regionalentwicklung sowohl aus den Gemeinde-Bedarfszuweisungsmitteln als auch den Landesmitteln finanziert werden, hängen auch die

Gehaltszahlungen der Bediensteten in den Regionalmanagements an diesen mehrfach zu leistenden Auszahlungsschienen. Nach Angabe der A17 kam es dabei in der Vergangenheit – insbesondere über den Jahreswechsel hinweg und auch in Bezug auf die zu leistenden Weihnachts-Sonderzahlungen – zu Liquiditätsproblemen in den Regionen. Die deshalb nötigen terminlichen Anpassungen kollidierten mit den Vorgaben des Regierungssitzungsbeschlusses vom Dezember 2017, wonach die Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel vierteljährlich jeweils zum Quartalsende auszuzahlen sind.

Der Landesrechnungshof stellt zur Finanzierungsstruktur der Regionalentwicklung fest, dass jene zwar haushaltsrechtlich als zweckgebundene Gebarung eingerichtet ist, jedoch in unterschiedlichen Bewirtschaftungssphären zu unterschiedlichen Kriterien erfolgt. Das Monitoring zur Ausschöpfung der Gesamt-Landes- und Regionalentwicklungsgesetz-Mittel für jede Region und jedes Abrechnungsjahr erfolgt ausschließlich in der A17. Die budgetäre Abwicklung erfolgt hingehen gesondert in der A17 und der A7.

Nach den derzeitigen Auszahlungsmodalitäten von Gemeinde-Bedarfszuweisungsmitteln und Landesmitteln können bis zu drei Auszahlungsschienen pro Projekt zur Anwendung kommen. Dies führt einerseits zu einem erhöhten Verrechnungsrisiko, andererseits steigt der Verwaltungsaufwand aufgrund des notwendigen Abstimmungsbedarfs. Im Ergebnis erhöht die differenzierte Auszahlungssystematik die Komplexität der Mittelverwendung zusätzlich.

Während Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel bei Nichtausschöpfung verpflichtend einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen sind, werden die Landesmittel keiner zweckgebundenen Rücklage zugeführt. Sie müssen unterjährig verbraucht werden, ansonsten kommt es zu einem Verfall. Dies hat zur Folge, dass Projektausweitungen oder -umschichtungen erfolgen bzw. kleinere Projekte initiiert werden. Dieser Umstand stellt die kurzfristige finanzielle Perspektive in den Vordergrund und erschwert die nachhaltige, längerfristig ausgerichtete Steuerung von Projekten.

Der Landesrechnungshof empfiehlt daher, die aktuelle Finanzierungsstruktur und den getrennten Auszahlungsmechanismus zu evaluieren und auf verwaltungsorganisatorische Effizienz hin zu analysieren. Ziel sollte eine Reduzierung der Anzahl paralleler Verrechnungskreisläufe und Zahlungsströme sein, um eine effizientere, projektbezogene und mehrjährige Verwendbarkeit der Mittel zu gewährleisten. Anzudenken wäre beispielsweise die Einrichtung eines Sondervermögens, in dem sowohl der Bedarfszuweisungsmittel-Anteil als auch der Landesanteil innerhalb einer einheitlichen, zweckgebundenen Gebarung gemeinsam verwaltet werden.

Stellungnahme Landeshauptmannstellvertreterin Manuela Khom und Landesrat Mag. Stefan Hermann, MBL:

Aus der Sicht der Tätigkeit der Abteilung 7 im Zusammenhang mit den Bedarfszuweisungen für die Regionalentwicklung ist der derzeitige Ablauf der Finanzierung zweckmäßig und der Verwaltungsaufwand gering. Eine Änderung der Vorgangsweise,

insbesondere die Einrichtung eines Sondervermögens, ist mit Hinweis auf den Bericht des Rechnungshofes, Reihe Steiermark 2016/2 „Zahlungsströme zwischen Gebietskörperschaften mit dem Schwerpunkt Bedarfszuweisungen in den Ländern Niederösterreich und Steiermark, nicht vorgesehen.

Die Abteilung 17 unterstreicht die Notwendigkeit einer Lösung, die den Verwaltungsaufwand der Finanzierungsstruktur insgesamt reduziert und insbesondere eine mehrjährige Verwendbarkeit der Landes-Mittel (zB durch die Möglichkeit der Bildung von zweckgebundenen Rücklagen) gewährleistet. Eine Evaluierung des derzeitigen Auszahlungsmechanismus unter Einbindung aller relevanten Akteure mit dem Ziel der Vereinfachung der Verrechnungskreisläufe wird begrüßt.

Replik des Landesrechnungshofes:

Der derzeitige Finanzierungsablauf entspricht nicht der Intention des Gesetzgebers. Laut den Erläuterungen zu § 12 Steiermärkischen Landes- und Regionalentwicklungsgesetz sollen die Finanzierungsbeiträge des Landes, des Bundes und der Gemeinden direkt an die Regionalentwicklungs-Gesellschaften geleistet werden. Zudem sieht § 23 Abs. 5 Steiermärkischen Landes- und Regionalentwicklungsgesetz vor, dass diese Mittel als zweckgebundene Sondergebarung gemäß § 31 Steiermärkisches Landeshaushaltsgesetz 2014 zu verwalten sind.

8.2 Managementkosten und Projektkosten

Das Landes- und Regionalentwicklungsgesetz sowie die dazugehörige Richtlinie des Landes sehen vor, dass hinsichtlich der Mittelverwendung eine Differenzierung zwischen dem operativen Aufwand der Regionalmanagements (Managementkosten) und den Projektmitteln (Projektkosten) zu erfolgen hat. Diese vorgesehene Differenzierung hat bei der Budgetplanung, bei der Abrechnung und Verwendung und schließlich bei der aufsichtsbehördlichen Prüfung Relevanz.

Dementsprechend sind die Mittel der Regionalentwicklung

- für die Bereiche Personal-, Sachaufwand und Infrastrukturkosten der Regionalverbände sowie der Regionalmanagements (Managementkosten) und
- für Projekte zur Landes- und Regionalentwicklung (Projektkosten)

zu verwenden.

Hinsichtlich der Budgetplanung in den regionalen Arbeitsprogrammen ist eine Trennung zwischen Managementkosten und Projektkosten vorzusehen. Die Verteilung der Mittel in den Regionen ist von der Aufsicht zu prüfen, wobei auf ein angemessenes Verhältnis und Vergleichswerte (Benchmarking) zu achten ist. Sofern die Managementkosten in einem offenkundigen Missverhältnis zu den sonstigen Projektkosten stehen, kann der Budgetvoranschlag von Seiten der Aufsicht versagt werden.

Bei den Abrechnungen haben die Regionalmanagements auf der Grundlage von Verwendungsnachweisen (insbesondere Finanztabellen, Zeiterfassungsauswertungen) die Einhaltung der im regionalen Arbeitsprogramm genehmigten Zuordnungen von Managementkosten und Projektkosten darzulegen.

Der Landesrechnungshof stellt nach Prüfung der einschlägigen Unterlagen (regionale Arbeitsprogramme, Finanztabellen, Abrechnungsunterlagen) fest, dass die Regionalmanagements eine Differenzierung in der Darstellung von Managementkosten sowie Projektkosten bei der Budgetplanung und bei der Mittelverwendung bzw. der Abrechnung vornehmen.
Der Landesrechnungshof hat in weiterer Folge mit allen sieben Regionalmanagements ausführliche Gespräche zur differenzierten Darstellung von Managementkosten und Projektkosten geführt und sich die dafür genutzten (IT)-Systeme erläutern lassen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass alle sieben Regionalmanagements für die Darstellung von Managementkosten und Projektkosten entsprechende (IT-)Strukturen und Prozesse etablierten.

Auf der Grundlage der von den Regionalmanagements erstellten Unterlagen erfolgt von Seiten der Aufsicht eine Erhebung des Verhältnisses von Management- und Projektkosten mittels einer Monitortabelle. In diesem Rahmen soll auch das Verhältnis des Personalressourceneinsatz regionsübergreifend beurteilt werden (Benchmarking). Grundsätzlich sind laut dem Landes- und Regionalentwicklungsgesetz schlanke und effiziente Strukturen und ein hoher Anteil des Mitteleinsatzes für Projektkosten anzustreben.

Festgestellt wird, dass von Seiten der Aufsicht das Verhältnis von Management- und Projektkosten auf der Grundlage der von den Regionalmanagements erstellten Unterlagen erhoben wird.

Die Aufteilung der in den Jahren 2022 bis 2024 eingereichten Kosten auf Managementebene und Projektebene in den sieben Regionen stellt sich wie folgt dar:

Managementkosten und Projektkosten in %						
	2022		2023		2024	
	Management	Projekt	Management	Projekt	Management	Projekt
Liezen	35	65	29	71	31	69
Obersteiermark Ost	25	75	30	70	30	70
Obersteiermark West	26	74	20	80	27	73
Oststeiermark	24	76	24	76	25	75
Südoststeiermark	40	60	37	63	48	52
Südweststeiermark	27	73	28	72	33	67
Steirischer Zentralraum	19	81	20	80	18	82

Quelle: A17, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Betrachtung des Management-Anteils zeigt, dass eine erhebliche Spannweite diesbezüglich vorliegt: Während der Management-Anteil im Steirischen Zentralraum im Schnitt 19 % beträgt, umfasst er in der Südoststeiermark im Schnitt 42 %.

In den Regionen Oststeiermark und Steirischer Zentralraum blieb der Management-Anteil über den Beobachtungszeitraum hin konstant. In den restlichen Regionen kam es zu Schwankungen, wobei jene in den Regionen Obersteiermark West (von 26 % auf 20 % bis 27 %) und Südoststeiermark (von 40 % auf 37 % bis 48 %) im Vergleich am stärksten waren.

In fünf Regionen kam es von 2022 bis 2024 zu einer Erhöhung des Management-Anteils. Im Steirischen Zentralraum sowie in Liezen erfolgte eine Reduktion.

Der ungewichtete Durchschnitt betrug im Jahr 2022 rund 28 % und stieg im Jahr 2024 auf rund 30 %.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass sich der Anteil der Managementkosten in den Regionen teilweise erheblich unterscheidet.

Diese erheblichen Unterschiede im Managementkosten-Anteil beruhen auf den folgenden Gründen, die einer belastbaren vergleichenden Auswertung dieser Kennzahlen im Sinne eines Benchmarkings entgegenstehen:

- unterschiedliche Zuordnungs- und Abrechnungssystematiken der Regionalmanagements
- verschiedene Projekt-Rollen der Regionalmanagements

Als Resultat sich unterschiedlich entwickelnder Organisations- und Rollenstrukturen folgen die sieben Regionalmanagements bei der Zuordnung und Abrechnung der Management- bzw. Projektkosten keiner einheitlichen Systematik. Dies führt dazu, dass das Verhältnis der beiden Kostenkategorien beeinflusst wird. Einige Regionalmanagements ordnen Personalkosten vollumfänglich den jeweiligen Projekten zu, selbst wenn neben projektbezogenen Arbeiten auch (geringfügig) administrative Tätigkeiten (Managementtätigkeiten) anfallen. In anderen Regionen werden Projektpersonalkosten teilweise getrennt und (zum Teil) über die Managementkosten verrechnet. Auch innerhalb der Managementkosten bestehen strukturbedingte Unterschiede in der Abgrenzung, da neben einem Bereich „Regionalmanagement Allgemein“ auch weitere spezifische Bereiche (z. B. Bildungs- und Berufsorientierung, Regionales Jugendmanagement, LEADER) zu mehr oder weniger Managementkosten führen können.

Ein weiterer Aspekt, der Einfluss auf eine mögliche vergleichende Auswertung von Management- und Projektkosten ausübt, sind die verschiedenen Rollen, die Regionalmanagements bei Projekten einnehmen können. Sie können als Projektträger auftreten oder lediglich koordinierende Funktionen übernehmen, etwa wenn Projekte von externen Organisationen umgesetzt werden. Zudem arbeiten Regionalmanagements bei einer Projektplanung, -initiierung und -vorbereitung an der Etablierung von Netzwerken (z. B. Teilnahme an Veranstaltungen, Workshops) mit. Jede dieser Rollenoptionen kann sich auf die Höhe der bei den Regionalmanagements ausgewiesenen Projektkosten auswirken und hat zudem Einfluss auf den Ressourceneinsatz.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Darstellungen in Bezug auf Managementkosten und Projektkosten aufgrund verschiedener Zuordnungs- und Abrechnungssystematiken teilweise stark variieren. Verstärkt wird diese Problematik durch die verschiedenen Rollen, die Regionalmanagements im Zuge einer Projektabwicklung einnehmen können. Als Konsequenz ist ein unmittelbarer Vergleich der Managementkosten und der Projektkosten der sieben Regionalmanagements auf Basis der zum Prüfzeitpunkt vorhandenen Daten methodisch nicht valide.

Der Landesrechnungshof empfiehlt der A17, den Fokus auf die Entwicklung der Management- und Projektkosten in den einzelnen Regionalmanagements anhand eines Zeitreihenvergleichs zu legen. Allfällige Auffälligkeiten bzw. Entwicklungen wären Anlass für vertiefte Prüfungen durch die Aufsicht.

Zudem wiederholt der Landesrechnungshof seine Empfehlungen, dass Querschnittsvergleiche verstärkt mittels solcher Kennzahlen vorzunehmen wären, die eine Vergleichbarkeit ermöglichen (z. B. Personalkostenquote, Overheadkostenquote, die Inanspruchnahme von externen Beratungsleistungen).

Um die entsprechende Vergleichbarkeit solcher Kennzahlen sicherzustellen, empfiehlt der Landesrechnungshof der A17, verbindlich festzulegen, was unter bestimmten Kostenkategorien und Kennzahlen zu verstehen ist bzw. wie diese gegebenenfalls im Jahresabschluss darzustellen sind.

8.3 Beratungskosten

(Externe) Beratungsleistungen sind Dienstleistungen, die von Einzelpersonen oder Unternehmungen individuell mit dem Ziel erbracht werden, unter Mitwirkung des beratenen Unternehmens Lösungskonzepte zur Bewältigung einer Aufgabenstellung zu erarbeiten und gegebenenfalls auch deren Umsetzung zu begleiten. Unabhängig von der gewählten vertraglichen Grundlage sind damit Leistungen von Beratungsunternehmen verschiedener Fachgebiete, Rechtsanwälten, Sachverständigen und dergleichen in Form von Analysen, Auskünften, Begleitung und Unterstützung, Konzepten, Workshops sowie vieles mehr erfasst.

Alle sieben Regionalmanagements nahmen im Zeitraum von 2022 bis 2024 derartige Beratungsleistungen in Anspruch. Eine tabellarische Aufstellung der Kosten für diese Beratungsleistungen stellt sich wie folgt dar:

	2022	2023	2024	Summe in €
Liezen	64.650	106.290	104.278	**275.218**
Obersteiermark Ost	110.113	95.573	137.174	**342.860**
Obersteiermark West	21.787	28.255	39.342	**89.384**
Oststeiermark	148.154	56.591	45.248	**249.993**
Südoststeiermark	44.340	17.126	3.194	**64.660**
Südweststeiermark	62.541	43.039	112.411	**217.991**
Steirischer Zentralraum	24.235	92.164	102.439	**218.837**

Quelle: Regionalmanagements, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

In Summe wurden in den Jahren 2022 bis 2024 Kosten von rund € 1,46 Mio. für externe Beratungsleistungen verrechnet. Die Gesamtentwicklung weist grundsätzlich auf eine verstärkte Inanspruchnahme dieser Leistungen im Jahr 2024 im Vergleich zu 2022 hin (rund +14 %).

In absoluten Zahlen wiesen die Regionalmanagements Liezen und Obersteiermark Ost die höchsten Beratungskosten im Beobachtungszeitraum aus. Die geringsten Beratungskosten meldeten die Regionalmanagements Obersteiermark West und Südoststeiermark.

Im Verhältnis zu den verfügbaren Mitteln aus der Regionalentwicklung gaben die Regionalmanagements Liezen und Obersteiermark Ost am meisten (je rund 7 %), die Regionalmanagements Südoststeiermark und Steirischer Zentralraum am wenigsten (rund 2 %) für Beratungsleistungen aus.

Die konkrete Inanspruchnahme von externen Beratungsleistungen erfolgte sowohl projektbezogen als auch für Beratungen in Bezug auf Management- und Organisationsaufgaben der Regionalmanagements – insbesondere zu allgemeinjuristischen und datenschutzrechtlichen Fragen, zu Buchhaltung sowie zu IT-technischem Support und IT-Sicherheitsleistungen.

Projektbezogene Beratungsleistungen betrafen unter anderem die juristische Begleitung von Vergabeverfahren. Beispielsweise wurden Vergabejuristen beauftragt, um europaweite Ausschreibungen im Rahmen von Mikro-ÖV-Projekten wie

- „Sanfte Alltagsmobilität“ im Jahr 2022 (rund € 101.000) in der Region Oststeiermark,
- „regioMOBIL“ im Jahr 2024 (rund € 26.000) in der Region Südweststeiermark bzw.
- „Begleitprojekt Mobilität“ 2023/2024 im Steirischen Zentralraum (rund € 96.000)

zu begleiten (siehe dazu Bericht des Landesrechnungshofes zu Mikro-ÖV LRH-214107/2025-46).

Zudem wurden auch (teilweise kostenintensive) Beratungsleistungen für thematische Einzelprojekte in Anspruch genommen: Das Regionalmanagement Liezen verzeichnete für ein Projekt mit Bezug zu Gemüseanbau in den Jahren 2023 und 2024 Beratungsleistungen in

Höhe von insgesamt rund € 41.500. Das Regionalmanagement Obersteiermark Ost verrechnete für ein Projekt zu klimagerechtem Wohnen in den Jahren 2022 bis 2024 Kosten für externe Beratungsleistungen in Höhe von rund € 94.000. In der Region Südoststeiermark entstanden im Jahr 2022 Kosten für die Inanspruchnahme externer Beratungsleistungen für ein Verkehrsentwicklungsprojekt im Umfang von rund € 25.500. Das Regionalmanagement Südweststeiermark verrechnete für ein Projekt betreffend den Aufbau einer Baurechtsverwaltung 2023/2024 Beratungskosten von rund € 37.000.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die sieben Regionalmanagements für Management- und Organisationsfragen sowie für die (juristische und technische) Begleitung thematischer Einzelprojekte externe Beratungen in Anspruch nahmen. Eine stichprobenbasierte Prüfung einzelner Beauftragungen ergab, dass in Einzelfällen eine (dokumentierte) Bedarfsanalyse zum Zeitpunkt der Beauftragung den Anforderungen an eine hinreichende Entscheidungsgrundlage nicht vollumfänglich gerecht wurde.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, beim Zukauf von Beratungsleistungen der Frage der Notwendigkeit des Leistungszukaufs, dessen Wirtschaftlichkeit sowie der Einhaltung von vergaberechtlichen (Dokumentations-)Bestimmungen besondere Bedeutung zukommen zu lassen. Zudem wäre vorab zu prüfen, ob im Amt der Landesregierung Berater mit entsprechendem Know-how für bestimmte Leistungen zur Verfügung stehen.

Stellungnahme Landeshauptmannstellvertreterin Manuela Khom und Landesrat Mag. Stefan Hermann, MBL:

Hinsichtlich der Beratungskosten des Regionalmanagements Liezen wird auf Seite 83 [Anmerkung Landesrechnungshof: nunmehr Seite 88] *dargestellt, dass „für ein Projekt mit Bezug zu Gemüseanbau […] Beratungsleistungen in Höhe von insgesamt rund € 41.500 verzeichnet wurden".*

Der Regionalverband Liezen hat in seiner Stellungnahme die erbrachten Leistungen näher erläutert und die Notwendigkeit des Zukaufs von Expertise und gezieltem Fachwissen dargestellt.

Die erbrachten Leistungen umfassten „die Planung, Begleitung und Auswertung von Gemüseanbauversuchen […] die Auswahl geeigneter Kulturen, die Erstellung von Anbauanleitungen und Dokumentationsbögen, die Einschulung und Betreuung der Teilnehmenden sowie die Auswertung der Ergebnisse und die daraus abgeleitete Erarbeitung von Empfehlungen für den regionalen Gemüseanbau […] weitere Leistungen umfassten Fachvorträge sowie die fachliche Gestaltung und Leitung eines Vernetzungsworkshops."

Weiters lag „die Gesamtkoordination durchgehend beim Regionalmanagement Bezirk Liezen […] extern beauftragt wurde gezielt spezialisiertes Fachwissen, das innerhalb des RML nicht vorhanden war […] die externen Fachleistungen waren dabei ein wesentlicher Bestandteil der praktischen Projektumsetzung und dienten insbesondere dem Aufbau und

der Weitergabe von spezifischem Fachwissen. […] Das Projekt leistet damit einen Beitrag zur Stärkung der regionalen Lebensmittelversorgung, zur Vernetzung regionaler Akteur sowie zur regionalen Wertschöpfung.“

8.4 Ergänzende Projekt- bzw. Strukturmittel der Regionen

Neben den Mitteln der Regionalentwicklung, die auf der Grundlage des Landes- und Regionalentwicklungsgesetzes zur Verfügung gestellt werden, erhielten die Regionalmanagements weitere finanzielle Mittel für verschiedene Bereiche wie LEADER (Bund, Land, Gemeinden, EU), die Regionalen Koordinationsstellen des Landes oder für ergänzende Projekte (z. B. aus dem EFRE oder des World Wide Fund For Nature).

Eine Aufstellung dieser Projekt- bzw. Strukturmittel für den Zeitraum von 2022 bis 2024 folgt tabellarisch:

	Gemeinde	Land	Bund	EU	privat	Summe in €
Liezen	108.102	801.849	32.179	351.959	-	**1.294.089**
Obersteiermark Ost	349.008	544.856	47.327	320.706	-	**1.261.897**
Obersteiermark West	-	244.374	339.660	-	-	**584.034**
Oststeiermark	124.298	1.763.908	42.395	212.503	-	**2.143.104**
Südoststeiermark	-	610.909	-	-	310.243	**921.152**
Südweststeiermark	112.234	1.336.897	376.459	1.017.443	101.530	**2.944.563**
Steirischer Zentralraum	279.287	1.500.496	34.927	113.973	-	**1.928.684**

Quelle: Regionalmanagements, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Aus der Aufstellung lässt sich erkennen, dass jene Regionalmanagements, die neben den Kernaufgaben des Landes- und Regionalentwicklungsgesetzes weitere Aufgaben – insbesondere LEADER-Management und LEADER-Projektträger – erfüllen, mit der Verwaltung und zweckgebundenen Verwendung höherer ergänzender Struktur- bzw. Projektmittel beauftragt sind. Die Region Südweststeiermark, die im Vergleich zu den anderen Regionen eine hohe Bündelung von Regionalentwicklungsstrukturen aufweist, hatte zwischen 2022 und 2024 die höchsten zusätzlichen Mittel (rund € 2,9 Mio.) zur zweckgebundenen Verwendung. Die Region Obersteiermark West, die mit Ausnahme des Biotopverbundmanagements keine zusätzlichen, über das Landes- und Regionalentwicklungsgesetz hinausgehenden Aufgaben erfüllt, wies den niedrigsten Anteil (rund € 580.000) auf.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass eine verstärkte Bündelung von Regional-entwicklungsstrukturen zu höheren ergänzenden Struktur- und Projektmitteln der Regionalmanagements für eine zweckgebundenen Verwendung führt.

9. WIRKUNGSPERSPEKTIVEN

Wenn man die Wirkungsperspektiven in der Regionalentwicklung betrachtet, stehen nicht die eingesetzten Mittel oder die einzelnen Maßnahmen im Vordergrund, sondern deren tatsächliche Wirkung auf die Entwicklung einer Region. Entscheidend ist, welche Veränderungen in wirtschaftlicher, sozialer, ökologischer und räumlicher Hinsicht dadurch ausgelöst werden.

Regionalentwicklung wird dabei als komplexer, langfristiger Prozess verstanden, in dem viele Faktoren zusammenwirken. Daher werden nicht nur kurzfristige Ergebnisse betrachtet, sondern auch strukturelle und langfristige Effekte.

In der Praxis führt dieser Ansatz dazu, dass Projekte und Maßnahmen stärker an klaren Zielen ausgerichtet und ihre Wirkungen systematisch überprüft werden. Insgesamt soll sich der Fokus auf eine wirkungs- und zielorientierte Steuerung regionaler Entwicklung konzentrieren.

9.1 Monitoring der Regionsentwicklung

Das Monitoring der Regionsentwicklung und der Wirkungen von Maßnahmen obliegt den Regionen. Auf regionaler Ebene erfolgt das Monitoring im Kontext der regionalen Entwicklungsstrategien sowie der darauf aufbauenden jährlichen regionalen Arbeitsprogramme. Die Beobachtung der Zielerreichung erfolgt primär projekt- und maßnahmenbezogen im Zuge der laufenden Umsetzung.

Der Landesrechnungshof unterzog das Wirkungsmonitoring der Regionen einer näheren Betrachtung. Beispielhaft kommen auf Projekt- und Regionalebene folgende unterschiedliche Methoden zum Einsatz:

<u>Evaluierung auf Projektebene</u>

- Quantitative und qualitative Kennzahlen: Nahezu alle Regionen nutzen eine Kombination aus quantitativen Kennzahlen (z. B. Teilnehmerzahlen, Budget, Kohlenstoffdioxid-Einsparungen) und qualitativen Erhebungen (z. B. Feedback von Stakeholdern, Interviews, Workshops).
- Fokus auf Relevanz: Evaluierungen konzentrieren sich meist auf Projekte mit besonderer strategischer Bedeutung, Pilotcharakter oder großem Budget.
- Standardisiertes Berichtswesen: Für alle Projekte gibt es eine Verpflichtung zu Zwischen- und Abschlussberichten, in denen der Projektfortschritt und die Zielerreichung (SOLL-IST-Vergleich) dokumentiert werden.
- Einbindung von Stakeholdern: Die Rückmeldungen von Zielgruppen, Gemeinden und Projektpartnern sind ein zentraler Bestandteil des qualitativen Monitorings.

Evaluierung auf Regionalebene

Auf der Ebene der gesamten Region liegt der Fokus auf der strategischen Ausrichtung:

- Strategische Zeiträume: In der Regel wird die Strategie der vorangegangenen Periode evaluiert, bevor ein neues Regionales Entwicklungsleitbild erstellt wird. Eine umfassende Wirkungsstudie kann dabei Zeiträume von über 20 Jahren betrachten, um langfristige Themensetzungen zu analysieren.
- Methoden: Hierzu zählen Markenstudien zur Wahrnehmung der Regionsmarke, Sensitivitätsanalysen zur Messung von Wirksamkeitsgraden sowie umfassende Erhebungen zu SWOT-Analysen (SWOT: **S**trengths [Stärken], **W**eaknesses [Schwächen], **O**pportunities [Chancen] und **T**hreats [Risiken]), regionaler Identifikation und Lebensqualität.
- Selbstevaluierung des Managements: Diese dient der internen Strukturierung, um beispielsweise die Projektanzahl zu reduzieren (*„Qualität vor Quantität"*) und strategische Schwerpunkte wie Wohnen, Mobilität oder Arbeit festzulegen.
- Zielsetzung: Die Regionalebene zielt darauf ab, von einem "*passiven Programmcharakter*" zu einer aktiv gesteuerten Strategie zu gelangen, die den gesetzlichen Auftrag mit der kommunalen Akzeptanz in Einklang bringt.

Die Analyse des Wirkungsmonitorings in den Regionen zeigt ein differenziertes Bild der Evaluierungspraxis. Während alle Regionen die Evaluierung auf Projektebene als etablierten Standard nutzen, variiert die Herangehensweise hinsichtlich der Evaluierung auf Regionalebene stark zwischen reiner Selbstevaluierung und umfassenden externen Studien.

Die Ergebnisse und Rückfragen des Landesrechnungshofes an die Regionen in Bezug auf das Wirkungsmonitoring ergaben, dass ein zentrales Ziel die Konzentration auf qualitativ hochwertige Vorhaben ist, die trotz begrenzter Ressourcen einen messbaren regionalen Nutzen stiften sollen. So zeige beispielsweise die starke Fokussierung auf interkommunale, teilregionale und regionale Projekte in der Region Murau-Murtal, die von Einzelgemeinden allein nicht sinnvoll umsetzbar sind, Wirkung. Das Spannungsfeld zwischen strategischen Großprojekten und den Erwartungen auf kommunaler Ebene an kleineren, unmittelbar sichtbaren Maßnahmen wurde in der Region Steirischer Zentralraum thematisiert.

Weiters wird in einigen Regionen (z. B. Steirischer Zentralraum, Obersteiermark West) eine stärkere Übernahme der Projektträgerschaften durch die Regionalmanagements angestrebt, was laut Aussagen der Regionen die Bündelung von Maßnahmen erleichtere und die kontinuierliche Weiterentwicklung von Themenfeldern fördere.

Der Landesrechnungshof stellt zum Wirkungsmonitoring der Regionen fest, dass in den Regionen unterschiedliche Ansätze zur Überprüfung der Wirksamkeit von Regionalmanagement-Tätigkeiten und deren Projekten bestehen. Während eine systematische Evaluierung auf Regionsebene teilweise noch aussteht oder erst für die Zukunft geplant ist, erfolgt das Wirkungsmonitoring derzeit primär auf Projektebene.

Nachstehend werden die einzelnen Methoden, Instrumente und Kriterien des regionsbezogenen Wirkungsmonitorings auf Gemeinsamkeiten und Unterschiede hin untersucht:

- interne Selbstevaluierung vs. Externe Expertise:
 - Die Regionen Oststeiermark und Steirischer Zentralraum setzen auf mehrjährige, teaminterne Prozesse mit SWOT-Analysen und Prozessreflexionen („*Vom Bedarf zum Projekt*“)
 - Die Regionen Liezen und Südoststeiermark ergänzen dies durch externe Gutachten, spezifische Kaufverhaltensanalysen oder Markenstudien, um die Außenwahrnehmung zu messen.
- zeitliche Dimension: von der Betrachtung kurz- bis mittelfristiger Projektzeiträume bis hin zu langfristigen Wirksamkeitsstudien (z. B. Region Südoststeiermark und Obersteiermark Ost)
- Systematisierungsgrad: unterschiedlich ausgeprägt; die Region Oststeiermark definierte Wirkungsfelder, die Region Steirischer Zentralraum nutzt ein zentrales Management-Tool zur Strukturreform, in der Region Liezen ist eine zusammenfassende, projektübergreifende Wirkungsbetrachtung für das Jahr 2026 geplant.

<u>Unterschiede in den Beurteilungskriterien</u>

Bei den Kriterien, nach denen *„Erfolg“* gemessen wird, gibt es drei unterschiedliche Ansätze:

- kriterien-basierte Finanzierung: In der Obersteiermark West wird die Finanzierungshöhe von Projekten direkt an eine auf Kriterien beruhende Beurteilung der regionalen Wirkung geknüpft.
- qualitative Strategieziele: Hier stehen Kriterien wie die Positionierung als Kompetenzzentrum, die Reduktion der inhaltlichen Breite („Qualität vor Quantität“) oder die Verbesserung administrativer Abläufe im Vordergrund.
- identitätsbasierte Kriterien: Hier dienen weiche Faktoren, wie die regionale Identifikation, die Lebensqualität und die Bekanntheit der Regionsmarke, als Gradmesser für den Erfolg.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass sich die meisten Regionen über die berichtsorientierten Pflichtaufgaben hinaus verschiedene Evaluierungswerkzeuge aneigneten, die sie sowohl auf Projekt- als auch auf Regionsebene als aktives strategisches Steuerungsinstrument einsetzen.

Die Projektebene allein genügt nicht für eine umfassende Wirkungsmessung, da sie vor allem Leistungen und direkte Ergebnisse abbildet. Sie eignet sich besonders für Dinge, die im Projekt direkt steuerbar sind, etwa Umfang, Qualität, Beteiligung oder Prozessfortschritt. Projektbezogene Indikatoren sind nützlich für Steuerung und Lernen, ersetzen aber keine regionale Gesamtsicht.

Um Wirkungen bei den Zielgruppen sowie größere Auswirkungen auf Wirtschaft und Gesellschaft zu erfassen, braucht es eine übergeordnete Betrachtung mit wenigen für alle Regionen gemeinsamen Indikatoren.

Derzeit erfolgt das Wirkungsmonitoring in der A17 projekt- und finanzierungsbezogen. Ein einheitliches, verbindliches Kennzahlensystem für das Wirkungsmonitoring der Regionen besteht derzeit nach Angabe der A17 (noch) nicht.

Ergänzend erfolgen Abstimmungsformate, insbesondere in Form von regelmäßigen Jours fixes mit den Regionalmanagements, Controlling-Gesprächen mit den Regionen sowie durch die kontinuierliche Begleitung der Regionen durch die zuständigen Regionsbetreuer der A17. In diesen Formaten werden Fortschritte, Herausforderungen und Zielerreichung laufend reflektiert und abgestimmt.

Zum Prüfzeitpunkt wurde nach Angabe der A17 ein datenbankbasiertes Wirkungsmonitoring konzeptionell aufgebaut. Das Ziel sei es dabei, neben der internen Steuerung künftig auch eine Grundlage für Wissenstransfer, Good-Practice-Ansätze und die Weiterentwicklung der Regionalentwicklung insgesamt zu schaffen. Dabei soll das bestehende Wirkungsmonitoring über die Landesförderdatenbank erweitert werden, um über die bisherige projekt- und finanzierungsbezogene Sicht hinaus eine noch stärker wirkungsorientierte Ausrichtung entlang der Leitthemen der Landesentwicklungsstrategie zu erreichen.

Der Ansatz, der dabei verfolgt wird, zielt stärker auf die Betrachtung von Themenfeldern bzw. Projektclustern ab und kombiniert unterschiedliche Informationsgrundlagen, um eine fundierte und wirkungsorientierte Einschätzung der Regionalentwicklung zu ermöglichen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt den Regionen, gemeinsam mit der A17 den Fokus verstärkt auf spezifische und nachhaltig wirkende Schwerpunkte bzw. Leitprojekte zu legen. Um die Vergleichbarkeit der erreichten Entwicklungsschritte zu erhöhen, sollte ein regionsbezogenes Wirkungsmonitoring nach einheitlichen Vorgaben in allen Regionen implementiert werden. Die bisherigen regionsbezogenen Ergebnisse sollten in die künftigen strategischen Vorgaben des Landes einfließen. Als zweite Säule sollte der Atlas zur Landesentwicklung als indikatorbasiertes Instrument zur Beobachtung und Bewertung übergeordneter räumlicher Entwicklungen und Trends das regionsbezogene Wirkungsmonitoring entsprechend ergänzen.

Steuerung der Mittelverteilung

Jeder Region wird auf Basis des regionalen Arbeitsprogrammes ein Budgetrahmen zur Umsetzung der regionalen Entwicklungsstrategie zugeteilt. Diese über das regionale Arbeitsprogramm budgetierten Mittel können vom Regionalverband, den Regionalmanagements sowie von weiteren Projektträgern genutzt werden, sofern das Projekt zur Umsetzung der regionalen Entwicklungsstrategie beiträgt und weitere Kriterien erfüllt, die in der regionalen Entwicklungsstrategie als Selektionskriterien festgelegt wurden.

Die Landesregierung (A17) hat dazu nähere Bestimmungen betreffend die Verteilung der Landesmittel an die Regionen sowie die Mittelverwendung in einer Richtlinie festgelegt. Kriterien, nach denen eine wirkungsbezogene Betrachtung bei der Verteilung der Mittel zu berücksichtigen ist, sind darin aktuell nicht festgelegt.

Einen selbstständigen Ansatz dazu gibt es beispielsweise im Regionalmanagement Obersteiermark West. Hier richtet sich die Höhe der Finanzierungsanteile nach einer Nutzwertanalyse, die sich auf Kriterien innerhalb eines Projektes bezieht, welche unter anderem die Auswirkungen auf Themen der regionalen Entwicklungsstrategie zum Gegenstand haben.

Der Landesrechnungshof empfiehlt den Regionen, zukünftig vermehrt Projekte mit höherer Wirkungskraft zu priorisieren. Dabei sollten Kriterien für die größtmöglichen regionsbezogenen Wirkungen von Projekten zur Anwendung kommen (z. B. Arbeitsplatzschaffung, Wertschöpfung vor Ort, Daseinsvorsorge). Diese wirkungsbezogene Betrachtung anhand von definierten Wirkungskriterien sollte auch in den regionalen Arbeitsprogrammen ersichtlich gemacht werden.

9.2 Wirkungsangaben im Globalbudget

Das Globalbudget „Landes- und Regionalentwicklung“ umfasst Aufgaben der überörtlichen Raumplanung und -entwicklung, der Regionalentwicklung einschließlich dem Regionalmanagement und lokaler Aktionsgruppen, der kommunalen und regionalen Infrastruktur, der grenzüberschreitenden Raumordnung sowie der amtlichen Statistik und Geoinformation. Das Globalbudget umfasst einen Nettofinanzierungssaldo für 2026 in Höhe von rund € 16,4 Mio. Darin enthalten ist der Landesanteil der Regionalentwicklung mit rund € 6,2 Mio.

Zum Wirkungsziel „*Z111 Alle Steirerinnen und Steirer haben Zugang zu einer bestmöglich abgestimmten kommunalen, gemeindeübergreifenden und regionalen Infrastruktur.“:*

Der Indikator *„I01 Bewertung des Versorgungsgrades der steirischen Bevölkerung mit kommunaler Infrastruktur*“ soll in Form eines Schulnotensystems (1 bis 5) Rückschlüsse über den Versorgungsgrad der steirischen Bevölkerung geben. Die Ist- und Budgetwerte dieses Indikators weisen unverändert die Schulnote 1 aus. Die Entwicklung der Werte wird in Budgetband II damit begründet, dass sich insgesamt unter Berücksichtigung der regional sehr unterschiedlichen Voraussetzungen eine sehr gleichwertige Versorgung der steirischen Bevölkerung ergebe. Eine Optimierung des Versorgungsgrades könne aufgrund der quantitativ hohen Infrastrukturausstattung in allen Regionen durch Standortoptimierung bestehender Infrastrukturen sowie in Bezug auf die Angebotsverbesserung für die Bevölkerung durch qualitative Verbesserungen erreicht werden. Da sich aus dem Versorgungsgradmodell kein integrierter Gesamtwert ergebe, ist eine fachliche Interpretation nach dem Schulnotensystem von 1 bis 5 erforderlich.

Der Landesrechnungshof zeigte bereits in seiner Stellungnahme zum Landesbudget 2019/2020 auf, dass der gewählte Indikator I01 kein mögliches Entwicklungspotenzial ausweist. In der Stellungnahme des damals zuständigen politischen Referenten wurde dazu ausgeführt, dass das Verbesserungspotenzial weniger in einer weiteren räumlichen Verdichtung der Versorgung, sondern in der Qualitätsverbesserung des jeweiligen Angebots liegt.

Zum Landesbudget 2022 wurde seitens des zuständigen politischen Referenten ergänzend zu diesem Indikator auf die Auswertungsmöglichkeiten des Atlas zur Landesentwicklung Steiermark hingewiesen, der sich damals noch im Entwicklungsstadium befand. Durch dieses Monitoring-Tool sollte die Abbildung der Infrastrukturausstattung und Entwicklung hin von vor allem kommunalen zu regionalen Ausstattungen und Einrichtungen sichtbar werden.

Inzwischen ist der Atlas zur Landesentwicklung als Monitoring-Tool fertig erstellt. Die Darstellung des Indikators I01 zum Wirkungsziel Z111 mit der Schulnote 1 blieb bis dato indessen unverändert.

Der Landesrechnungshof stellt nach wie vor fest, dass die Angabe der kontinuierlich gleichbleibenden Schulnote 1 als Zielwert für den Versorgungsgrad mit kommunaler Infrastruktur formell grundsätzlich nachvollziehbar ist. Inhaltlich wird dadurch jedoch ein bereits optimaler Zustand suggeriert, der keine differenzierte Messung oder Verbesserung mehr zulässt. Dies steht im Widerspruch zur Regionalentwicklung, die mit ihren Programmen und Maßnahmen die Versorgung kommunaler Infrastruktur verbessern soll.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, einen Indikator zu wählen, bei dem die Qualitätsverbesserung – und damit das Entwicklungspotenzial – deutlicher zum Ausdruck kommt. Beispielsweise könnte ein Indikator eingesetzt werden, der die technische und bauliche Qualität von kommunalen Infrastruktureinrichtungen misst (Gebäudezustand, Sanierungsgrad, technische Ausstattung bzw. Energieeffizienz).

Zum Wirkungsziel *„Z112 Der Standort Steiermark mit seinen Regionen ist für alle Steirerinnen und Steirer durch nachhaltiges Ressourcenmanagement und abgestimmte Planungen und Entwicklungen ein attraktiver Lebens- und Wirtschaftsraum.“:*

Zu diesem Wirkungsziel wurde auf Empfehlung des Landesrechnungshofes ein Lebensqualitätsindikator (auf Basis einer standardisierten Befragung der Statistik Austria) eingesetzt.

Aus den jährlichen Einzeldaten, die kostenlos von der Statistik Austria bezogen werden, wird durch die Landesstatistik ein jährlich gewichteter arithmetischer Mittelwert für die Lebenszufriedenheit in der Steiermark errechnet. Der IST-Wert 2023 (8) zeigt im Vergleich zum Ist-Wert 2024 (7,9) einen leichten, kaum wahrnehmbaren Rückgang. Erläuterungen zur Indikatorentwicklung wurden im letzten Wirkungsbericht 2024 nicht dargelegt. Nach Angabe der A17 war der Indikator in den letzten Jahren sehr stabil, allerdings mit einer leicht negativen Tendenz, was auf die diversen Krisen zurückzuführen sei.

Der Landesrechnungshof stellt dazu fest, dass sich dieses Wirkungsziel nicht nur auf die Lebenszufriedenheit, sondern auch auf die Steiermark als attraktiven Wirtschaftsraum bezieht. Auch die Regionalentwicklung hat wirtschaftliche Zielsetzungen, wie die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der steirischen Regionen sowie die Erhöhung der Wertschöpfung in den Regionen.

Um das wirtschaftliche Ziel abzubilden, empfiehlt der Landesrechnungshof, die Entwicklung der regionalen Bruttowertschöpfung oder das Bruttoregionalprodukt in einem Indikator abzubilden, aufgeteilt nach den sieben Regionen.

Die Landes- und Regionalentwicklungsgesetz-Mittel werden durch zusätzliche Fördermittel (wie etwa seitens des Bundes und der EU) ergänzt, um Projekte in den Regionen zu unterstützen. Die Höhe dieser (zusätzlich) aufgebrachten Fördermittel bzw. das daraus abzuleitende Gesamtprojektvolumen könnte als ein (übergeordneter) Indikator für die Wirksamkeit und Funktion der regionalen Strukturen eingesetzt werden.

Stellungnahme Landeshauptmannstellvertreterin Manuela Khom und Landesrat Mag. Stefan Hermann, MBL:

Vom Regionalverband Südoststeiermark wurde rückgemeldet, dass „die regionale Bruttowertschöpfung sowie die Summe der aufgebrachten Fördermittel als nicht geeignet" beurteilt werden, „um die Wirksamkeit der regionalen Strukturen zu beurteilen". Der Regionalverband Obersteiermark West gibt zu bedenken, dass „der Wirkungshorizont „Bruttowertschöpfung", bei aller Richtigkeit der Kennzahl als Entwicklungskennzahl an sich, durch die eingesetzten Mittel gemäß StLREG nicht messbar beeinflussbar erscheint".

Begründet wird dies durch die Höhe der vorhandenen Mittel sowie die Tatsache, dass die Höhe der Fördermittel generell keinen Schluss auf die Wirkung und den regionalen Mehrwert zulässt. Weiters könne der Indikator der (zusätzlich) aufgebrachten Fördermittel „nur als Indikator für Engagement und Vernetzung sowie für Entwicklungs- und Managementkompetenz" betrachtet werden, jedoch „nicht für die Wirksamkeit und Funktion der Organisation und Struktur".

Die Abteilung 17 unterstreicht die Notwendigkeit von geeigneten Indikatoren, um insbesondere die langfristige Wirkung von Projekten und Arbeitsprogrammen beurteilen und monitoren zu können. Dazu wurden in den letzten Monaten bereits Schritte gesetzt, die nun sukzessive weiterverfolgt werden. Insbesondere in Abstimmung mit der Landesstatistik Steiermark sollen dahingehend geeignete Indikatoren erarbeitet werden.

9.3 Ausrichtung und Wirksamkeit

Die Regionalentwicklung verfügt in der Steiermark über eine langjährige Tradition. Mit dem EU-Beitritt Österreichs wurden Regionalmanagements als Schnittstellen zur Umsetzung europäischer, nationaler und landespolitischer Regionalentwicklungsziele etabliert. Seit 2018 bildet das Landes- und Regionalentwicklungsgesetz den rechtlichen Rahmen. Die Regionalmanagements übernehmen insbesondere Koordinations-, Vernetzungs- und Förderberatungsaufgaben auf regionaler Ebene.

Das Landes- und Regionalentwicklungsgesetz schuf eigenständige Strukturen und strategische Prozesse für die Regionalentwicklung. Ziel war insbesondere die Sicherstellung

der Finanzierung durch ein eigenes Abwicklungsverfahren auf Basis jährlicher Arbeitsprogramme. Inhaltliche Abstimmungsrunden und Prüfung durch die dafür eingesetzte Landeskoordinationsgruppe sollen der Umsetzung der Landesstrategie dienen.

Dabei versteht sich die Regionalentwicklung als Netzwerkpartner zwischen dem Land, der Region und den Gemeinden. Ihre Tätigkeit beschränkt sich nicht ausschließlich auf die Durchführung eigener Projekte, sondern umfasst auch die Vermittlung von Förderungen und Programmen.

Die Wettbewerbsfähigkeit der Regionen soll durch die Zusammenarbeit mit Klein- und Impulsregionen gestärkt werden. Kleinregionen sind freiwillige Zusammenschlüsse benachbarter Gemeinden zur gemeinsamen Wahrnehmung regionaler Aufgaben. Impulsregionen sind regionale Entwicklungsräume mit Schwerpunkten insbesondere in den Bereichen Wirtschaft, Beschäftigung, Forschung, Innovation und Verkehrsinfrastruktur.

Die Regionalentwicklung ist als Querschnittsmaterie zu sehen und sowohl innerhalb des Referates Landesplanung und Regionalentwicklung der A17 neben der eigentlichen Umsetzung des Landes- und Regionalentwicklungsgesetzes mit EU-Förderprogrammen für die regionale Entwicklung (EFRE, LEADER) als auch über die Ortskernentwicklung mit dem ebenfalls in der A17 eingerichteten Referat „*Regionales Bauen und Ortskernentwicklung*“ verschränkt.

Darüber hinaus bestehen Anknüpfungspunkte zu weiteren thematisch mit der Regionalentwicklung befassten Abteilungen des Landes (z. B. A6, A12, A13, Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, A16).

Durch die Querschnittsthematik ergeben sich Abgrenzungsfragen im Umgang mit den Zielsetzungen und Strategien anderer Ressorts. Besonders deutlich wird die Schnittstellenproblematik und Abgrenzungsfrage zur Regionalentwicklung, wenn man die Landesentwicklungsstrategie näher betrachtet: Hier wurden die Zielsetzungen und Strategien anderer Ressorts des Landes mit der Landesentwicklungsstrategie verwoben. Dadurch entstand eine breite Themenvielfalt mit Zielsetzungen, die über den eigentlichen Aufgabenbereich der Regionalentwicklung hinausgehen.

Die Rolle der Regionalentwicklung unter der aktuellen Landesentwicklungsstrategie 2030 ist breit definiert. Zielsetzungen, wie beispielsweise die Steiermark als internationale Kultur- und Tourismusdestination zu stärken oder den Wissenschafts-, Forschungs- und Entwicklungsstandort Steiermark flächendeckend zu sichern und auszubauen, greifen weit über die eigentlichen Kernaufgaben der Regionalentwicklung hinaus.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Landesentwicklungsstrategie 2030 im Zuge der im Jahr 2027 geplanten Evaluierung stärker auf die eigentlichen Aufgaben der Regionalentwicklung auszurichten und auf räumliche Entwicklungsunterschiede, Unterstützung für strukturschwache Regionen, regionale Kooperationen sowie die Sicherung gleichwertiger Lebensbedingungen zu konzentrieren.

Eine wirksamere Ausrichtung der Landesentwicklungsstrategie auf die Regionalentwicklung würde bedeuten, dass sich diese stärker auf regionale und räumliche Themen konzentriert. Im Mittelpunkt sollten dabei insbesondere

- die Stärkung regionaler Wirtschafts- und Versorgungsstrukturen,
- die Orientierung an regionalen Arbeitsmärkten,
- die Zusammenarbeit zwischen Gemeinden und Regionen,
- der Ausgleich struktureller Unterschiede zwischen Regionen sowie
- die Berücksichtigung unterschiedlicher regionaler Ausgangslagen (städtisch, ländlich, peripher)

stehen.

Gemäß § 5 Abs. 1 Landes- und Regionalentwicklungsgesetz ist die Landesentwicklungsstrategie nicht nur die Strategie der A17, sondern eine sektorübergreifende Strategie des Landes Steiermark:

„Die Landesentwicklungsstrategie hat unter Berücksichtigung der bestehenden sektoralen Landesstrategien […] die strategischen Entwicklungsziele des Landes festzulegen."

Die Landesentwicklungsstrategie baut auf bestehenden sektoralen Strategien auf und konzentriert sich auf sektorübergreifende, integrierte Wirkungen. Das soll der Priorisierung von Entwicklungsmaßnahmen und -projekten sowohl auf Landes- wie auch auf Regionsebene dienen. In den einzelnen Sachbereichen sehen sektorale Strategien detailliertere Vorgaben und Handlungsanleitungen vor.

Der Landesrechnungshof stellt daher fest, dass die A17 zwar federführend bei der Landesentwicklungsstrategie ist, aber nicht deren einziger Träger. Die Landesentwicklungsstrategie 2030 wurde unter Beteiligung „aller relevanten Landesressorts", der Regionen und weiterer Stakeholder erarbeitet. Sie führt daher bestehende Entwicklungsansätze des Landes zusammen.

Im Zuge einer Neuausrichtung wäre die Landesentwicklungsstrategie ebenso unter Einbindung der von dieser Querschnittsmaterie berührten Ressorts/Abteilungen im Sinne der eigentlichen Zielsetzungen und Aufgabenbereiche der Regionalentwicklung entsprechend neu zu konzipieren.

Insbesondere wäre das Know-how der Regionen sowie der Regionalmanagements, bei Vorhaben (z. B. Förderrichtlinien und Programmen) mit Regionsbezug von den einbezogenen Ressorts/Abteilungen prozessual mitzudenken. Die A17 sollte dabei eine koordinierende Rolle einnehmen, damit die mit der Regionalentwicklung verbundenen Anforderungen – etwa in den Bereichen Daseinsvorsorge, Standortentwicklung und Arbeitsplatzsicherung – ressortübergreifend abgestimmt und bestmöglich berücksichtigt werden.

Stellungnahme Landeshauptmannstellvertreterin Manuela Khom und Landesrat Mag. Stefan Hermann, MBL:

Die Erstellung der Landesentwicklungsstrategie „Steiermark 2030" erfolgte in einem umfassenden, ressortübergreifenden Erarbeitungs- und Abstimmungsprozess auch unter Einbindung der Regionen unter Regionalmanagements. Die Strategie wurde bewusst mit einem mehrjährigen Zielhorizont bis 2030 konzipiert und bildet den übergeordneten strategischen Orientierungsrahmen für die Landes- und Regionalentwicklung und soll damit auch für das Land Steiermark insgesamt richtungsweisend sein.

Die vorgesehene Evaluierung bietet die Möglichkeit, die bisherigen Zielsetzungen, Schwerpunkte und Umsetzungsmechanismen auf Basis der bis dahin gewonnenen Erfahrungen und aktueller Entwicklungen zu überprüfen und gegebenenfalls weiterzuentwickeln.

Eine stärkere Fokussierung auf aktuelle und konkrete Herausforderungen der Regionen muss dabei aus Sicht der Abteilung 17 nicht zwingend mit einer grundlegenden Neuausrichtung der langfristig angelegten Landesentwicklungsstrategie verbunden sein.

Aufbauend auf den strategischen Zielsetzungen der LES sollen relevante Kern- und Zukunftsthemen sowie daraus abgeleitete Umsetzungsschwerpunkte für die Regionen klarer herausgearbeitet werden (z. B. Ortskernentwicklung, Nahversorgung, Gemeindekooperationen, Bildungs- und Berufsorientierung).

Die Erarbeitung soll unter Einbindung der Regionen und Regionalmanagements sowie der jeweils thematisch berührten Ressorts und Fachabteilungen erfolgen. Dadurch könnte das vorhandene regionale Wissen systematisch in die landesweite Steuerung einfließen und zugleich die ressortübergreifende Abstimmung bei regional relevanten Themen weiter gestärkt werden. Der Abteilung 17 käme dabei entsprechend ihrer bestehenden Koordinationsfunktion eine verbindende und koordinierende Rolle zwischen Landes- und Regionalebene zu.

9.3.1 Bisherige Schwerpunkte in der Regionalentwicklung

Zu den Zielsetzungen des Landes- und Regionalentwicklungsgesetzes gehört die Weiterentwicklung der Regionen als attraktive Bildungs-, Arbeits- und Lebensräume. Dazu sollen Infrastruktur und Daseinsvorsorge trotz demographischer Veränderungen gesichert sowie insbesondere in ländlichen Gebieten Arbeitsplätze und Einkommen erhalten werden. Durch die Nutzung regionaler Stärken sollen Wirtschaft und regionale Wertschöpfung gestärkt werden. Entwicklungsprojekte, die einen gemeindeübergreifenden Wirkungsbereich entfalten, sollen umgesetzt bzw. unterstützt werden.

Die Regionalmanagements sind Drehscheiben für regionale Initiativen, initiieren, entwickeln und begleiten Projekte und unterstützen bei der Vernetzung von Projekten und Akteuren. Ein Schwerpunkt liegt auf der Beratung und Unterstützung bei der Vorbereitung und Abwicklung von Förderungen unterschiedlicher Förderungsprogramme.

Der Intention des Gesetzgebers folgend wurden seitens der A17 folgende Themen/Schwerpunkte in der Regionalentwicklung priorisiert:

- Ortskernentwicklung: Attraktivierung von innerstädtischen Leerständen, Investitionen in die Adaptierung von leerstehenden Liegenschaften (z. B. in Leoben, Weiz oder aktuell in Liezen)
- Mobilität: Errichtung multimodaler Knoten mit E-Carsharing, E-Ladestationen, Park&Ride im Steirischen Zentralraum (Regio-TIM), Mikro-ÖV, Umbau des Busbahnhofs Gleisdorf zum Mobilitätszentrum
- Standortentwicklung: Koordination interkommunaler Standortentwicklungsprojekte und Unterstützung von Gemeinden bei der Abwicklung (z. B. Bahnhof Weststeiermark, Kleinregion Gröbming, interkommunale Standortentwicklung Weiz-Sankt Ruprecht); im Rahmen der „Standortpartnerschaft Steiermark“ wurde eine Arbeitsgruppe bestehend aus A12, A17 und der Steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H. sowie den Regionalmanagements Steirischer Zentralraum und Südweststeiermark mit der Weiterentwicklung des Themas auf gesamtsteirischer Ebene eingesetzt.
- Nahversorgung: Sicherung von regionalen Nahversorgungsangeboten, Beispiele dafür sind das „RegionalRegal“ in Liezen und Pruggern sowie die Nahversorgung Wald am Schoberpaß.
- Digitalisierung: Breitband Masterpläne, Glasfaser-Ausbau in der Region Liezen, Unterstützung und Finanzierung von Mitverlegungen
- Jugend und Bildungs- und Berufsorientierung: Einbettung und Umsetzung in den Regionen (z. B. Berufsorientierungsmessen)

Die angeführten Projekte beruhen auf freiwilliger Zusammenarbeit der Regionalmanagements mit dem Land, da die A17 auf die Projektpriorisierung faktisch keinen Einfluss nehmen kann. Die jährlich beschlossenen Arbeitsprogramme werden der A17 zwar zur Kenntnis gebracht, bedürfen aber keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Lediglich der darin enthaltene Budgetvoranschlag unterliegt unter gewissen Voraussetzungen einer Kontrolle durch die Landesregierung, die gegebenenfalls das Budget für einzelne Projekte versagen kann.

Als weiterer Schwerpunkt sollen künftig vermehrt Gemeindekooperationen stattfinden. Gemeint sind damit insbesondere interkommunale Zusammenschlüsse und Kooperationen in Bereichen wie dem Baurechtswesen, dem Standesamtswesen bis hin zu interkommunal genutzten Software-Lösungen. Darüber hinaus wäre auch das Potenzial für weitere Kooperationen in strukturellen Bereichen (z. B. Kinderbetreuung) zu prüfen. Dabei soll es nach Angabe der A17 insgesamt zu einer Stärkung des inhaltlichen Austausches mit den Regionen zwecks eines gemeinsamen Kompetenzaufbaus in diesen zentralen Themenfeldern kommen.

Nach Angabe der A17 gibt es zwar bereits zahlreiche interkommunale Kooperationen (z. B. Wirtschaft, Standort, Marketing, Tourismus). Diese betreffen jedoch oft nicht die eigentlichen kommunalen Verwaltungsbereiche.

Das Landes- und Regionalentwicklungsgesetz sieht in Bezug auf interkommunale Kooperation eine vertiefte Zusammenarbeit zwischen Gemeinden zur Qualitätssteigerung der kommunalen

Leistungserbringung vor, wie z. B. im Bereich von Verwaltungsaufgaben oder der Bereitstellung von sozialer und technischer Infrastruktur. Synergiepotenziale sollen genutzt werden, damit diese Effizienzsteigerungen zur Einsparung öffentlicher Mittel führen.

Um bereits begonnene programmatische Schwerpunktsetzungen des Landes, wie etwa die Ortskernentwicklung oder Gemeindekooperationen, in den Regionen verstärkt voranzutreiben, empfiehlt der Landesrechnungshof, eine geeignete rechtliche Grundlage zur verbindlichen Aufnahme strategischer Schwerpunkte des Landes in die Arbeitsprogramme der Regionen zu schaffen.

In einem vorgelagerten Analyse- und Abstimmungsprozess sollte eine Identifikation der regionalen Bedarfe erfolgen, um eine strategisch mit dem Land abgestimmte Projektentwicklung zu ermöglichen.

Weiters wäre eine Übertragung von gelungenen Projekten in weitere (Pilot-)Regionen zu prüfen und gegebenenfalls zu intensivieren. Der Landesrechnungshof empfiehlt daher, eine geeignete rechtliche Grundlage für einen gemeinsamen Kompetenzaufbau und die Übertragung solcher Pilotprojekte zu schaffen.

9.3.2 EU-Förderprogramme für die regionale Entwicklung

Die im Zuge des EU-Beitritts Österreichs eingerichteten Regionalmanagements sollten Gemeinden und Regionen den Zugang zu den neuen und komplexen EU-Förderungen erleichtern. EU-Programme, wie INTERREG und teilweise auch LEADER, wurden dadurch erst für Gemeinden und Regionen praktisch nutzbar.

Durch strategische Planung, Abstimmung regionaler Prioritäten und Begleitung der Projektentwicklung tragen die Regionalmanagements nach Angabe der A17 dazu bei, zusätzliche Finanzierungsquellen, insbesondere EU-Fördermittel, besser zu erschließen. Dadurch werden Projekte stärker strukturiert und besser an europäische Förderprogramme anschlussfähig gemacht.

Beispielhaft wird dazu seitens der A17 aufgezeigt, dass in der Förderperiode 2014 bis 2022 in der Steiermark rund 1000 LEADER-Projekte mit einem Gesamtprojektvolumen von € 110 Mio. durchgeführt wurden. Mit einem Einsatz von € 9 Mio. an Landesmitteln konnte eine Gesamtförderung von € 64 Mio. erzielt werden.

Für die aktuelle Periode bis 2028 stehen den 16 LEADER-Regionen der Steiermark rund € 42 Mio. zur Verfügung. Eine ähnliche Dotierung wäre für die neue Periode (2028 bis 2034) erforderlich, um damit effiziente Regionalentwicklung zu betreiben.

Für den von der A17 verwalteten Teil des EFRE zum Thema Standort- und Stadtentwicklung standen für die Periode 2014 bis 2022 rund € 15 Mio. bzw. für die Periode 2021 bis 2027 rund € 18,75 Mio. an Fördermitteln bereit.

Mit diesen Mitteln wurden Projekte für Städte und regionale Zentren mit mehr als 10.000 Einwohnern gefördert, wie beispielsweise die Standortentwicklung rund um den Bahnhof Weststeiermark, die interkommunale Standortentwicklung zwischen Weiz und Sankt Ruprecht, das Mobilitätszentrum Gleisdorf, Regio-TIM-Standorte in Graz und den Umlandgemeinden sowie Projekte zur Verbesserung von Stadtkernen in Leoben, Weiz und Liezen.

In der Förderperiode 2021 bis 2027 wurden folgende Standort- und Stadtentwicklungsprojekte in der Landes- und Regionalentwicklung aus EFRE-Fördermitteln gefördert bzw. waren mit Stichtag 31. Mai 2026 in Bearbeitung:

Status	Projektname	Projektträger	EU-Mittel (in €)	Landesmittel (in €)	Region
genehmigt	Attraktivierung Hauptplatz – Erneuerung Abschnitt Marktplatz	Stadtgemeinde Liezen	755.984	188.996	Liezen
genehmigt	Integrierte Entwicklung des Michaeli-Quartiers in Voitsberg	Stadtgemeinde Voitsberg	913.406	228.351	Steirischer Zentralraum
genehmigt	Grüne Zentrumsachse Köflach	Stadtgemeinde Köflach	177.589	44.397	Steirischer Zentralraum
genehmigt	Klimafitte Multifunktionale Neugestaltung Tummelplatz Graz	Stadt Graz	1.200.000	300.000	Steirischer Zentralraum
genehmigt	Integrierte Innenstadtent-wicklung klimafitte Thermenhauptstadt Fürstenfeld	Stadtgemeinde Fürstenfeld	1.200.000	300.000	Oststeiermark
im Genehmigungs-prozess	Grüne Meile Kaiserfeldgasse Graz	Stadt Graz	1.200.000	300.000	Steirischer Zentralraum
im Genehmigungs-prozess	Neuerrichtung öffentlicher Park Daungasse Graz	Stadt Graz	696.800	174.200	Steirischer Zentralraum
im Genehmigungs-prozess	Mobilitäts- und Energieeffizienz-investitionen im Weizer Ortskern	Stadtgemeinde Weiz	538.726	134.681	Oststeiermark
in Prüfung	Umbau Einbahnring Phase 4 - Florianiplatz	Stadtgemeinde Gleisdorf	880.000	220.000	Oststeiermark
in Prüfung	Kurze Wege & starke Aufenthaltsqualität - für eine aufstrebende Mitte	Stadtgemeinde Hartberg	694.000	173.500	Oststeiermark

Quelle: A17, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Weitere Projekte in den Regionen Südweststeiermark, Südoststeiermark und Obersteiermark Ost waren nach Angabe der A17 im Mai 2026 in Vorbereitung. Nahezu in allen Regionen sollen aus dem EFRE-Programm Projekte umgesetzt werden bzw. sind bereits in konkreter Vorbereitung.

Die Regionalmanagements wurden dabei in die Programmentwicklung eingebunden, über Förderaufrufe informiert und unterstützen als regionale Schnittstelle Gemeinden bei Förderansuchen und gemeinsamen Abstimmungsterminen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Regionalmanagements im Prüfzeitraum nicht nur eigene Projekte abwickelten, sondern teilweise auch in zahlreiche Projekte eingebunden waren, die mit EU-Förderinstrumenten wie LEADER oder mit Mitteln aus dem europäischen Fonds für regionale Entwicklung finanziert wurden.

Wegen der intensiven Vernetzung der regionalen Strukturen und Programme (z. B. Lokale Aktionsgruppen, Klein- und Impulsregionen und andere regionale Akteure), kann man Ergebnisse, wie zusätzlich ausgelöste Investitionen oder höhere Kommunalsteuereinnahmen, oft nicht eindeutig nur einem Projekt bzw. der Tätigkeit der Regionalmanagements zuordnen.

Direkt zurechenbare Leistungs- und Ergebnisindikatoren, wie die Anzahl der umgesetzten Projekte, die eingesetzten Fördermittel sowie die Anzahl der beteiligten Partner (wie Gemeinden oder Betriebe), können nur für eigene Projekte der Regionalmanagements (Projektebene) herangezogen werden.

Für eine Aussage zur Leistungsfähigkeit und Wirksamkeit der Regionalmanagements sollte daher – neben dem projektbezogenen Monitoring – die Entwicklung der Region insgesamt betrachtet werden. Ergänzend können auch allgemeine Kennzahlen (Wertschöpfung, Entwicklung der Arbeitsplätze, Zuzug oder Abwanderung, Nutzung von Infrastrukturprojekten) und Erfahrungen aus der Praxis herangezogen werden. So lässt sich zeigen, welchen Beitrag die regionalen Strukturen zur regionalen Entwicklung leisteten, auch wenn dies nicht der einzige Einflussfaktor ist.

Stellungnahme Landeshauptmannstellvertreterin Manuela Khom und Landesrat Mag. Stefan Hermann, MBL:

Die Regionalverbände Südweststeiermark und Steirischer Zentralraum teilten mit, dass sie „das Projektvolumen der Regionen aller Wahrscheinlichkeit nach als zu gering erachten, um signifikante Veränderungen der Kennzahlen herbeizuführen, insbesondere dann, wenn der Betrachtungszeitraum kurz gewählt wird".

9.3.3 Umsetzung versus Konzeptionierung

Die A17 ist bestrebt, dass Förderprogramme und Richtlinien nicht nur die Konzeptionierung von Projekten, sondern auch deren Umsetzung ermöglichen (investive Förderungen). Die Herausforderung liegt darin, Fördermittel nicht nur für die Konzeptionierung und Planung einzusetzen, sondern stärker auf die eigentliche Umsetzung und Investitionsorientierung auszurichten. Das Ziel ist es nach Angabe der A17, Fördermittel weniger in die Konzeption, dafür vermehrt in die Realisierung von Infrastrukturprojekten zu lenken und dadurch einen höheren konkreten Nutzen zu erzielen. Das betrifft sowohl EU-Förderprogramme, wie LEADER oder INTERREG, oder, wie oben dargestellt, EFRE-Förderprogramme sowie Landesförderprogramme für Standortkonzepte, Mobilitätsstrategien, Entwicklungsleitbilder, Klimaanpassungsstrategien oder Gesundheits- und Versorgungskonzepte.

Beispielsweise konnten im Rahmen einer Verwaltungskooperation zwischen der A17, der Abteilung 11 Soziales (A11), der Abteilung 8 Gesundheit und Pflege (A8) und der A6 die über den „Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums“ (ELER) bereitgestellten EU-Mittel für soziale Angelegenheiten in der Programmperiode 2014 bis 2020 erstmals für den Bau sozialer Infrastruktur, wie Kindergärten, Tagesstätten für ältere Menschen und für Wohnraum für Menschen mit Beeinträchtigungen, eingesetzt werden. In Summe konnten in der Steiermark 40 Einrichtungen mit einem Budget von € 43,7 Mio. unterstützt werden. Davon wurden € 21,6 Mio. aus ELER-Mitteln, rund € 11,5 Mio. aus Landes- bzw. nationalen Mitteln sowie € 10,6 Mio. über Gemeindemittel oder andere öffentliche nationale Mittel finanziert.

Die Lenkung von Fördermitteln weg von der Konzeption hin zur Umsetzung und Investitionsorientierung stellt ein wichtiges Instrument zur Erzeugung einer größeren Hebelwirkung der eingesetzten Fördermittel dar und sorgt für einen bedarfsgerechteren Mitteleinsatz in den Regionen. Die Wirksamkeit und Sichtbarkeit der eingesetzten Fördermittel sind nicht an der Anzahl von Strategien, Konzepten und Planungen zu messen, sondern an deren tatsächlicher Umsetzung und den erzielten Ergebnissen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt der A17, dem Beispiel der gelungenen Verwaltungskooperation zwischen der A17, der A11, der A8 und der A6 folgend, den Fokus weiterhin verstärkt auf den künftigen Einsatz von Fördermitteln für investive Umsetzungsprojekte zu richten. Dazu sollten weiterhin sämtliche Möglichkeiten für den Ausbau investiver Förderungen sowie der Zusammenführung weiterer Verwaltungskooperationen seitens des Landes, und speziell von der A17 in Bezug auf regionsbezogene Förderinstrumente, geprüft werden. Dieser Ansatz ermöglicht es auch den Regionalmanagements, über die konzeptionelle Beratung und strategische Unterstützung hinaus stärker in die Umsetzungsprozesse vor Ort involviert zu sein.

9.3.4 Ausblick: EU-Förderperiode 2028 bis 2034

Für die Förderperiode 2028 bis 2034 zeichnet sich eine deutliche Neuausrichtung der EU-Regional- und Kohäsionspolitik ab: Die Vorschläge der Europäischen Kommission zum EU-Haushalt 2028 bis 2034, die bereits seit Juli 2025 vorliegen, zum Prüfzeitpunkt allerdings noch im Verhandlungsprozess zwischen Kommission, Rat und Europäischem Parlament stehen, sehen eine stärkere Bündelung der Fördermittel in „National and Regional Partnership Plans“ vor.

Für diese „National and Regional Partnership Plans“ sollen insgesamt EU-weit rund € 865 Mrd. bereitgestellt werden. Rund € 450 Mrd. sollen für den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt zur Verfügung stehen, davon mindestens € 218 Mrd. für weniger entwickelte Regionen.

Die EU-Kohäsionspolitik soll in der neuen Förderperiode stärker auf Wettbewerbsfähigkeit, Innovation, Resilienz und die grüne Transformation ausgerichtet werden. Insbesondere die Verringerung regionaler Entwicklungsunterschiede bleibt ein Kernziel.

Regionen sollen stärker in nationale Entwicklungsstrategien eingebunden werden. Gleichzeitig wird diskutiert, wie die regionale Ebene und das (neue) Partnerschaftsprinzip trotz stärkerer nationaler Steuerung abgesichert werden können.

Der zentrale Reformansatz besteht darin, zahlreiche bisher getrennte Fonds in „National and Regional Partnership Plans“ zu integrieren und unter einem gemeinsamen Dach zusammenzuführen.

Der für die Regionalentwicklung wichtige EFRE-Fonds (aus dem auch das INTERREG-Programm finanziert wird) soll dabei erhalten bleiben. Allerdings soll er nicht mehr in derselben programmatischen Eigenständigkeit wie bisher umgesetzt werden, sondern Teil der neuen „National and Regional Partnership Plans“ werden.

Das Instrument LEADER wurde bisher aus dem ELER finanziert. Da die Europäische Kommission vorschlägt, den ELER-Fonds in den „National and Regional Partnership Plan“ zu integrieren, stellt sich die Frage, wo LEADER künftig einzuordnen sein wird: Die LEADER-Methode soll grundsätzlich fortgeführt werden, jedoch nicht zwingend innerhalb eines eigenständigen ELER-Fonds. Die konkrete Ausgestaltung ist noch Gegenstand von Verhandlungen, das Ergebnis zum Prüfzeitpunkt noch offen.

Aus der vorgeschlagenen Reform der EU-Kohäsions- und Strukturpolitik könnten sich für die steirischen Regionen Entwicklungspotenziale durch eine stärkere Integration sektoraler Förderbereiche sowie eine erhöhte Ergebnisorientierung ergeben. Die neue Fördersystematik soll stärker auf Wirkung und Zielerreichung ausgerichtet werden, wodurch Regionen mit etablierten Strukturen wie Regionalmanagements potenziell Vorteile bei der Umsetzung und Inanspruchnahme von Fördermitteln haben können.

Die Regionen sollten daher verstärkt integriert und sektorübergreifend planen (z. B. Wirtschaft, Klima, Mobilität und Soziales) und dabei stärker auf regionale Gesamtstrategien statt auf Einzelprojekte setzen. Gleichzeitig soll die Professionalisierung regionaler Strukturen wie Regionalmanagements an Bedeutung gewinnen, insbesondere im Hinblick auf Projektentwicklung, Umsetzung und Förderabwicklung.

Vor dem Hintergrund der vorgeschlagenen Änderungen der EU-Förderarchitektur können für die steirische Landes- und Regionalentwicklung drei wesentliche Schwerpunkte der zukünftigen Fördermittelakquirierung abgeleitet werden:

- frühzeitige Einflussnahme auf den Österreichischen Partnerschaftsplan 2028 bis 2034
- Positionierung steirischer Leitprojekte in den Bereichen Green Tech, Industrie, Energie und Innovation
- stärkere Vernetzung von Land Steiermark, Regionalmanagements, Universitäten, Clustern und Gemeinden, um größere strategische Projekte einreichen zu können

Ob das Fördervolumen der EU-Regionalförderung in der Periode 2028 bis 2034 sinkt, ist derzeit noch offen. Der Reformvorschlag der Europäischen Kommission sieht jedoch eine stärkere Mittelkonzentration auf übergeordnete Prioritäten sowie eine intensivere Verknüpfung mit Ergebnis- und Reformanforderungen vor, wodurch sich die Rahmenbedingungen für den Zugang zu Regionalfördermitteln verändern können.

Sollte die EU-Förderlandschaft tatsächlich stärker in „National and Regional Partnership Plans“ übergeführt werden, wird der Bedarf an getrennten Strukturen aller Voraussicht nach sinken. Eine stärkere organisatorische Verzahnung könnte Doppelgleisigkeiten reduzieren und die Bündelung regionaler Interessen erleichtern.

Insbesondere zwischen den Regionalmanagements und den LEADER-Organisationen, die in einigen Regionen (z. B. Südweststeiermark, Liezen) teilweise bereits erfolgreich mit den Regionalmanagements institutionell zusammengeführt wurden, wäre eine weitere Bündelung anzustreben, woraus sich nicht nur strukturelle Vorteile wie eines gemeinsamen Overheads, sondern auch finanzielle Vorteile für die Region daraus ergeben können. Der Eigenmittelanteil bei regionsweiten LEADER-Projekten könnte durch Landes- und Regionalentwicklungsgesetz-Mittel unterstützt werden. Dadurch würden die Landes- und Regionalentwicklungsgesetz-Mittel eine größere Hebelwirkung erzeugen.

Der personelle Einsatz der LEADER-Manager, die derzeit insbesondere mit organisatorischen Aufgaben rund um die Förderabwicklung beschäftigt sind, würde sich hin zu sogenannten Themenmanagern wandeln, die sich durch den Wegfall administrativer Arbeiten dann inhaltlich mit dem Projekt intensiver auseinandersetzen könnten.

Der Landesrechnungshof stellt zusammenfassend fest, dass sich für die Förderperiode 2028 bis 2034 eine Neuausrichtung der EU-Kohäsionspolitik abzeichnet. Vorgesehen sind eine stärkere Bündelung der Fördermittel in sogenannte „National and Regional Partnership Plans“ sowie eine erhöhte Ergebnis- und Wirkungsorientierung. Der Europäische Fonds für regionale Entwicklung wird gemeinsam mit anderen

Kohäsionsfonds, Sozialfonds, Agrarfonds in einem neuen System von „National and Regional Partnership Plans“ zusammengeführt werden. LEADER wird als Instrument voraussichtlich fortgeführt, seine konkrete Einbindung ist zum Prüfzeitpunkt jedoch noch offen. Die künftige Ausrichtung der EU-Förderpolitik betont verstärkt Wettbewerbsfähigkeit, Innovation, Resilienz und ökologische Transformation bei gleichzeitig fortbestehender zentraler Bedeutung des territorialen Zusammenhalts.

Für die steirische Regionalentwicklung ergeben sich daraus insbesondere die Notwendigkeit einer frühzeitigen Positionierung im Österreichischen Partnerschafts-plan, die verstärkte Bündelung regionaler Leitprojekte sowie die stärkere Vernetzung relevanter Akteure. Gleichzeitig wird die Professionalisierung regionaler Strukturen bedeutsam werden. Der Bedarf an getrennten Strukturen wird aller Voraussicht nach sinken. Eine weitere Bündelung zwischen Regionalmanagements und LEADER-Strukturen könnte dadurch nicht nur strukturelle und fachliche Synergien schaffen, sondern darüber hinaus auch finanziell eine größere Hebelwirkung für den Einsatz der Landes- und Regionalentwicklungsgesetz-Mittel bedeuten (siehe dazu auch Kapitel 7).

Der Landesrechnungshof legte das Ergebnis seiner Überprüfung in der am 16. September 2026 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dar.

Vertreten waren

- das Büro von Landeshauptmann-Stellvertreterin Manuela Khom,
- das Büro von Landesrat Mag. Stefan Hermann, MBL
- die Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft
- die Abteilung 7 Gemeinden Wahlen und ländlicher Wegebau
- die Abteilung 17 Landes- und Regionalentwicklung
- das Regionalmanagement Liezen
- das Regionalmanagement Murau-Murtal
- der Regionalverband Obersteiermark West
- das Regionalmanagement Obersteiermark Ost
- das Regionalmanagement Oststeiermark
- der Regionalverband Oststeiermark
- das Regionalmanagement Steirischer Zentralraum
- der Regionalverband Steirischer Zentralraum
- das Regionalmanagement Südoststeiermark
- der Regionalverband Südoststeiermark
- das Regionalmanagement Südweststeiermark sowie
- der Regionalverband Südweststeiermark.

10. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Der Landesrechnungshof überprüfte die Landes- und Regionalentwicklung in der Steiermark. Die Prüfung umfasste überwiegend den Zeitraum von 2022 bis 2024 sowie teilweise das Jahr 2025.

Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens ergeben sich folgende Feststellungen und für den Maßnahmenbericht gemäß Art. 52 Abs. 4 Landes-Verfassungsgesetz folgende relevante Empfehlungen:

GRUNDLAGEN DER LANDES- UND REGIONALENTWICKLUNG [KAPITEL 3]

Rechtsgrundlagen [Kapitel 3.1]

- Das Steiermärkische Landes- und Regionalentwicklungsgesetz 2018 (im Folgenden: Landes- und Regionalentwicklungsgesetz) stellt einen verbindlichen Rechtsrahmen für die strategische Steuerung der Regionalentwicklung dar, indem es die Aufgabenverteilung zwischen Land, Regionalverbänden und Regionalmanagements festlegt und dem Land die strategische Leitlinienkompetenz der Landes- und Regionalentwicklung zuweist. Zudem konkretisiert eine entsprechende Richtlinie die operativen Tätigkeiten der Regionalentwicklung durch einheitliche Förder-, Abrechnungs- und Steuerungsvorgaben.

Strategien und Programme [Kapitel 3.2]

- Das jährlich von den Regionen zu erstellende regionale Arbeitsprogramm konkretisiert die Maßnahmen und Projekte der Region auf operativer Ebene und dient insbesondere der konkreten Projektabstimmung mit dem Land.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die gesetzlich vorgesehene jährliche Erstellung von regionalen Arbeitsprogrammen nach Angaben der Regionen und der zuständigen Abteilung 17 Landes- und Regionalentwicklung (A17) mit einem erheblichen verwaltungsorganisatorischen Aufwand verbunden ist.

 - **Empfehlung 1:**
 Um das Risiko eines rein formalistisch abgearbeiteten Planungsprozesses zu vermeiden, empfiehlt der Landesrechnungshof, eine fundierte Evaluation der geltenden Fristenregelung für die Erstellung der regionalen Arbeitsprogramme unter Heranziehung von Erfahrungswerten durchzuführen. Ziel ist es, die Angemessenheit der Einjährigkeit kritisch zu prüfen und gegebenenfalls einen praktikableren zeitlichen Rahmen zu definieren.

REGIONALVERBÄNDE [KAPITEL 5]

Organisation [Kapitel 5.1]

- Die Regionalverbände sind juristische Personen des öffentlichen Rechts und dürfen im eigenen Namen alle Rechtsgeschäfte tätigen, die zur Regionalentwicklung nötig sind. Zudem sieht das Landes- und Regionalentwicklungsgesetz vor, dass die Regionalverbände beherrschende Gesellschafter der Regionalmanagements sind.
- Die Regionalversammlung setzt sich primär aus Vertretern der Gemeinden und Politik auf Landes-/Bundesebene kraft Amtes sowie beratenden Personen zusammen. Jede zur Region gehörende Gemeinde ist in der Regionalversammlung mit gleicher Stimme vertreten.
- Abgeordnete stehen grundsätzlich begrenzt innerhalb einer Region zur Verfügung. Da sie sich nur von einem Abgeordneten derselben Partei vertreten lassen können, führt dies vor allem in den obersteirischen Regionen dazu, dass nicht alle Sitze besetzt werden können bzw. keine Vertretung vorhanden ist.

Zusammensetzung der Regionalversammlungen und der Regionalvorstände [Kapitel 5.2 und Kapitel 5.3]

- Die Regionalversammlungen sind heterogen zusammengesetzt. Während es in einigen Regionen eine verhältnismäßig hohe Anzahl an stimmberechtigen Gemeindevertretern gibt, gibt es andere Regionen mit einer verhältnismäßig hohen Anzahl an stimmberechtigten Abgeordneten. Der Anteil der beratenden Mitglieder in den Regionalversammlungen betrug im Schnitt 24 %.
- Die Zusammensetzung der Regionalvorstände ist heterogen insbesondere hinsichtlich der Stimmberechtigungen von Mitgliedern, der Anzahl von beratenden Mitgliedern und der Größe des Gremiums.

 - **Empfehlung 2:**
 Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Zusammensetzung der Regionalvorstände hinsichtlich effizienter Entscheidungsprozesse zu evaluieren. Ziel sollte ein schlankes und strukturiertes Lenkungsgremium sein, da mit steigender Mitgliederanzahl die Koordinationskomplexität naturgemäß zunehmen kann. Gegebenenfalls wären von Seiten der A17 entsprechende Optimierungsvorschläge für eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen auszuarbeiten.

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Größe der Regionalversammlung im Verhältnis zum Regionalvorstand bei den sieben Regionen im Mittel 2,5 beträgt.

 - **Empfehlung 3:**
 Da es Regionen gibt, die deutlich unter diesem Mittelwert liegen, wäre auch unter dem Aspekt des gegenseitigen Größenverhältnisses zueinander die Mitgliederanzahl des Regionalvorstandes zu evaluieren, um eine arbeitsfähige Steuerung zu ermöglichen.

Satzungen [Kapitel 5.4]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Satzungen grundsätzlich sicherstellen, dass sämtliche Projekte im Regionalvorstand finanziell und inhaltlich behandelt werden, wobei insbesondere durch die Priorisierungskompetenz eine fokussierte territoriale Entwicklung ermöglicht wird. Zudem enthalten die Satzungen Regelungen, nach denen allenfalls festgestellte Gebarungsmängel durch interne Korrekturmaßnahmen (Vorstand/Kassier), gremienweite Transparenz (außerordentliche Versammlung) und externe Aufsicht (Meldung an das Land) zu sanktionieren bzw. zu beheben sind.

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass eine abweichende Regelung zur Zeichnungsberechtigung in der Satzung des Regionalverbandes Oststeiermark auch so ausgelegt werden könnte, dass es für Überweisungen bis zu einem Betrag von € 50.000 kein Vier-Augen-Prinzip in Form einer gegenseitigen Zeichnungskontrolle gibt.

 - **Empfehlung 4:**
 Der Landesrechnungshof empfiehlt, in den Satzungen für sämtliche Auszahlungen oder Überweisungen eine doppelte Zeichnungsberechtigung (Vier-Augen-Prinzip) vorzusehen.

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Transparenz primär über die Veröffentlichung von Satzungen, Funktionärslisten und strategischen Programmen (Arbeitsprogramm und Entwicklungsstrategie) auf den jeweiligen Websites hergestellt wird. Beschlüsse werden in der Regel nicht veröffentlicht.

 - **Empfehlung 5:**
 Der Landesrechnungshof empfiehlt im Sinne der Transparenz, Beschlüsse der Regionalversammlung unter Wahrung des Datenschutzes grundsätzlich zu veröffentlichen.

- In der Oststeiermark hat der Regionalvorstand eine spezifische Entscheidungskompetenz für Kleinprojekte (€ 5.000 bis € 50.000), sofern er mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit diesbezüglich entscheidet. Er könnte daher wegen dieser spezifischen Befugnisse in der Lage sein, auch über wesentliche Änderungen des regionalen Arbeitsprogrammes zu entscheiden. Die Beschlussfassung über wesentliche Änderungen des regionalen Arbeitsprogrammes ist rechtlich allerdings der Regionalversammlung vorbehalten.

 - **Empfehlung 6:**
 Der Landesrechnungshof empfiehlt, die dem Regionalvorstand Oststeiermark über die Satzung eingeräumten Entscheidungsbefugnisse (unter anderem auch zu Budgetänderungen und -umschichtungen) auf Übereinstimmung mit dem Landes- und Regionalentwicklungsgesetz zu prüfen und gegebenenfalls entsprechend anzupassen.

ABTEILUNG 17 LANDES- UND REGIONALENTWICKLUNG [KAPITEL 6]

Laufende Aufsicht [Kapitel 6.1.1]

- Die fachlich-inhaltliche und technische Beratung der Regionen hat durch sogenannte Regionsbetreuer des Referats Landesplanung und Regionalentwicklung zu erfolgen. Für die formale und administrative Projektabwicklung sind die Fachteams First-Level-Control und Budget der Stabsstelle Controlling, Innerer Dienst und Haushaltsführung.
- Die Regionsbetreuer nahmen im Prüfzeitraum an Regionalversammlungen bzw. an Sitzungen der Regionalvorstände regelmäßig teil und brachten sich inhaltlich aktiv ein.
- Die Regionsbetreuer der A17 prüfen auf operativer Ebene die regionalen Arbeitsprogramme. Für alle regionalen Arbeitsprogramme des Prüfzeitraums lagen entsprechende Prüfungsprotokolle (Checklisten) vor. Die stichprobenartige Prüfung derselben durch den Landesrechnungshof ergab, dass die darin formulierten Fragestellungen zu den einzelnen Prüfungsschwerpunkten abgearbeitet wurden.
- In den regionalen Arbeitsprogrammen werden regionale Schwerpunkte und Vorhaben inklusive Budgets der Regionen für das kommende Jahr erarbeitet und verschriftlicht. Dabei findet eine nachweisliche Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen dem Land, den Regionalmanagements bzw. den Regionalverbänden statt. Trotz der verbindlichen inhaltlichen sowie budgetären Vorgaben in den regionalen Arbeitsprogrammen werden zwischen dem Land und den Regionalmanagements Einzelverträge zur Finanzierung konkreter Projektvorhaben abgeschlossen. Für die Projekt-Abrechnung sind – im Sinne einer Fördervergabelogik – umfangreiche Unterlagen bereitzustellen bzw. diese umfänglich von der Aufsicht zu prüfen.
- Der Landesrechnungshof erachtet die inhaltliche Vorprüfung von Projekten durch das Land im Zuge der Erstellung regionaler Arbeitsprogramme unter dem Aspekt der Steuerung im Sinne Landes- und regionaler Zielsetzungen als notwendig.

 - **Empfehlung 7:**
 Für Projekte, die durch die Regionalmanagements auf der Basis der regionalen Arbeitsprogramme umgesetzt werden, empfiehlt der Landesrechnungshof, die aktuell vorgesehenen Antrags- und Abrechnungsprozesse einer Aufgabenkritik zuzuführen. Anstatt Einzelverträge mit den Regionalmanagements für beschlossene Projekte abzuschließen, wäre ein Gesamtfinanzierungsvertrag pro Regionalmanagement – geclustert nach Regions- bzw. Projektthemen – auf der Grundlage der regionalen Arbeitsprogramme zu erstellen. In weiterer Folge sollte die Prüfung von Abrechnungsunterlagen durch die A17 risikobasiert unter Zugrundelegung der Funktionalität der internen Kontrollsysteme der Regionalmanagements erfolgen. Dies würde den Verwaltungsaufwand und den zeitlichen Handlungsdruck bei der Abrechnung und Auszahlung von Mitteln reduzieren. Für jene in den regionalen Arbeitsprogrammen beschlossenen Projekte, die durch Dritte umgesetzt werden, besteht aus Sicht des Landesrechnungshofes auch weiterhin die Notwendigkeit einer Einzel-Vertragsbasis mit dem Land. Dementsprechend ist eine detaillierte Prüfung durch die Aufsicht in diesen Fällen auch weiterhin vorzusehen.

- Der Landesrechnungshof stellt nach einer Vor-Ort-Prüfung fest, dass von der Aufsicht ein detailliertes Finanzierungsmonitoring und -management auf Projektebene implementiert ist.
- Die A17 stellte den Regionen ein Bilanzierungshandbuch zur verpflichtenden Anwendung einheitlicher Rechnungslegungsvorschriften bei bilanziellen Sonderthemen, die sich aus dem Aufgabenbereich der Regionalmanagements ergeben, zur Verfügung. Die Anwendung dieser Vorgaben wird in regelmäßigen Abständen durch die Aufsicht kontrolliert.
- Der Landesrechnungshof analysierte die Ergebnisse der gegenständlichen Kontrollen. Hiernach war festzustellen, dass die Vorgaben des Bilanzierungshandbuches von den Regionalmanagements noch nicht umfassend eingehalten werden.

 - **Empfehlung 8:**
 Der Landesrechnungshof empfiehlt der A17, auf der Grundlage der Ergebnisse ihrer Kontrollen entsprechende Empfehlungen an die Regionalmanagements zur verbindlichen Umsetzung der Vorgaben des Bilanzierungshandbuches auszusprechen.

- Die A17 unterzieht die Jahresabschlüsse der Regionalmanagements einer regelmäßigen Kontrolle und bewertet dabei eine erhebliche Anzahl von Positionen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie verschiedene Kennzahlen anhand eines Ampelsystems.
- Ein Vergleich der Regionalmanagements untereinander im Sinne eines Benchmarkings ist mit den aktuell genutzten Kennzahlen aufgrund der nicht einheitlichen Strukturen und Funktionen der Regionalmanagements nur eingeschränkt möglich.

 - **Empfehlung 9:**
 Um einen Vergleich der Regionalmanagements untereinander im Sinne eines betriebswirtschaftlichen Benchmarkings zu ermöglichen, empfiehlt der Landesrechnungshof, solche Kennzahlen verstärkt heranzuziehen, die eine Vergleichbarkeit ermöglichen – beispielsweise eine definierte Personalkostenquote, eine Overheadkostenquote (unter Zugrundlegung einer klaren Definition von Overheadkosten), die Inanspruchnahme von externen Beratungsleistungen sowie mehrjährige Wirkungskennzahlen.

Aufsichtsprüfungen [Kapitel 6.1.2]

- Die Aufsichtsprüfung findet unter Anwendung einer standardisierten Prüfunterlage statt, die zeitlich und inhaltlich entsprechende Prüfvorgaben beinhaltet. Die Prüfungsschwerpunkte werden darin für die strategische (Verband) und die operative Ebene (Management) spezifiziert.
- Ein erster Zyklus von institutionalisierten und standardisierten Aufsichtsprüfungen wird voraussichtlich im ersten Halbjahr 2027 abgeschlossen sein. Angesichts des Inkrafttretens des Landes- und Regionalentwicklungsgesetzes im Jahr 2018 erscheint der geplante

Abschluss des ersten Prüfzyklus im Jahr 2027 als ein zeitlich großzügig bemessener Horizont für eine effiziente Aufsichtstätigkeit.

- **Empfehlung 10:**
 Empfohlen wird künftig ein risikoorientierter Ansatz. Detailprüfungen sind auf Fälle mit konkreten Anhaltspunkten zu beschränken, sofern die allgemeinen Aufsichtsparameter eine ordnungsgemäße Geschäftsführung indizieren.

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass für die Durchführung der Aufsichtsprüfung abteilungsintern Vorgaben und Musterunterlagen vorhanden sind, die eine methodische Vorgehensweise und eine vollständige Behandlung aller aufsichtsrelevanten Themenbereiche gewährleisten können.
- Auf der Grundlage der Analyse der bisherigen Prüfberichte der Aufsicht stellt der Landesrechnungshof fest, dass alle vorab definierten gebarungsrelevanten Themenbereiche sowohl bei den geprüften Verbänden als auch den Regionalmanagements einer Prüfung unterzogen wurden. Knapp 50 % der ausgesprochenen Empfehlungen betrafen dringende bzw. erforderliche Verbesserungen. Rote Empfehlungen bezogen sich in einem erheblichen Ausmaß auf eine geprüfte Region (Verband und Regionalmanagement). Für diese Region ist laut A17 zeitnah eine Folgeprüfung geplant. Demgegenüber bestand in einer anderen geprüften Region nahezu kein Verbesserungsbedarf, was zu einer Reduzierung der zukünftigen Prüftiefe führen wird.

 - **Empfehlung 11:**
 Nach Abschluss des ersten Prüfzyklus sollte ein regionsübergreifender institutionalisierter Wissenstransfer (best-practice) anhand der Feststellungen aus den bisherigen Prüfberichten erfolgen.

 - **Empfehlung 12:**
 Die Ursachen für etwaige signifikante Abweichungen vom angestrebten Qualitätsstandard in einzelnen Regionen sind zu analysieren (z. B. personelle Engpässe, fehlende Schulungen oder mangelnde technische Unterstützung).

<u>Evaluierung [Kapitel 6.1.3]</u>

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass eine für das Jahr 2023 vorgesehene umfassende Evaluierung auf der Grundlage von Projekt- bzw. Bevölkerungs- und Beschäftigungs-Daten aus den sieben Regionen nicht stattfand.
- Eine interne Evaluierung durch die Regionsbetreuer fand im Prüfzeitraum statt, um anhand von Analysen und Bewertungen den IST-Stand der Landes- und Regionalentwicklung abzubilden. Kritisch wird angemerkt, dass die Regionalmanagements als operative Träger der Landes- und Regionalentwicklung in die gegenständliche Evaluierung nicht aktiv miteinbezogen und deren teilweise bereits selbständig erzeugten, regionsbezogenen Evaluierungsergebnisse nicht berücksichtigt wurden.

- **Empfehlung 13:**
 Der Landesrechnungshof empfiehlt, die für das Jahr 2023 vorgesehene Evaluierung unter aktiver Miteinbeziehung der Regionalmanagements nach Abschluss des ersten Prüfzyklus von Aufsichtsprüfungen durchzuführen und anhand der bisherigen Evaluierungsergebnisse und der aggregierten Ergebnisse der Aufsichtsprüfungen Handlungsempfehlungen für die Wirksamkeit, Zielkonformität und Weiterentwicklung des Systems der Landes- und Regionalentwicklung zu formulieren.

Personaleinsatz [Kapitel 6.2]

- Die Buchungen im elektronischen Leistungszeiterfassungssystem des Landes in Bezug auf Agenden der Landes- und Regionalentwicklung (nach dem Steiermärkischen Landes- und Regionalentwicklungsgesetz) waren im Prüfzeitraum nicht durchgehend nachvollziehbar.

 - **Empfehlung 14:**
 Ob die Buchungen die tatsächliche Arbeitslast widerspiegeln oder ob systematische Fehlbuchungen vorliegen, wäre zukünftig verstärkt zu kontrollieren und darauf aufbauend mittelfristig der Personaleinsatz der Regionsbetreuung entsprechend neu zu bewerten.

REGIONALMANAGEMENTS [KAPITEL 7]

Aufgaben und Funktionen [Kapitel 7.1]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Kooperations- und Integrationsmodelle in Bezug auf weitere Regionalentwicklungsstrukturen (z. B. LEADER, Naturparke, Markenvereine) in den Regionen heterogen sind. Während in einigen Regionen die Bündelung von Regionalentwicklungsstrukturen innerhalb des Regionalmanagements weit fortgeschritten ist, gibt es in anderen Regionen sowohl verstärkte als auch schwach ausgeprägte Kooperations- oder reine Abstimmungsmodelle. Schwache oder fehlende Integrationsmodelle können zu kostenverursachenden Doppelstrukturen führen. Zudem kann die Expertise für die Einwerbung von Fördermitteln ineffizient auf verschiedene regionale Stellen verteilt sein.

 - **Empfehlung 15:**
 Der Landesrechnungshof empfiehlt eine verwaltungsorganisatorische Bündelung regionaler Strukturen zur Schaffung von Skaleneffekten und Effizienzgewinnen. Die A17 als Aufsichtsbehörde soll auf der Grundlage ihrer Zuständigkeit für die Landes- und Regionalentwicklung dementsprechend eine umfassende Evaluierung der aktuell in den sieben Regionen bestehenden Modelle zur Bündelung der Regionalentwicklungsstrukturen durchführen. Dabei sollten potenzielle Effizienzgewinne und Kostenersparnisse – beispielsweise durch abgestimmte Kommunikations- und Verwaltungsdienste und Anpassung des Nutzens von Gebäude- und Büroräumlichkeiten – bewertet werden.

Die Ergebnisse dieser Evaluierung sollten in ein abgestimmtes Konzept zur Strukturbündelung einfließen, das auf der Grundlage klarer Rollendefinitionen (z. B. mittels Geschäftsordnungen oder Verträgen) die inhaltliche Autonomie der jeweiligen Regionalentwicklungsstrukturen festlegen. Dadurch sollten die administrativen und projektbezogenen Strukturkosten (Personal- und Sachaufwand) durch eine stärkere Zentralisierung in den Regionalmanagements reduziert werden können.

Das Ziel sollte eine effiziente und schlanke Struktur der Regionalentwicklung sein, die den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entspricht, Doppelstrukturen vermeidet und die Steuerbarkeit durch das Land verbessert. Zudem könnte das Regionalmanagement als zentrale Expertenstelle für die Akquise von Fördermitteln für die Region etabliert werden.

Aufbauorganisation [Kapitel 7.2]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Aufbauorganisation und damit einhergehend die Personalausstattung der Regionalmanagements heterogen sind und mit dem Integrationsgrad weiterer regionaler Strukturen (z. B. Naturparke, Biotopverbund, Biosphärenpark, LEADER, Landes-Koordinationsstellen) zusammenhängen. Die Mitarbeiteranzahl variiert in Abhängigkeit der Integration weiterer regionaler Strukturen.

- Die Entwicklung des Personalstandes von 2022 bis 2025 zeigt, dass sich die Vollzeitäquivalente (VZÄ) in den Regionalmanagements Liezen und Obersteiermark Ost verringerten. In allen anderen Regionalmanagements kam es zu einer Erhöhung der VZÄ – gering in den Regionen Oststeiermark und Steirischer Zentralraum, moderat in den Regionen Obersteiermark West, Südoststeiermark und Südweststeiermark.

 - **Empfehlung 16:**
 Der Landesrechnungshof empfiehlt den Regionalmanagements, in wiederkehrenden Abständen Evaluierungen der Organisationsstrukturen vorzusehen, um die Übereinstimmung der Aufbauorganisation mit der strategischen Ausrichtung der Regionalmanagements und mit veränderten strukturellen Rahmenbedingungen zu gewährleisten. Zudem sollte die Aufsicht die Entwicklung des Personalstandes regelmäßig erheben und auf der Grundlage vergleichender Struktur- und Organisationszuständigkeiten der Regionalmanagements bewerten.

- Die Entlohnung orientiert sich in fünf Regionalmanagements an dem Landesgehaltsschema. Die Stellenbewertungen einzelner Stellen unter dem leitenden Management sind jedoch nicht regionsübergreifend einheitlich.

 - **Empfehlung 17:**
 Um eine regionsübergreifende Vergleichbarkeit der Entlohnung für einzelne konkrete Tätigkeitsbereiche zu ermöglichen, empfiehlt der Landesrechnungshof den Regionalmanagements, mittelfristig einheitliche Stellenbewertungen für die Ebene unter dem leitenden Management analog nach der Steiermärkischen Einreihungsverordnung vorzusehen. Von Seiten der Aufsicht ist die Zuordnung

von Stellen oder Stellengruppen für die Ebene unter dem leitenden Management zu den einzelnen Gehaltsklassen des Landesgehaltsschemas im Zuge von Aufsichtsprüfungen zu bewerten.

- In zwei Regionen kommt nicht das Landesgehaltsschema, sondern zwei industriell geprägte Gehaltsmodelle zur Anwendung, die in keinem direkten Bezug zur konkreten Tätigkeit in den Regionalmanagements stehen.

 - **Empfehlung 18:**
 Der Landesrechnungshof empfiehlt eine gleitende Einführung des Landesgehaltsmodells in den betroffenen Regionen. Damit wäre die Vergleichbarkeit der Gehaltsschemata für alle sieben Regionalmanagements hinkünftig möglich.

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Verträge der Geschäftsführer im Wesentlichen den Steiermärkischen Vertragsschablonen entsprechen. Eine Befristung auf längstens fünf Jahre ist aktuell in keinem Vertrag vorgesehen – alle sieben Geschäftsführer wurden unbefristet bestellt. Die Höhe der Gehälter unterscheiden sich je nach Leitungs-, Struktur- und Budgetverantwortung.

 - **Empfehlung 19:**
 Der Landesrechnungshof empfiehlt bei der Bestellung neuer bzw. der Wiederbestellung von Geschäftsführern, die Vorgaben des Stellenbesetzungsgesetzes des Bundes sowie der Steiermärkischen Vertragsschablonen einzuhalten – dies ist auch von der Aufsicht sicherzustellen.

 - **Empfehlung 20:**
 Zudem wird der Aufsicht sowie den Regionalverbänden empfohlen, vor Abschluss der Verträge die vorgesehenen Gehaltsklassen der Geschäftsführer auf der Grundlage der jeweiligen Leitungs-, Struktur- und Budgetverantwortung und insbesondere unter Heranziehung von Gehältern vergleichbarer landesnaher Unternehmungen zu bewerten. Diese Bewertungen sind in weiterer Folge bei den Abschlüssen der Geschäftsführerverträge entsprechend zu berücksichtigen.

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass im Prüfzeitraum für das regionale Jugendmanagement sowie für die regionale Koordination für Bildungs- und Berufsorientierung jeweils eigene Personen in den Regionalmanagements zuständig waren, die zudem teilweise in der Abwicklung von Steiermärkisches Landes- und Regionalentwicklungsgesetz-Agenden mitwirkten.

- Das regionale Gleichstellungsmanagement wurde im Prüfzeitraum in vier von sieben Regionalmanagements aktiv betrieben. Drei Regionalmanagements haben auf die Förderung dieses Bereichs verzichtet. Die Gründe für diesen Verzicht waren laut Angaben der betroffenen Regionalmanagements eine unklare regionsbezogene Kosten-Wirksamkeits-Relation und eine unzureichende Bemessung von Förderungsmitteln für Overheadkosten und Maßnahmenfinanzierung.

- **Empfehlung 21:**
 Der Landesrechnungshof empfiehlt der Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft (A6) als Fördergeberin für die Förderung des Gleichstellungsmanagements in den Regionen, eine aktuelle Kosten-Wirksamkeits-Analyse des regionalen Gleichstellungsmanagements in jenen Regionen, die das System derzeit implementiert haben, durchzuführen. Die Ergebnisse dieser Analyse sind im Anschluss allen Regionalmanagements zu kommunizieren. Das Ziel sollte ein für alle Regionen einheitliches Verständnis über die intendierten und bisher tatsächlich erzielten Wirkungen des Gleichstellungsmanagements sein.

- **Empfehlung 22:**
 Der Landesrechnungshof empfiehlt der A6 als Fördergeberin abschließend, die aktuelle Personalstruktur in Bezug auf den Umfang der Tätigkeiten der Regionalen Koordinationsstellen des Landes dahingehend evaluieren, ob die vorhandenen Personalkapazitäten optimal auf die jeweiligen Geschäftsbereiche abgestimmt sind.

Ablauforganisation [Kapitel 7.3]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass in allen sieben Regionalmanagements die Ablauforganisation auf der Grundlage von Organisations- bzw. Unternehmenshandbüchern, Leitfäden, Richtlinien etc. geregelt ist und strukturelle Sicherungsmaßnahmen, wie die Funktionstrennung und das Mehr-Augenprinzip, vorgesehen sind. Die Dokumentation von Kontrollmaßnahmen erfolgt nicht in allen Fällen schriftlich, wodurch die Nachvollziehbarkeit erschwert wird.

 - **Empfehlung 23:**
 Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Dokumentation von Kontrollen zur Einhaltung inhaltlicher Vorgaben und interner Abläufe schriftlich vorzusehen – dies einerseits zur Nachvollziehbarkeit selbiger, andererseits zur organisationsinternen Bewusstseinsbildung in Bezug auf diese Kontrollen.

- Ein Risikomanagement ist in den Regionalmanagements in unterschiedlicher Ausprägung und Intensität implementiert.

 - **Empfehlung 24:**
 Der Landesrechnungshof empfiehlt der A17, im Rahmen der laufenden Aufsicht den Regionalmanagements die im Land etablierten Methoden des Risikomanagements – insbesondere den von der Landesamtsdirektion erstellten Leitfaden zum Risikomanagement – zu erläutern und deren Anwendung in geeigneter Weise zu unterstützen.

FINANZIERUNG UND KOSTEN [KAPITEL 8]

Finanzierung der Regionalentwicklung nach dem Landes- und Regionalentwicklungsgesetz [Kapitel 8.1]

- Die Aufbringung der Mittel zur Finanzierung der Regionalentwicklung nach dem Landes- und Regionalentwicklungsgesetz erfolgt durch die Gemeinden im Weg eines Vorwegabzuges der Bedarfszuweisungsmittel im Ausmaß von € 6.186.730 pro Jahr. Die Aufbringung der Mittel durch das Land wird betragsmäßig mit der Höhe der Gemeindemittel gedeckelt.

Regionsbezogene Aufteilung und Ausschöpfung der Mittel [Kapitel 8.1.1 und 8.1.2]

- Die Verteilung der Mittel auf die sieben Regionen basierte auf gesetzlich vorgegebenen Kriterien (Volkszahl, Fläche, Finanzkraft). Rund 28 % der Mittel gingen in den Steirischen Zentralraum, die anderen sechs Regionen erhielten zwischen 10 % und 15 %. Die Verteilung der Mittel blieb im Beobachtungszeitraum weitestgehend konstant.
- Der Landesrechnungshof prüfte vor Ort das Finanzmonitoring der A17 hinsichtlich der Mittelausschöpfung und stellte fest, dass dieses eine nachvollziehbare Dokumentation der Mittelausschöpfung, -verwendung sowie -umschichtung gewährleistet.
- Im Zeitraum von 2022 bis 2024 wurden in Summe rund € 36,25 Mio. zur Abrechnung eingereicht und anerkannt.

Finanzierungsstruktur und getrennte Auszahlung [Kapitel 8.1.3]

- Die bestehende Finanzierungsstruktur der Regionalentwicklung erfolgt nach zwei Kategorien, die zweckgebundenen Gemeinde-Bedarfszuweisungs-Mittel sowie die regulären Landesmittel. Diese beiden Finanzierungskategorien werden von unterschiedlichen Stellen (Abteilung 7 Gemeinde, Wahlen und ländlicher Wegebau [A7] und A17) bewirtschaftet.
- Das Monitoring zur Ausschöpfung der Gesamt- Mittel aus dem Steiermärkisches Landes- und Regionalentwicklungsgesetz für jede Region und Abrechnungsjahr erfolgt ausschließlich in der A17. Die budgetäre Abwicklung erfolgt hingehen gesondert in der A17 und der A7.
- Nach den derzeitigen Auszahlungsmodalitäten von Gemeinde-Bedarfszuweisungsmitteln und Landesmitteln können bis zu drei Auszahlungsschienen pro Projekt zur Anwendung kommen. Dies führt einerseits zu einem erhöhten Verrechnungsrisiko, andererseits steigt der Verwaltungsaufwand aufgrund des notwendigen Abstimmungsbedarfs. Im Ergebnis erhöht die differenzierte Auszahlungssystematik die Komplexität der Mittelverwendung zusätzlich.

 - **Empfehlung 25:**
 Der Landesrechnungshof empfiehlt, die aktuelle Finanzierungsstruktur und den getrennten Auszahlungsmechanismus zu evaluieren und auf verwaltungsorganisatorische Effizienz hin zu analysieren. Ziel sollte eine Reduzierung der Anzahl paralleler Verrechnungskreisläufe und Zahlungsströme sein, um eine

effizientere, projektbezogene und mehrjährige Verwendbarkeit der Mittel zu gewährleisten. Anzudenken wäre beispielsweise die Einrichtung eines Sondervermögens, in dem sowohl der Bedarfszuweisungsmittel-Anteil als auch der Landesanteil innerhalb einer einheitlichen, zweckgebundenen Gebarung gemeinsam verwaltet werden.

Managementkosten und Projektkosten [Kapitel 8.2]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Darstellungen in Bezug auf Managementkosten und Projektkosten aufgrund verschiedener Zuordnungs- und Abrechnungssystematiken teilweise stark variieren. Verstärkt wird diese Problematik durch die verschiedenen Rollen, die Regionalmanagements im Zuge einer Projektabwicklung einnehmen können. Als Konsequenz ist ein unmittelbarer Vergleich der Managementkosten und der Projektkosten der sieben Regionalmanagements auf Basis der zum Prüfzeitpunkt vorhandenen Daten methodisch nicht valide.

 - **Empfehlung 26:**
 Der Landesrechnungshof empfiehlt der A17, den Fokus auf die Entwicklung der Management- und Projektkosten in den einzelnen Regionalmanagements anhand eines Zeitreihenvergleichs zu legen. Allfällige Auffälligkeiten bzw. Entwicklungen wären Anlass für vertiefte Prüfungen durch die Aufsicht.

 - **Empfehlung 27:**
 Querschnittsvergleiche sind verstärkt mittels solcher Kennzahlen vorzunehmen, die eine Vergleichbarkeit ermöglichen (z. B. Personalkostenquote, Overheadkostenquote, die Inanspruchnahme von externen Beratungsleistungen). Um die entsprechende Vergleichbarkeit solcher Kennzahlen sicherzustellen, empfiehlt der Landesrechnungshof der A17, verbindlich festzulegen, was unter bestimmten Kostenkategorien und Kennzahlen zu verstehen ist bzw. wie diese gegebenenfalls im Jahresabschluss darzustellen sind.

Beratungskosten [Kapitel 8.3]

- Externe Beratungen wurden im Prüfzeitraum von allen Regionalmanagements für Management- und Organisationsfragen sowie für die (juristische und technische) Begleitung thematischer Einzelprojekte in Anspruch genommen. Eine stichprobenbasierte Prüfung einzelner Beauftragungen ergab, dass in Einzelfällen die (dokumentierte) Bedarfsanalyse zum Zeitpunkt der Beauftragung den Anforderungen an eine hinreichende Entscheidungsgrundlage nicht vollumfänglich gerecht wurde.

 - **Empfehlung 28:**
 Der Landesrechnungshof empfiehlt, beim Zukauf von Beratungsleistungen der Frage der Notwendigkeit des Leistungszukaufs, dessen Wirtschaftlichkeit sowie der Einhaltung von vergaberechtlichen (Dokumentations-)Bestimmungen besondere Bedeutung zukommen zu lassen. Zudem wäre vorab zu prüfen, ob im Amt der Landesregierung Berater mit entsprechendem Know-how für bestimmte Leistungen zur Verfügung stehen.

WIRKUNGSPERSPEKTIVEN [KAPITEL 9]

Monitoring der Regionsentwicklung [Kapitel 9.1]

- Der Landesrechnungshof stellt zum Wirkungsmonitoring der Regionen fest, dass in den Regionen unterschiedliche Ansätze zur Überprüfung der Wirksamkeit von Regionalmanagement-Tätigkeiten und deren Projekten bestehen. Während eine systematische Evaluierung auf Regionsebene teilweise noch aussteht oder erst für die Zukunft geplant ist, erfolgt das Wirkungsmonitoring derzeit primär auf Projektebene.

 - **Empfehlung 29:**
 Der Landesrechnungshof empfiehlt den Regionen, gemeinsam mit der A17 den Fokus verstärkt auf spezifische und nachhaltig wirkende Schwerpunkte bzw. Leitprojekte zu legen. Um die Vergleichbarkeit der erreichten Entwicklungsschritte zu erhöhen, sollte ein regionsbezogenes Wirkungsmonitoring nach einheitlichen Vorgaben in allen Regionen implementiert werden. Die bisherigen regionsbezogenen Ergebnisse sollten in die künftigen strategischen Vorgaben des Landes einfließen. Als zweite Säule sollte der Atlas zur Landesentwicklung als indikatorbasiertes Instrument zur Beobachtung und Bewertung übergeordneter räumlicher Entwicklungen und Trends das regionsbezogene Wirkungsmonitoring entsprechend ergänzen.

 - **Empfehlung 30:**
 Der Landesrechnungshof empfiehlt den Regionen, zukünftig vermehrt Projekte mit höherer Wirkungskraft zu priorisieren. Dabei sollten Kriterien für die größtmöglichen regionsbezogenen Wirkungen von Projekten zur Anwendung kommen (z. B. Arbeitsplatzschaffung, Wertschöpfung vor Ort, Daseinsvorsorge). Diese wirkungsbezogene Betrachtung anhand von definierten Wirkungskriterien sollte auch in den regionalen Arbeitsprogrammen ersichtlich gemacht werden.

Wirkungsangaben im Globalbudget [Kapitel 9.1]

- Der Landesrechnungshof stellt zum Wirkungsziel „*Z111 Alle Steirerinnen und Steirer haben Zugang zu einer bestmöglich abgestimmten kommunalen, gemeindeübergreifenden und regionalen Infrastruktur*“ fest, dass die Angabe der kontinuierlich gleichbleibenden Schulnote 1 als Zielwert für den Versorgungsgrad mit kommunaler Infrastruktur formell grundsätzlich nachvollziehbar ist. Inhaltlich wird dadurch jedoch ein bereits optimaler Zustand suggeriert, der keine differenzierte Messung oder Verbesserung mehr zulässt. Dies steht im Widerspruch zur Regionalentwicklung, die mit ihren Programmen und Maßnahmen die Versorgung kommunaler Infrastruktur verbessern soll.

 - **Empfehlung 31:**
 Zum Wirkungsziel „*Z111 Alle Steirerinnen und Steirer haben Zugang zu einer bestmöglich abgestimmten kommunalen, gemeindeübergreifenden und regionalen Infrastruktur*“ empfiehlt der Landesrechnungshof, einen Indikator zu wählen, bei dem die Qualitätsverbesserung – und damit das Entwicklungspotenzial – deutlicher zum Ausdruck kommt. Beispielsweise könnte ein Indikator eingesetzt werden, der die technische und bauliche Qualität von kommunalen

Infrastruktureinrichtungen misst (Gebäudezustand, Sanierungsgrad, technische Ausstattung bzw. Energieeffizienz).

- Zum Wirkungsziel „*Z112 Der Standort Steiermark mit seinen Regionen ist für alle Steirerinnen und Steirer durch nachhaltiges Ressourcenmanagement und abgestimmte Planungen und Entwicklungen ein attraktiver Lebens- und Wirtschaftsraum*“ stellt der Landesrechnungshof fest, dass sich dieses Wirkungsziel nicht nur auf die Lebenszufriedenheit, sondern auch auf die Steiermark als attraktiven Wirtschaftsraum bezieht. Auch die Regionalentwicklung hat wirtschaftliche Zielsetzungen, wie die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der steirischen Regionen sowie die Erhöhung der Wertschöpfung in den Regionen.

 - **Empfehlung 32:**
 Um das wirtschaftliche Ziel abzubilden, empfiehlt der Landesrechnungshof, die Entwicklung der Regionalen Bruttowertschöpfung oder das Bruttoregional-produkt in einem Indikator abzubilden, aufgeteilt nach den sieben Regionen.

 - **Empfehlung 33:**
 Die Steiermärkisches Landes- und Regionalentwicklungsgesetz-Mittel werden durch zusätzliche Fördermittel (wie etwa seitens des Bundes und der EU) ergänzt, um Projekte in den Regionen zu unterstützen. Die Höhe dieser (zusätzlich) aufgebrachten Fördermittel bzw. das daraus abzuleitende Gesamtprojektvolumen könnte als ein (übergeordneter) Indikator für die Wirksamkeit und Funktion der regionalen Strukturen eingesetzt werden.

Ausrichtung und Wirksamkeit [Kapitel 9.3]

- Die Rolle der Regionalentwicklung unter der aktuellen Landesentwicklungsstrategie 2030 ist breit definiert. Zielsetzungen, wie beispielsweise die Steiermark als internationale Kultur- und Tourismusdestination zu stärken oder den Wissenschafts-, Forschungs- und Entwicklungsstandort Steiermark flächendeckend zu sichern und auszubauen, greifen weit über die eigentlichen Kernaufgaben der Regionalentwicklung hinaus.

 - **Empfehlung 34:**
 Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Landesentwicklungsstrategie 2030 im Zuge der im Jahr 2027 geplanten Evaluierung stärker auf die eigentlichen Aufgaben der Regionalentwicklung auszurichten und auf räumliche Entwicklungsunterschiede, Unterstützung für strukturschwache Regionen, regionale Kooperationen sowie die Sicherung gleichwertiger Lebens-bedingungen zu konzentrieren.

 - **Empfehlung 35:**
 Im Zuge einer Neuausrichtung wäre die Landesentwicklungsstrategie ebenso unter Einbindung der von dieser Querschnittsmaterie berührten Ressorts/Abteilungen im Sinne der eigentlichen Zielsetzungen und Aufgabenbereiche der Regionalentwicklung entsprechend neu zu konzipieren. Insbesondere wäre das Know-how der Regionen sowie der Regionalmanagements, bei Vorhaben (z. B. Förderrichtlinien und Programmen)

mit Regionsbezug von den einbezogenen Ressorts/Abteilungen prozessual mitzudenken. Die A17 sollte dabei eine koordinierende Rolle einnehmen, damit die mit der Regionalentwicklung verbundenen Anforderungen – etwa in den Bereichen Daseinsvorsorge, Standortentwicklung und Arbeitsplatzsicherung – ressortübergreifend abgestimmt und bestmöglich berücksichtigt werden.

Bisherige Schwerpunkte in der Regionalentwicklung [Kapitel 9.3.1]

- Laut der A17 sollen neben bisherigen Schwerpunkten, wie die Ortskernentwicklung oder die regionale Nahversorgung, künftig auch vermehrt Gemeindekooperationen stattfinden. Insgesamt soll es zu einer Stärkung des inhaltlichen Austausches mit den Regionen zwecks eines gemeinsamen Kompetenzaufbaus in diesen zentralen Themenfeldern kommen.

 - **Empfehlung 36:**
 Um bereits begonnene programmatische Schwerpunktsetzungen des Landes, wie etwa die Ortskernentwicklung oder Gemeindekooperationen, in den Regionen verstärkt voranzutreiben, empfiehlt der Landesrechnungshof, eine geeignete rechtliche Grundlage zur verbindlichen Aufnahme strategischer Schwerpunkte des Landes in die Arbeitsprogramme der Regionen zu schaffen. In einem vorgelagerten Analyse- und Abstimmungsprozess sollte eine Identifikation der regionalen Bedarfe erfolgen, um eine strategisch mit dem Land abgestimmte Projektentwicklung zu ermöglichen.

 - **Empfehlung 37:**

 Weiters wäre eine Übertragung von gelungenen Projekten in weitere (Pilot-)Regionen zu prüfen und gegebenenfalls zu intensivieren. Der Landesrechnungshof empfiehlt daher, eine geeignete rechtliche Grundlage für einen gemeinsamen Kompetenzaufbau und die Übertragung solcher Pilotprojekte zu schaffen.

EU-Förderprogramme für die regionale Entwicklung [Kapitel 9.3.2]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Regionalmanagements im Prüfzeitraum nicht nur eigene Projekte abgewickelt haben, sondern teilweise auch in zahlreiche Projekte eingebunden waren, die mit EU-Förderinstrumenten wie LEADER oder mit Mitteln aus dem europäischen Fonds für regionale Entwicklung finanziert wurden.

- Wegen der intensiven Vernetzung der regionalen Strukturen und Programme (z. B. LAGs, Klein- und Impulsregionen und andere regionale Akteure), kann man Ergebnisse, wie zusätzlich ausgelöste Investitionen oder höhere Kommunalsteuereinnahmen, oft nicht eindeutig nur einem Projekt bzw. der Tätigkeit der Regionalmanagements zuordnen.

 - **Empfehlung 38:**
 Der Landesrechnungshof empfiehlt, für eine Aussage zur Leistungsfähigkeit und Wirksamkeit der Regionalmanagements – neben dem projektbezogenen Monitoring – die Entwicklung der Region insgesamt zu betrachten. Ergänzend können auch allgemeine Kennzahlen (Wertschöpfung, Entwicklung der

Arbeitsplätze, Zuzug oder Abwanderung, Nutzung von Infrastrukturprojekten) und Erfahrungen aus der Praxis herangezogen werden. So lässt sich zeigen, welchen Beitrag die regionalen Strukturen zur regionalen Entwicklung leisteten, auch wenn dies nicht der einzige Einflussfaktor ist.

Umsetzung versus Konzeptionierung [Kapitel 9.3.3]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Lenkung von Fördermitteln weg von der Konzeption hin zur Umsetzung und Investitionsorientierung ein wichtiges Instrument zur Erzeugung einer größeren Hebelwirkung der eingesetzten Fördermittel darstellt und für einen bedarfsgerechteren Mitteleinsatz in den Regionen sorgt. Die Wirksamkeit und Sichtbarkeit der eingesetzten Fördermittel sind nicht an der Anzahl von Strategien, Konzepten und Planungen zu messen, sondern an deren tatsächlicher Umsetzung und den erzielten Ergebnissen.

 - **Empfehlung 39:**
 Der Landesrechnungshof empfiehlt der A17, dem Beispiel der gelungenen Verwaltungskooperation zwischen der A17, der Abteilung 11 Soziales, der Abteilung 8 Gesundheit und Pflege sowie der A6 folgend, den Fokus weiterhin verstärkt auf den künftigen Einsatz von Fördermitteln für investive Umsetzungsprojekte zu richten. Dazu sollten weiterhin sämtliche Möglichkeiten für den Ausbau investiver Förderungen sowie der Zusammenführung weiterer Verwaltungskooperationen seitens des Landes, und speziell von der A17 in Bezug auf regionsbezogene Förderinstrumente, geprüft werden. Dieser Ansatz ermöglicht es auch den Regionalmanagements, über die konzeptionelle Beratung und strategische Unterstützung hinaus stärker in die Umsetzungsprozesse vor Ort involviert zu sein.

Graz, am 11. November 2026

Der Landesrechnungshofdirektor:

Mag. Heinz Drobesch